This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

KJ
1488
NEDL TRANSFER
HN 5UGW .

KJ 1488

Harvard College Library

THE GIFT OF

FRIENDS OF THE LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Die

Französische Tabaksregie

in

ihrer Entwicklung, Organisation, finanziellen und volkswirthschaftlichen Bedeutung.

Ein Beitrag zur Orientirung in der Tabaksfrage

von

Dr. J. Creizenach,
Bezirksgerichtsrath.

„Je trefflicher euch auf den Leib
Der Schneider euren Rock hat zugeschnitten,
Je wen'ger gut kann er für Dritte passen."
Altenglisches Schauspiel.

Mainz,
Verlag von Victor v. Zabern.
1868.

Digitized by Google

KJ 1488
H5443.48.15

HARVARD COLLEGE LIBRARY
THE GIFT OF
FRIENDS OF THE LIBRARY
Sep 29, 1930

Druck von Victor v. Zabern in Mainz.

Digitized by Google

Vorwort.

Wer diese Schrift liest, ohne den behandelten Gegenstand viel mehr als dem Namen nach zu kennen — was in Deutschland gewiß die Regel und selbst in Frankreich höchstens eine gar nicht seltene Ausnahme ist, — wird ihr die Anschauung eines originellen Gebildes im gesellschaftlichen Organismus verdanken, welches in seinen staats- und privatrechtlichen, wie in seinen volkswirthschaftlichen Seiten vielfach Anregung zum Nachdenken geben wird.

Ist es dem Verfasser gelungen, dieses Gebilde klar zu veranschaulichen, so bietet es eine Illustration zu dem vielfach besprochenen Satze von der verhältnißmäßig geringen finanziellen Bedeutung jeder Tabaksteuer, wenn daneben die Tabakskultur gedeihen soll, im Vergleich mit der gewaltigen finanziellen Ausgiebigkeit des Monopols, und dieses Resultat wäre um so bemerkenswerther, als der Verfasser in Darlegung und Gruppirung des Stoffs sich von tendenziösen Rücksichten frei weiß, soweit die Schrift die Tagesfragen berührt. Soweit sie auf die Bedeutung des Monopols überhaupt als volkswirthschaftlicher Potenz hinweist, erhebt sie Anspruch auf bleibendes Interesse.

Digitized by Google

Die statistischen Parthieen beruhen auf der letzten Rechnungsstellung der Regie vom April 1866 für das Dienstjahr 1864. Vergleiche mit anderen Ländern wurden nur wenige gemacht, um den Gegenstand nicht zu überladen. Dagegen bedauert der Verfasser, daß ihm der interessante Aufsatz über die österreichische Regie im Januarheft der Deutsch-österreichischen Revue zu spät zu Gesicht gekommen ist, um Einiges daraus benutzen zu können.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.

		Seite
§. 1.	Tabaksſteuer und Regie bis 1789. Generalpacht. Betheiligte Regie.	1
§. 2.	Die Tabaksſteuer von 1791 bis zur Wiederherſtellung des Monopols.	11
§. 3.	Wiederherſtellung des Monopols	32
§. 4.	Die Regie in ihrer heutigen Geſtaltung:	
	I. Umfang der Regie	43
	II. Schutz des Monopols. Contraventionspolizei. Vorſchlag allen Tabaksbau zu verbieten	45
	III. Organiſation der Regie	51
	IV. Tabaksbau im Allgemeinen und deſſen Controle . . .	54
	V. Verſorgung der Regie mit inländiſchem Tabak. Abſchätzungsverfahren	67
	Statiſtiſche Ergebniſſe	83
	VI. Verſorgung der Regie mit ausländiſchem Tabak und Tabaksfabrikaten	83
	VII. Produktion für den Export	93
	VIII. Fabrikation	96
	IX. Verkauf. Die Entrepots. Ausfuhrhandel mit Regieartikeln. Die Debitanten. Unterhändler. Verkauf extrafeiner Sorten. Preiſe. Cantinentabak. Der individuelle Verbrauch	108
	X. Finanzielle Ergebniſſe der Regie	121
§. 5.	Volkswirthſchaftliche Bedeutung der Regie	125

Digitized by Google

Digitized by Google

Die französische Tabaksregie

in ihrer Entwicklung und heutigen Gestaltung.

---

§. 1.

Tabaksteuer und Regie bis 1789. — Generalpacht. — Betheiligte Regie.

Die Ehre, als „höchst besteuerungsfähiger Gegenstand" erkannt zu werden, ist dem vielbegehrten narkotischen Kraute nach seinem Bekanntwerden in Europa nicht lange vorenthalten gewesen. Der Tabak befriedigt ein Bedürfniß, das mit dem eigentlichen Nahrungsbedürfniß Aehnlichkeit hat, ohne doch wirkliches Nahrungsbedürfniß zu sein. Es ist fast Athmen, wenn Tabak geschnupft, fast Trinken, wenn er geraucht, fast Essen, wenn er gekaut wird; er ist dem, der ihm ergeben, fast so nothwendig, wie Athmen, Trinken und Essen und doch auch nur fast und nicht ganz so nothwendig, daß er ersticken, verhungern, verdursten müßte, wenn er das Schnupfen, Rauchen, Kauen sich theilweise oder ganz zu versagen genöthigt sein sollte, z. B. in Folge einer Steuer oder eines Monopols. Denn der Tabak ist kein geradezu unentbehrliches Lebensbedürfniß; aber er kommt gleich und unmittelbar nach den

Digitized by Google

allerunentbehrlichsten. Die Tabaksſteuer bringt alſo Niemanden um's Leben, und umbringen will der ächte Finanzmann keinen Menſchen, ſondern daß er lebe und Steuern zahle. Und andererſeits drängt ſich ja faſt die Hälfte der erwachſenen Menſchheit dazu, dieſe Steuer zu zahlen, ſobald ſie nur nothdürftig das Leben friſten kann. Bezeichnet ja doch der Tabak die faſt unmerkliche Grenze zwiſchen dem Unentbehrlichen und dem Entbehrlichen. Der knapp dem Verhungern entronnene bettelnde Vagabund, der auf freiem Felde frierend ſchläft, zahlt ſchmauchend ſeine Steuer für Tabak. Solch ein Ding iſt beſteuerungsfähig und in eminentem Grade.

Dem Tabak waren darum die lüſternen Blicke der Finanzminiſter mit Eifer zugewendet, ſobald man die Ausdehnung des Conſumtionsbedürfniſſes deſſelben gewahr wurde.

Wir beſchränken uns hier, unſerm Zwecke gemäß, auf das, was zur Entwicklungsgeſchichte der franzöſiſchen Tabaksregie gehört.

Im Anfang verſteckte ſich der Fiskalitätsgeiſt hinter dem gleisneriſchen Schein allerhöchſter Sorgfalt für die dem König ſo ſehr am Herzen liegende Geſundheit ſeiner getreuen Unterthanen. Damit war wenigſtens das erſte Beſteuerungsdekret Ludwigs XIII. motivirt, welcher den Tabak einem Eingangszoll von 30 Sols per Pfund durch ein Dekret vom 19. November 1629 unterwarf. Oder glaubte man vielleicht wirklich, daß der Tabak geſundheitsſchädlich ſei? Allerdings finden wir eine ſanitätspolizeiliche Ordonnanz des Polizeilieutenants von Paris vom März 1635, wodurch im Weichbild dieſer Stadt der Verkauf von Tabak und vieler anderen Stoffe verboten und nur wenn er ärztlich als Heilmittel verordnet war, erlaubt wurde. Um ſo entſetzlicher charakteriſirt ſich aber gerade deßhalb, weil man den Tabak für ſchädlich hielt, jenes Dekret Ludwigs XIII., denn neben dem hohen Eingangszoll, der das vermeintlich ſchädliche Kraut nur der ärmeren Klaſſe vertheuerte, behielt die ſ. g. weſtindiſche Compagnie das Vorrecht, den

Digitized by Google

Tabak steuerfrei aus Barbados, St. Christoph und ihren andern Niederlassungen zollfrei zu importiren und zu verkaufen, dergestalt, daß man nothwendig vermeinen mußte, der Hof wolle die mit ihm in engen Beziehungen stehende Gesellschaft mit einem Verpestungsmonopol ausstatten. Der Hof war bei der westindischen Compagnie mit 1/3 des Aktienkapitals betheiligt!

Der Tabakszoll gab alsbald erkleckliche Resultate für den Staat, d. h. den König, der da der Staat war (l'état c'est moi). Ebenso bald erhoben sich aber auch Klagen der Rheder in den Seeplätzen wegen des Ausfalls der Frachten. In der Provence, Languedoc und Artois kam nämlich alsbald die noch unbesteuerte Tabakskultur auf und drohte die Interessen des Imports, der Rhederei und des Fiskus noch mehr zu schädigen. Inzwischen hatte Spanien das fiskalische Tabaksmonopol eingeführt, England und mehrere italienische Staaten waren nachgefolgt; — das Beispiel wirkte rasch. Eine Deklaration, welche das Monopol auch für Frankreich einführte, erfolgte am 27. September 1674.

Zunächst bezweckte man damit die Ausgleichung der Interessen der occidentalischen Compagnie, der Rhederei und des auswärtigen Handels mit denen der inländischen Tabakskultur. „Ausgleichung der verschiedenen Interessen" ist bekanntlich im Jargon der Finanzkünstler der euphemistische Ausdruck für: Gleichheit im Druck, womit man die bisher freie Industrie belastet, damit sie vor der bereits besteuerten concurrirenden nichts voraus habe. Der nächstliegende Weg zu dieser s. g. Ausgleichung wäre nun die Accise auf das inländische Produkt gewesen. Man zog aber das Monopol vor, verfügte, daß nur die dazu bestellten königlichen Beamten das Recht des Debits, sowohl des inländischen als des ausländischen Tabaks, haben sollten und verpflichtete die Besitzer, sich binnen 3 Monaten über den Verkaufspreis mit jenen Beamten zu einigen oder, wenn eine Einigung nicht erzielt werde, die Waare in's

Digitized by Google

Ausland zu verkaufen, aber nur über gewisse, durch Ordonnanz bestimmte Ausgangsstellen und Häfen.

Damit war das Institut der Tabaksregie in Frankreich für alle Zukunft begründet, um nur während der Jahre 1790 bis 1810 durch die revolutionäre Gesetzgebung aufgehoben zu werden.

Man entschloß sich 1674 um so leichter zur Einführung der Regie, als die westindische Compagnie, welche bisher im Besitz des Tabaksmonopols war, schlechte Geschäfte gemacht hatte und man die Nothwendigkeit ihrer Auflösung vorhersah, die dann ebenfalls im Jahre 1674 erfolgte, indem der König das Aktienkapital übernahm und die Besitzungen der Compagnie mit der Krone vereinigte. Wie die meisten indirekten Abgaben nach dem damaligen Finanzsysten in Pacht gegeben wurden, so auch das Tabaksmonopol. Die Vergebung desselben an einen Generalpächter erfolgte alsbald. Dieser gab das Monopal distriktsweise andern Personen in Pacht und diese Oberpächter hatten wieder ihre Unterpächter. In diesem straff angezogenen büreaukratischen Netz war die strengste Subordination vorgeschrieben, den oberen Stellen eine weitgehende Disciplinargewalt eingeräumt. Für etwaige Recesse hatte der Generalpächter gegen die Ober- und diese wieder gegen die Unterpächter ein Vorzugsrecht vor allen anderen Gläubigern. Es konnte der Vorgesetzte gegen seine Subalternen ohne Zuziehung der Gerichte körperliche Haft verfügen, ohne daß der Subalterne sich durch cessio bonorum dagegen zu schützen befugt war. Jeder Unterschleif eines Subalternen wurde mit dem Tode bestraft. Zieht man nun weiter in Betracht, daß alle diese Aemter zu den s. g. offices gehörten, d. h. daß sie Eigenthum des Inhabers waren, der nur wegen Amtsvergehen entlassen werden und es für Geld übertragen konnte, indem die Käuflichkeit zwar der gerichtlichen, nicht aber die der Finanzstellen beanstandet wurde, daß also das ganze Fach als Domäne einer Anzahl von Familien sich gestalten

Digitized by Google

mußte, so wird man sich nicht darüber wundern, daß die Klage laut wurde, daß die Regiepächter einen Staat im Staate bildeten.

Um die Ertragsfähigkeit der Regie zu sichern und Contrebande fern zu halten, hatten die Pächter allein das Recht, Handel mit in- und ausländischem Tabak zu treiben; die in die öffentlichen Magazine eingebrachte Waare wurde von ihren Angestellten plombirt und gestempelt. Nur an sie durfte Tabak verkauft werden, der für den Transit oder zum Verkauf nach dem Auslande bestimmte Tabak war in ihren Magazinen einzulagern; die Fabrikation und selbst der Besitz der dazu tauglichen Utensilien war bei schwerer Strafe verboten. Um Controle darüber üben zu können, daß keine inländische Waare anders als durch Vermittlung der Pächter in den Handel komme, wurde der Tabaksbau untersagt und nur 31 Gemeinden wurden von diesem Verbote verschont; dort mußte aber der Tabaksbauer Jahr für Jahr erklären, ob und welche Felder er zu dieser Kultur bestimme, und jede Ueberschreitung der angegebenen Fläche wurde mit schweren Strafen bedroht. Das also gezogene Produkt durfte er, wenn es die Regie erlaubte, zu Rauch-, niemals aber zu Schnupftabak verarbeiten, aber auch ersteren nur dem Pächter selbst oder aus dessen Magazinen in das Ausland verkaufen.

Die weitere Geschichte des Tabakspachtes bis zur Revolution ist die Geschichte eines Kampfes mit dem Schmuggel auf Leben und Tod, wobei natürlich das Monopol den Sieg behielt. Die dabei gemachten Erfahrungen sind die Grundlage der modernen, nachrevolutionären französischen Gesetzgebung.

Eine der ersten Maßregeln zur Verhütung des Schmuggels war die botanische Bestimmung der Pflanze. Die Geschichte des Tabakbaues scheint nicht mit dem vollständigen Material historischer Kritik ausgerüstet zu sein, wenn sie die Einführung des so wichtigen Gewächses für das Werk eines Einzelnen ausgibt. Denn damit verträgt sich schlechterdings nicht die Verschiedenartigkeit der

Digitized by Google

Benennung der Pflanze und der Umstand, daß man in der That unter den verschiedenen Namen auch verschiedene Pflanzengattungen sich dachte, welche sonst nichts miteinander gemein hätten, als daß sie, wie es in der betreffenden Ordonnanz vom 16. Dec. 1811 heißt, den Kopf austrockneten und zum Nießen reizten (dessechent le cerveau et font éternuer). Daß diese Meinung wirklich herrschte, geht daraus hervor, daß das französische Obersteuergericht (la cour des aides), welches gewohnt war, stets das fiskalische Interesse zu begünstigen, doch den Pflanzern Recht gab, wenn diese bei Klagen der Pächter wegen unbefugten Tabakbaues die Einrede erhoben, das von ihnen gezogene Gewächs sei kein Tabak, sondern z. B. Petun, Königskraut, Katharinenblatt, Großpriorskraut, Nikotiana u. s. w. Dies veranlaßte im Jahre 1710 eine Expertise, welche natürlich die Identität der unter all' diesen Namen gezogenen Gewächse constatirte und deren Folge die war, daß der Staatsrath erklärte, unter dem Namen Tabak seien all' diese angeblich davon verschiedenen Kulturen begriffen.

Im Jahre 1719 wurde der Pacht der s. g. indischen Compagnie unter der Firma Armand Pillavoine übertragen, das Monopol jedoch auf das inländische Produkt beschränkt. Die Compagnie glaubte mit dem Eingangszoll und dem Verbot der inländischen Kultur bestehen zu können; der Tabakshandel wurde frei gegeben. Alsbald zeigte es sich jedoch, daß man sich verrechnet hatte, der Pacht lieferte, über den bereits 15 Millionen Livres betragenden Zins, kein Erträgniß mehr, die Pächter waren der Insolvenz nahe und man mußte sich schon im folgenden Jahre entschließen, sie von ihrer Verbindlichkeit loszugeben.

Die Verhältnisse hatten sich inzwischen bedeutend durch die Ländererwerbungen in Folge des Nymwegener, Ryswiker und selbst des Utrechter Friedens geändert. Gerade in den neu erworbenen Ländern, in französisch Flandern und Hennegau, der Freigrafschaft, in Roussillon und in den nicht schon

Digitized by Google

durch den westphälischen Frieden erworbenen Theilen des Elsasses, herrschte blühender Tabaksbau und wollte man denselben nicht als „berechtigte Eigenthümlichkeit“ gelten lassen, so waren diese wichtigen Provinzen ruinirt.

Der im Jahre 1722 neu hergestellte Pacht erstreckte sich demgemäß nicht auf diese Provinzen, welche statt dessen einen Eingangszoll zu zahlen hatten; zur Verhütung des Einschwärzens ihres selbstgebauten Tabaks in die Provinzen, für welche der Generalpacht gilt, waren sie aber verpflichtet, was davon nicht consumirt wurde, entweder über die Grenze zu schaffen, oder den Generalpächtern zu verkaufen. Es sind diese Provinzen, welchen man den Tabaksbau nothgedrungen erlauben mußte, ungefähr die nämlichen Länder, welchen nach der Wiederherstellung der Regie durch Napoleon das Privileg des Tabakbaues wiederholt zugestanden worden ist und die bis auf den heutigen Tag so ziemlich im Alleingenuß dieses Privilegs geblieben sind!

Eine wichtige Thatsache, die Niemand übersehen darf, der das Verhältniß zu beurtheilen sich vornimmt!

Ob man diesen Ländern das Privileg gelassen hätte, wenn nicht ein noch Schlimmeres als die Generalpacht, nämlich die Zollschranken im Innern des Landes, es erträglich gemacht hätte, darf überdies bezweifelt werden. Innerhalb des Pachtbezirks, also des bei weitem größeren Theils des Landes, wurden die alten Verbote von Handel, Fabrikation und Pflanzung mit der größten Strenge wieder eingeführt und damit — der Reiz, diese Verbote zu übertreten, um so größer, der Schmuggel um so einträglicher!

Darum häuften sich Gesetze auf Gesetze, Immunitäten auf Immunitäten zu Gunsten der Generalpächter. Schon früher war ihnen Polizei und Jurisdiktion in Defraudationssachen übertragen

Digitized by Google

worden, wo sie im vollen Sinne der Worte Partei, Ankläger, Polizei, Inquirent, Zeugen und entscheidende Richter in einer Person waren. Bald waren sie nicht mehr blos Staat im Staate, sondern Herren des Staats in allen Dingen, wo es sich um ihre Interessen handelte, denn — der Pachtertrag war unter Ludwig XVI. auf volle 32 Millionen Livres gestiegen und sollten die Pächter diesen Zins erschwingen können, so mußte man sie in Verfolgung des Schmuggels bis in seine letzten Schlupfwinkel, wie des Unterschleifs Seitens der Regieangestellten gewähren lassen. Die darauf bezüglichen königlichen Verordnungen wurden unter dem Namen Code des tabacs gesammelt und umfaßten sechs dicke Quartbände.

Es kann als ein erster Schritt zu der durch die Revolution glücklich vollendeten Emancipation des Staates von der Finanzpächterclique betrachtet werden, daß der eigentliche Pacht im Jahre 1783 in eine s. g. régie intéressée verwandelt wurde, wornach, statt des fixen Pachtzinses, eine Theilung des Ertrags des Monopols zwischen dem Staate und den Pächtern stattfand. Im Uebrigen blieb die alte Organisation und Gesetzgebung bestehen.

Das Ergebniß der älteren Gesetzgebung fassen wir mit den Worten des Berichterstatters der Constituante über die Tabaksfrage, des elsässischen Deputirten Röderer, in der Sitzung vom 13. Dezember 1790 zusammen. Nachdem er ausgeführt, daß die Besteuerung der Tabakskultur unmöglich im Interesse des Fiskus Erhebliches zu leisten im Stande gewesen sei, weil nur der Bau feinerer Sorten, wozu namentlich in den älteren Provinzen der geeignete Boden fehle, die Steuer ertragen könne und daß auch die Verkaufs- und Fabrikationssteuer wenig aufzubringen vermöge, mit welch' Steuern allen man es schon versucht habe, fährt er also fort:

„Diese fehlgeschlagenen Erwartungen führten zu der Idee, zweierlei Monopole, ein Verkaufs- und ein Fabrikationsmonopol zu schaffen, den Preis des Fabrikats aber so

Digitized by Google

hoch anzusetzen, daß es einen bedeutenden Nutzen abwerfe — also wurde der Handel mit Tabak und die Tabaksfabrikation den Privaten verboten!

„Bald aber ward man gewahr, daß das Ausland die Preiserhöhung der Waare sich zu Nutzen machen, sie einschmuggeln und das Monopol paralysiren werde, daß also ein noch so hoher Eingangszoll auf ausländischen Tabak nicht ausreichen, man ihn vielmehr ganz verbieten müsse — und der ausländische Tabak wurde verboten!

„Weiter bemerkte man, daß allenthalben, wo Tabak gepflanzt wurde, die geheime Fabrikation und der geheime Umtrieb nicht zu hindern sei und — das Pflanzen von Tabak wurde verboten!

„Nun war es gar schwierig, Gesetze durchzuführen, welche den Grundbesitzern und der ländlichen Arbeit einen mit Vorliebe gepflegten Kultur- und Arbeitszweig, der Industrie und dem Handel einen blühenden Zweig ihrer Thätigkeit untersagten. Das Verbot weckte die Versuchung, das Verbot zu übertreten; es bedurfte eine Reihe von Zwangsmitteln — und diese Zwangsmittel, Hausdurchsuchungen, Ergreifen der Personen und des Fuhrwerks u. s. w. wurden eingeführt!

„Die Defraudationen konnten leicht verdeckt werden, wenn nicht eine Reihe an sich gleichgültiger Handlungen, die zur Defraudation benutzt und ihre Entdeckung vereiteln konnte, verboten wurde, z. B. das Zusammentreffen mit Schmugglern, der Besitz von Fabrikationswerkzeugen — und das Alles wurde verboten."

So weit Röderer! Wir wollen an seinem lichtvollen Resumé der bisherigen Gesetzgebung nur zeigen, wie klar man nach bald 150jähriger Erfahrung erkannt hatte, daß eine solche Steuer, wenn sie erkleckliche Resultate haben soll, auf die schiefe Ebene entweder zum Monopol, wie in Frankreich, oder zum Verbot des Tabakbaues, wie in England, führt.

Digitized by Google

Absichtlich unterlassen wir es, in das schreckliche Detail der damaligen Defraudationsgesetzgebung einzugehen. Es soll der Verdacht nicht erregt werden, als gefiele man sich in dieser Schrift in tendenziöser Auftragung greller Farben, und darum verzichten wir lieber auf eine umständliche Schilderung von Thatsachen, die aber des Entsetzlichen so viel enthalten, daß sie mehr einer Episode in einem Sensationsroman, als einer unbefangenen Erzählung ähnlich sehen würde. Es wird, um doch ein Beispiel anzuführen, u. A. den öffentlichen Anklägern ausdrücklich verboten, die Regiebeamten wegen Tödtung von Schmugglern vor Gericht zu stellen. (1. August 1721. Imposons silence à nos procureurs!) Damit jedoch die Verfolgten nicht gleich bei der ersten Begegnung todtgeschossen werden sollten, durften sich die Aufseher keiner doppelläufigen Flinten bedienen! (21. Januar 1783.)

Ueberdies haben diese Dinge heute, wenn auch kulturgeschichtlichen, doch wenig pragmatischen Werth. Es wird heutzutage die Tabaksfrage nirgends eine solche Lösung finden, daß man nicht etwa, wie in Oesterreich bevorstehen soll, ein bereits bestehendes Monopol gegen ein Aversum unter stetiger Staatscontrole verpachtet, sondern ein Monopol eigens gründet, um es einer habgierigen, stets am Rande des Bankrotts schwebenden Compagnie zu verpachten, deren Existenz durch solche drastische Mittel zu halten ist.

Von Wichtigkeit ist die Kenntniß dieser älteren Gesetzgebung aber darum, weil man daraus ersieht, daß Manches, was in der Organisation der heutigen französischen Regie empört, fast wörtlich diesen alten Reglements, oft ohne Noth, nachgebildet ist. Die Franzosen, so revolutionär in den Staatsformen, sind eben in den meisten Dingen der inneren Organisation oft conservativ bis zur Verknöcherung.

Digitized by Google

§. 2.

Die Tabaksſteuer von 1791 bis zur Wiederherſtellung des fiskaliſchen Monopols.

Der idealiſche Zug des Menſchengeiſtes, welcher die franzöſiſche Revolution zugleich als eine ebenſo erhebende und hoffnungsreiche, wie in ihrem theilweiſen Mißlingen niederſchlagende Wendung der Weltgeſchicke bezeichnet, hat in faſt allen Zweigen der Geſetzgebung eine ſcharf hervortretende Zwiſchenperiode erzeugt, welche zwiſchen dem alten Regime und dem bonapartiſchen Cäſarenweſen mitten inne liegt. So auch in dem Gegenſtande, der uns beſchäftigt.

Was auch das alte Regime in Sachen der Tabaksſteuer geſündigt haben mag, der Vorwurf kann ihm allerdings nicht gemacht werden, daß es einen beſtehenden wichtigen Zweig der Agrikultur, oder einen namhaft entwickelten Induſtriezweig vernichtet habe. Der fragliche Genußgegenſtand war zuerſt als überflüſſiger, wenn nicht ſchädlicher Luxus verboten, dann mindeſtens als auswärtiges Produkt einfach beſteuert, endlich monopoliſirt. Die wenigen Gegenden, welche ſich mit der Kultur des Artikels befaßten, wurden beſonders berückſichtigt, und ſo demoraliſirend und verarmend die Handhabung des Monopols auch wirkte, — ſeine urſprüngliche Begründung wenigſtens war kaum ein Unrecht, noch weniger eine Calamität. Die Provinzen, welche nach der Begründung des Monopols erworben wurden, behielten das Recht der Produktion und fanden bei dem Monopol im übrigen Frankreich ſogar ſehr ihre Rechnung. Denn ſie genoſſen als monopoliſtiſche Erzeuger nicht blos einen Theil der Prämie der Monopoliſten überhaupt, ſondern es gab auch Conjunkturen, wo ſie den Generalpächtern Geſetze und Preiſe diktiren konnten. Zwar hatten die Pächter das Vorrecht, den Pflanzern ihr Erzeugniß zu einem fixirten Preis abzukaufen, aber ihr Intereſſe gebot ihnen das „Leben und Lebenlaſſen“, da

Digitized by Google

die Pflanzer bei nicht sehr erheblichem Profit die Kultur einstellen konnten. In kritischen Zeiten aber, z. B. bei ungenügender Ernte über See oder bei gehemmter Schifffahrt zur Zeit eines Seekriegs, war natürlich die Regie von den Pflanzern geradezu abhängig und namentlich der englisch-amerikanisch-französische Krieg unter Ludwig XVI. wurde für das tabakbauende Elsaß eine erhebliche Reichthumsquelle.

Nichtsdestoweniger ging gerade vom Elsaß die erste Anregung zur Aufhebung der Pachtregie aus. Sehr dringend brauchte diese Anregung nicht zu sein, denn der Tabak war nur eine der sogenannten vereinigten fünf großen Pächte (les cinq grosses fermes), wozu noch der Salzsteuer- (gabelle), Getränke-, Douane- und Marksteuerpacht für Gold- und Silberwaaren gehörte, und die untere Volksklasse kannte keinen tödtlicheren Haß als den, den die Generalpächter auf sich geladen hatten. Dennoch erfolgte die Aufhebung des Pachts nicht in den ersten Tagen der socialen Reform, sondern nur als Folge umfassenderer Maßregeln.

Vor allem war es die Aufhebung der inneren Mauthlinien (droits de traites) durch Beschluß der Nationalversammlung vom 30. October 1790, wodurch der Fortbestand des bisherigen Verhältnisses unhaltbar wurde. Die tabakbauende Bevölkerung in den bisher von dem Monopol verschonten Provinzen nahm diese Maßregel im ernsten Sinne auf und widersetzte sich den Regiebeamten, welche nach wie vor den freien Verkauf von Tabak innerhalb des Königreichs nicht gestatten wollten. Es brachen Volksaufstände aus, die Bewohner der bisher unter dem Monopol leidenden Provinzen zerstörten die Barrieren und der freie Verkauf aus den nicht unter der Regie stehenden Provinzen in die anderen war faktisch hergestellt.

Man war also in die Alternative gedrängt, zwischen zwei durchgreifenden Maßregeln wählen zu müssen, nämlich die Regie

Digitized by Google

durchgängig und für das ganze Land aufzuheben, oder die bisher befreiten Provinzen ebenfalls der Regie zu unterwerfen.

Kaum irgend eine Frage der neugestaltenden Gesetzgebung hat die Nationalversammlung so vielfach beschäftigt wie diese.

Der Ertrag der Pachtregie war einerseits im Verlauf von 150 Jahren von 4 Millionen auf 32 Millionen Livres gestiegen, also um das Achtfache. Die Zeit war kritisch, das Vertrauen in der Geschäftswelt geschwunden — es war schlechterdings unmöglich, mit einem Schlage ein so sicheres und leichtgiebiges Einkommen in die Schanze zu schlagen.

Die Ausdehnung der Regie auf die nordöstlichen Provinzen war nicht minder unthunlich, weil die Regie neben freier Kultur nicht bestehen konnte, ein Ertrag ohne Verbot der altherkömmlichen freien Pflanzung aber nicht zu hoffen war und man sich wohl besinnen mußte, Grenzprovinzen so schwer heimzusuchen in einem Momente, wo kriegerische Verwicklungen bereits begonnen hatten.

Ein zur Prüfung der Frage, was da zu thun sei, niedergesetzter Ausschuß hatte nun eine unzählige Masse von Projekten zu prüfen, die von allen Seiten her eingelaufen waren und mitunter die abenteuerlichsten Vorschläge enthielten. Wir erwähnen unter andern den Vorschlag, weder die Kultur, noch die Fabrikation, noch den Verkauf, sondern *persönlich* die Consumenten zu besteuern; jeder Schnupfer, Raucher und Kauer sollte einer Taxe unterworfen werden.

Wegen der vielfachen Einwürfe bezüglich dieses Projektes, daß es undurchführbar sei, berief man sich auf eine damals noch nicht ganz obsolete ähnliche, im Interesse der Perückenmacher erhobene und ebenfalls verpachtete *Perückengebühr*, welche darin bestand, daß Jedermann, der mit gepuderter Perücke sich öffentlich zeigte, eine Karte bei sich tragen mußte, welche periodisch erneuert und natürlich auch bezahlt werden mußte. Man dachte sich nun, daß die Erhebung der Steuer in der Weise vor sich gehen sollte, daß

Digitized by Google

jeder Tabaksconsument einen dafür bestimmten Paß, ähnlich wie die damals ausgegebenen Jagdwaffenpäße, lösen sollte, und die Idee klingt weniger grotesk, wenn man sich erinnert, daß der Hauptverbrauch von Tabak in Schnupftabak bestand, an welchen man sich gewöhnen kann, ohne Uebelkeiten zu empfinden, während allerdings in Betreff des Rauchtabaks geltend gemacht wurde, daß der junge Raucher schon Selbstüberwindung genug bedürfe, um sich den Steuerzahlern einzureihen und er die Gewohnheit also vielleicht lieber lassen werde, wenn er in der Nothwendigkeit sich befände, auch noch mit seinem redlichen Vater oder Institutsvorsteher wegen des Raucherpasses in Unterhandlung zu treten. Unter allen Umständen war also bei dieser Art der Besteuerung zu fürchten, daß die große Masse der Steuerpflichtigen zum Theil nach und nach aussterben würde.

Doch auch die ernst gemeinten Projekte erregten jedes vielfache Bedenken, namentlich das Hauptbedenken, ob die Opfer, die man der Bevölkerung auferlege, auch im Verhältniß zum Ertrage stünden, — denn es handelte sich darum, dem Fiskus wieder die 32 Millionen zuzuwenden, welche die Regie bisher netto eingetragen hatte. Diese enorme Summe war ein Erträgniß des Monopols allein; fiel das Monopol, so fragte es sich, wie war der Ausfall zu decken?

Alle deßhalb ausgedachten Combinationen bewegten sich zwischen zwei Extremen: das eine Extrem wollte jede innere Besteuerung der Consumtion, des Verkaufs, der Fabrikation, jedes Verbot der Pflanzung aufgehoben und nur den Grenzzoll für ausländische Waare beibehalten wissen; das andere Extrem begehrte Ausdehnung der alten Regie auf die bisher eximirten Provinzen mittelst Entschädigung der dadurch betroffenen Tabakspflanzer, Fabrikanten und Debitanten. Die dazwischen liegenden Vorschläge bestanden fast in allen den Combinationen, die sich aus Nebeneinanderstellung folgender Elemente nur bilden lassen:

Digitized by Google

freier und beschränkter Kultur in den bisher eximirten Provinzen;

freier und beschränkter Kultur in den bisher nicht eximirten Provinzen;

freier und beschränkter Fabrikation im Allgemeinen;

freier Fabrikation inländischer und freier und beschränkter Fabrikation ausländischer Waare;

betheiligte Regie und Regie für Rechnung des Fiskus allein;

freie Einfuhr ausländischer Waare mit Grenzzoll und Beschränkung der Einfuhr zu Gunsten der in der einen oder der anderen Form herzustellenden Regie.

Das erste Extrem war bei den bisher eximirten Provinzen das beliebteste, welche dadurch für ihre an sich höchstens mittelmäßige Tabaksqualitäten ein Monopol gewännen. Denn der Grenzzoll konnte nur wie ein Schutzzoll für ihr Produkt wirken, da er unmöglich hoch gegriffen werden konnte, zumal ohne Zuthat ausländischen Produkts das inländische Gewächs namentlich nicht für gepulverte Waare zu verwenden war*).

Das andere Extrem wurde von Mirabeau befürwortet, der mit richtigem Blicke erkannte, daß nur das fiskalische Tabaksmonopol ein Bedeutendes zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse werde leisten können und zwar nur neben dem Verbot oder bedeutender Einschränkung der Pflanzung, das Erträgniß jeder anderweitigen Besteuerungsweise aber nicht verlohne, was in Folge

*) Ueberhaupt darf man nicht vergessen, daß, während heutigen Tages als wichtigstes Produkt die Cigarre, dann der Rauch- und zuletzt der gepulverte Tabak rangiren, gegen Ende des vorigen Jahrhunderts die Schnupftwaare den ersten Rang einnahm, den zweiten der geschnittene Tabak zum Rauchen und für das weit häufigere Kauen und ganz zuletzt die Cigarre in Frage kam. Dieser Umstand ist bei allen einschlägigen Erwägungen maßgebend.

Digitized by Google

davon der Bevölkerung an Geldopfern und an der Unverletzlichkeit der Wohnungen nothwendig werde angesonnen werden müssen. War man doch damals gewohnt, die Unverletzlichkeit des Hauses als eine der besten und sichersten Errungenschaften der Revolution zu betrachten, da doch schon in deren erster Zeit (25. Sept. 1789) den Regiebeamten verboten wurde, in's Innere der Wohnungen einzudringen und Contrebande aufzusuchen, und vermochte doch erst der Bonapartismus diese Errungenschaft definitiv zu beseitigen!

Mirabeau's Vorschlag in einer merkwürdigen, am 19. Januar 1791 gehaltenen Rede ging demgemäß dahin, den Tabaksbau ganz zu untersagen, jedoch den bisher eximirten Departementen ihn auf dem der Tabakskultur bisher gewidmeten Terrain in den nächsten 5 Jahren ausnahmsweise noch zu gestatten, für die Einfuhr, die Fabrikation und den Verkauf aber eine nationale Regie zu begründen. Damit war offenbar von vielerlei Uebeln das geringste gewählt. Der Fiskus konnte dabei auf ein noch bedeutend höheres Erträgniß als bisher zählen; die Consumtion war wenig beeinträchtigt, denn der Hauptnutzen an besseren Sorten bestand im Verkauf gepulverter Waare an wohlhabendere Verbraucher; die großen Prinzipien der Revolution waren nicht beeinträchtigt, da mit dem Verbot der Kultur jede Veranlassung zu vexatorischer Controle im Innern der Wohnungen und an den Personen wegfiel; die Grenzprovinzen gewannen Zeit, ihren Boden anderen Kulturarten zu widmen und es wurde ihnen sogar, da sie an einen stärkeren Verbrauch, zumal von Rauchtabak, gewöhnt waren, für längere Jahre ein bedeutender Rabatt für kleinere, zur unmittelbaren Consumtion der Käufer dienende Anschaffungen in Aussicht gestellt.

Dabei existirte ein sehr in's Gewicht fallendes staatliches Interesse *gegen* die brüske Aufhebung aller und jeder Regie, nämlich das Vorhandensein der *Magazine*, *Fabriken* und *Vor-*

Digitized by Google

räthe derselben, nebst den Verpflichtungen des Staates gegen die Regiebeamten!

Als im Jahre 1783 der Generalpacht in eine betheiligte Regie verwandelt wurde, hatte nämlich der Fiskus jene Objekte und Verpflichtungen theilweise übernommen. Erstere repräsentirten einen Werth von weit über hundert Millionen, und was die Regiebeamten anging, so bestanden ihre Emolumente größtentheils in Tantièmen am Ertrag der Regie, und der Staatsschatz war nicht in der Lage, sie ohne Weiteres auf das ordentliche Budget zu übernehmen. Auch die Generalpächter der Regie wollte man noch nicht ganz unberücksichtigt lassen, denn die revolutionäre Energie war im Jahre 1791 noch nicht so sehr entwickelt wie später, wo man, wie wir gleich sehen werden, weit kürzeren Prozeß mit ihnen machte.

Mirabeau's Vorschlag war offenbar logisch und wo man nur unter Uebeln zu wählen hatte, auch zweckmäßig. Er scheiterte an dem Widerspruche der Elsässer, welche man, wie bemerkt, in guter Laune zu erhalten für nothwendig fand, und nach unsäglich langen Debatten entschloß man sich zu einem durchaus unhaltbaren, an Halbheiten jeder Art laborirenden System, welches alle Interessen verletzte, während es allen Interessen Rechnung zu tragen sich vorsetzte, ohne daß der eigentliche Zweck, Deckung des Ausfalls des Ertrags der alten betheiligten Regie, auch nur entfernt erreicht wurde. Denn nach den Berechnungen des begutachtenden Ausschusses selbst konnte der Fiskus bei dem vorgeschlagenen System statt der ausfallenden 32 Millionen höchstens 12 Millionen gewinnen, und auch dieser Ertrag war offenbar viel zu hoch berechnet.

Der Grund, weßhalb man sich zu diesem verkehrten Auskunftsmittel entschloß, dessen einzelne Bestimmungen wir gleich mittheilen werden, war offenbar die sanguinische Erwartung, welche man sich von dem Einfluß der Neugestaltung Frankreichs auf dessen finanzielle Lage schon für das nächste Jahrzehnt

Digitized by Google

machte, während die Besserung erst nach langen Jahren, nach gewaltigen Stürmen und mit Hülfe gewaltiger Mittel eingetreten ist. So glaubte man eines Ertrags auch der Tabaksteuer nur für die nächsten Jahre zu bedürfen, denn die dermalige Finanznoth hielt man für eine bald vorübergehende. Von diesem rosenfarbenen Standpunkte ausgehend, wendete man gegen den Mirabeau'schen Vorschlag, und insofern ganz consequent, Folgendes ein: die faktisch theilweise vollzogene Aufhebung der früheren Kultur-, Fabrikations- und Verkehrsbeschränkungen habe, obgleich sie rechtlich noch existirten, bereits im dem abgelaufenen Jahre 1790 die Folge gehabt, daß der Ertrag der Regie für die Pächter und den Fiskus zusammen auf 12 Millionen herabgesunken sei, also auf kaum den fünften Theil des früheren Ergebnisses. Voraussichtlich werde derselbe in den nächsten zwei Jahren noch geringer ausfallen, indem die Contrebande nicht nur immer größere Dimensionen annehme, sondern in dem nächsten Jahre auch noch die neuen Pflanzungen in vielen bisher nicht privilegirten Departementen mit ihrem Erzeugniß auf dem Markte erscheinen und der Regie ebenfalls Concurrenz machen würden. Diese Vorräthe aufzukaufen, sei nicht nur schon wegen der dazu erforderlichen Mittel schwierig, sondern es sei dazu eine Inventur der Vorräthe im ganzen Lande, also eine kostspielige vexatorische Durchsuchung der Wohnungen und Magazine erforderlich, was die Stimmung der Gemüther nicht zulasse, zumal die unteren Volksklassen nicht anders meinten, als daß die Tabaksregie schon aufgehoben sei, gleichwie die Feudallasten, und es nur aufregend wirken könnte, wenn man gewahr werde, daß hier keinerlei nennenswerthe Errungenschaft gemacht worden sei. Ein Aufruf an den Patriotismus der Besitzer, um sie zu veranlassen, ihre Vorräthe freiwillig anzugeben, würde erfolglos sein, denn Schmuggler seien in der Regel nicht gerade die besten Patrioten. Die Besitzer zu dieser Angabe dadurch veranlassen zu wollen, daß man ihnen einen billigen Nutzen für ihre

Digitized by Google

Vorräthe biete, hieße aber offenbar soviel als, gerade für die nächsten Jahre den besten und dringlichsten Ertrag opfern, der von der Steuer überhaupt zu erwarten sei. Da also auch bei dem Fortbestand der bisherigen Prohibitionen nur ein Ertrag von 12 Millionen zu hoffen sei, so sei auch finanziell kein Grund vorhanden, dieselben fortbestehen zu lassen und es frage sich nur, wie man für die nächsten Jahre die Fabriken, Utensilien und Vorräthe der Fabriken benutzen und dabei den reducirten Nettogewinn des Fiskus so lange demselben sichern könne, bis, was ja nicht lange mehr ausbleiben könne, die Finanzlage es erlauben werde, die Regie, den Tabakszoll, die Tabaksaccise und noch manch Anderes aufzuheben!

Etwas mußte geschehen! Die Regie bestand fort in dem einen Theil Frankreichs, war aber in ihrem Ertrag paralysirt durch den freien Verkehr mit dem andern Theil, wo sie nicht bestand, und so entschloß man sich denn zu folgendem System, welches am 20. März 1791, schließlich unter dem Präsidium von Mirabeau selbst, zum Gesetze wurde, nachdem die Frage fast sieben Monate lang auf der Tagesordnung gestanden hatte.

Die Kultur, die Fabrikation und der Verkauf von Tabak sollten im ganzen Königreiche Jedermann freistehen. Die Einfuhr roher Waare (Tabak in Blättern) aus dem Ausland sollte nur über gewisse Häfenplätze gegen einen Eingangszoll von 25 Livres das Quintal erlaubt sein, jedoch dieser Zoll dann um ein Drittel reducirt werden, wenn die Waare auf französischen Schiffen direkt aus Amerika komme. Auch sollten die bisherigen Magazine der Regie Tabake, welche für den Weiterexport nach dem Auslande bestimmt wären, lagern dürfen ohne Eingangszoll. Die Einfuhr fabrizirten Tabaks wurde verboten.

Diese Bestimmungen wurden sofort zum Gesetz erhoben, zugleich aber bestimmt, daß „eine nationale Regie", also nicht die bisherige betheiligte Regie der Ferme, für Rechnung des Staats-

Digitized by Google

schatzes Tabak fabriziren und verkaufen solle; jedoch sollte dieselbe die nämlichen Eingangszölle bezahlen, wie die Privaten.

Damit blieb dem großen Betriebskapital und Material der alten Regie, die theilweise Staatseigenthum war, eine fruchtbare Verwendung gesichert, das Monopol war aufgehoben für Kultur und Verkauf; für bessere Waare, wozu ausländisches Gewächs erforderlich ist, allerdings nur dem Namen nach. Denn es ist klar, daß die neue Regie, d. h. der Staat, den Eingangszoll für seine importirten Rohstoffe an sich selbst zahlte, also vor jedem Privatfabrikanten, der sich auf bessere Sorten verlegen wollte, eine gewaltige Prämie voraus hatte, die jede Concurrenz ausschloß, abgesehen von dem Vorsprung der Staatsfabriken dadurch, daß sie bereits vollständig eingerichtete Etablissements hatten und kein neues Betriebskapital aufzutreiben brauchten. Wirklich freigegeben war nur die Urproduktion, die Verarbeitung inländischen Produkts und der Verkauf. Davon und von der kurz vorher (am 2. März 1790) festgesetzten Gewerbsteuer der Fabrikanten hoffte man einen Ertrag von 10—12 Millionen für die nächsten Jahre.

Es versteht sich, daß diese neue Einrichtung sich mit dem Fortbestand der an der alten Regie betheiligten Ferme générale nicht vertrug. Durch einen Staatsstreich von demselben Tage, an welchem jenes Gesetz erlassen wurde, hob man demzufolge die Generalpacht auf, verordnete die Liquidation der alten Regie und Abrechnung mit den Pächtern, nachdem schon vorher durch neue Eingangszolltarife, Aenderungen in der Accise und Salzgesetzgebung u. dgl. die Grundlage des Verhältnisses verschoben und der Generalpacht unhaltbar geworden war.

Die Abrechnung mit den Interessenten des Generalpachts wurde dem Fiskus alsbald dadurch erleichtert, daß dieselben meistens das Land verließen, als Emigranten behandelt und ihre Güter confiscirt wurden. Auch das Vermögen der Zurückgebliebenen wurde mit Beschlag belegt. Viele mußten den von ihren

Digitized by Google

Vorgängern seit Jahrhunderten meist mit Recht eingeernteten unversöhnlichen Volkshaß, zum Theil unverdient, wie der große Chemiker Lavoisier, auf dem Blutgerüste büßen. Keiner entging dem Elend und der Armuth, denn während Alle, wenn sie nicht die Flucht ergriffen, verhaftet und ihre Güter mit Beschlag belegt waren, wurde ihnen die Rechnung von wenig gewissenhaften Feinden gestellt und sie mußten, da jeder ungedeckte Receß mit dem Tode bedroht war, sich glücklich schätzen, wenn sie, von aller Habe entblößt, mit heiler Haut die Schreckenszeit im Gefängniß überlebten.

Man hätte offenbar umsichtiger und im wohlverstandenen Interesse des Staates gehandelt, wenn man die Generalpächter, statt sie aus dem Lande zu treiben oder guillotiniren zu lassen, zur Organisation der neuen Regie verwendet, ihre Erfahrungen benutzt und soviel als möglich die neue Organisation in die Rahmen der bewährten älteren eingereihet hätte. Die neue Regie spekulirte auf nicht wohldurchdachter Grundlage; ihr Produkt, namentlich in gepulverter Waare, blieb an Qualität weit hinter den Erzeugnissen ihrer Vorgängerin zurück. Gerade die überseeischen Bezugsquellen, durch deren Benutzung sie die Privatconcurrenz im Interesse des Staatsschatzes aus dem Felde schlagen sollte und konnte, waren ihr in Folge des Seekriegs und des Aufstandes der Colonien, insbesondere Haiti's, verschlossen. Der Landkrieg begünstigte den Schmuggel europäischer Waare, sowohl roher als fabrizirter. Die in Aussicht genommenen 12 Millionen Ertrags blieben aus, noch mehr ließ das gehoffte Finanzeldorado, wo Regie und Steuer aufhören sollten, auf sich warten. Gar schmerzlich vermißte man vielmehr die 32 Millionen, welche die betheiligte Regie der Generalpächter eingetragen hatte, und man bereute bitter, daß man in der Constituante die wohldurchdachten Rathschläge Mirabeau's mit banalen Schlagwörtern beseitigt und nicht, wie Mirabeau wollte, mit den Pachtinteressenten sich verständigt hatte,

Digitized by Google

welche damals gern, um etwas zu retten, einen Theil ihres Nutzens geopfert und dem Staatsschatz ein noch größeres Benefice als die hingeopferten 32 Millionen verschafft hätten.

Das war zu spät und es folgt eine Periode fast 20jährigen Experimentirens nach allen Richtungen hin.

Man versuchte es mit Herabsetzung des Eingangszolls und des Preises der von der Regie verkauften Waare. Dabei übersah man die Lehre einer Erfahrung von 150 Jahren, während welcher Zeit der Tabak in stetiger Progression immer theurer wurde, während trotzdem die Consumtion sich vergrößerte und damit auch der fiskalische Profit. Denn darauf beruht ja wesentlich die eminente Besteuerungsfähigkeit des Artikels, daß die Steuer die Consumtion nicht beeinträchtigt, sondern dabei nur die Interessen des Baues, der Handel und die Fabrikation zu schonen sind und nur von ihrem Standpunkte aus maßgebende Bedenken gegen diese Finanzquelle geltend gemacht werden können. Statt zu sagen, der Tabak sei ein sehr besteuerungsfähiger Artikel, was er keineswegs ist, hätte man richtiger sich dahin ausgedrückt: die Tabakskonsumenten sind die geduldigsten Steuerzahler und Diejenigen, denen man in Vertheuerung ihres Objekts am meisten zumuthen kann, ohne daß sie murren oder gar die Consumtion einstellen. Denn so sehr derselbe auch zum Bedürfniß werden mag, so hat dieses Bedürfniß doch eine selbst gesetzte Grenze. Es ruinirt nicht die Vermögen durch Verschwendung; es hat noch Niemand sein Hab und Gut verraucht oder verschnupft, während täglich durch Uebergenuß anderer Bedürfnisse Leute pecuniär zu Grunde gehen.

Diese und ähnliche Erwägungen, welche in den parlamentarischen Verhandlungen mit Energie zu Tage kamen, veranlaßten, daß man es mit der Erhöhung des Eingangszolls versuchte. Der Gesammtertrag sollte auf 10 Millionen Franken gebracht werden. Die Zahl der Freihäfen wurde vermehrt; deß-

Digitized by Google

gleichen die der Häfen, über welche die Einfuhr gestattet war. Im Jahre 1798 wurde nun der Eingangszoll auf 30 Franken mit einem starken Rabatt zu Gunsten der französischen Rhederei festgesetzt; der Bau, die Fabrikation auch von inländischem Tabak und der Handel wurden mit erhöhter Taxe belegt und natürlich, um dieselbe erhöhen zu können, das System der Bezettelung, der Hausvisitation eingeführt. Man war wieder auf die alten Pfade eingelenkt, aber die Selbsttäuschung war noch nicht geschwunden.

Die Controle sollte keine „vexatorische" sein, sie sollte Niemanden belästigen! Eine sanfte, nicht lästige Controle ist aber überhaupt keine Controle, und war es am allerwenigsten in der Zeit der Direktorialregierung, wo lüderlicher mit den öffentlichen Geldern umgegangen wurde, als vielleicht in den schlimmsten Zeiten des bourbonischen Absolutismus, eine corrupte Büreaukratie die Stellen inne hatte, Unwissenheit, Trägheit und Bestechlichkeit an der Tagesordnung war. Was war da zu hoffen?

Man probirte es, indem man die Controle den Lokalbehörden (den Municipalautoritäten) übertrug, worunter man sich in der damaligen Zeit die unterste Instanz in der Administration denken muß. Eigentliche Gemeindeämter gab es damals nicht. Die von diesen Behörden geübte Controle mag etwas strenger gewesen sein, als ein gewöhnlicher Gemeinderath gewesen wäre. Aber ihre Aufgabe erfüllten sie schlecht. Sie waren vielleicht weniger der Bestechung, aber um so mehr einer für das öffentliche Einkommen noch gefährlicheren Nachsicht und Indolenz zugänglich. Die Steuer leistete nicht, was man gehofft hatte. Es vergingen keine zwei Jahre und man sah sich genöthigt, die Controle der s. g. Verwaltung des Einregistrement anzuvertrauen.

Hier muß bemerkt werden, daß inzwischen der frei gewordene Tabaksbau eine namhafte Ausdehnung gewonnen hatte, vor Allem durch die Eroberung Belgiens und des linken Rheinufers, wo der Tabaksbau seit fast 200 Jahren ein wichtiger Zweig der Land-

Digitized by Google

wirthschaft war, sodann durch den neuen Betrieb desselben in den südwestlichen Departementen, deren Boden für die Erzeugung eines für Schnupfwaare sehr vorzüglichen Produkts sich als sehr geeignet zeigte. Ohne daß die frei gewordene Privatfabrikation dadurch gerade zu besonderer Blüthe gediehen wäre, hinderte diese Thatsache doch immer das Gedeihen der Staatsfabrikation, welche, als die Vorräthe der alten Regie aufgewendet waren, schließlich eingestellt wurde.

Das Einkommen, welches der Staat aus dem Tabak bezog, war nach und nach im Jahre 1801 auf 5 Millionen Franken herabgesunken, obgleich die Grenzen der Republik sich weit und zwar über Länder mit der bedeutendsten Tabaksconsumtion ausgedehnt hatten. Man konnte sich nicht verhehlen, daß der Ertrag der Steuer füglich zehnmal so viel, mindestens 50 Millionen sein könnte; aber um dies zu erreichen, mußte mit der Revolution gebrochen werden. Man durfte nicht mehr die Unverletzlichkeit der Personen und des Hausrechts festhalten wollen, sondern mußte kühn sich mit den glorreichsten Errungenschaften der Revolution thatsächlich abfinden, während man die Schlagworte weiter verwerthete. Dafür war die Zeit herangerückt, denn Macht, Geld und gute Polizei galten wieder mehr als Freiheit und Menschenrecht, — der Bonapartismus war ja am Ruder, die Brumaireschlacht war ja geschlagen!

Man begann mit namhafter Erhöhung zuvörderst der Fabrikationssteuer und Zulassung von Hausvisitationen (29 Floréal X), schärferer Beaufsichtigung der Lagerhäuser und Erhöhung der Geldstrafen für die Contrebande. Es folgte Anordnung der Confiscation der unbefugter Weise hergestellten Fabrikate. Sodann wurde eine Art von Tabaksstempel eingeführt, indem der Verkauf nur in Enveloppen stattfinden sollte, welche die Regie zu einem Centime das Stück lieferte. Also der Anfang zur Debitsteuer war gemacht! Zugleich wurde der Eingangszoll zuerst

Digitized by Google

auf 80 Franken, dann auf 180, endlich auf 396 Franken erhöht, mit bedeutenden Zuschlägen für die auf ausländischen Schiffen importirte Waare. Damit nicht genug, — denn der Ertrag blieb immer noch bedeutend unter 10 Millionen Franken — wurde neben einer Exportsteuer das Recht, eine Fabrik zu errichten, von einer besonderen Licenz abhängig gemacht, als Vorkehrung gegen die Defraudation der Fabrikationssteuer.

Noch war die Kultur der Pflanze frei; denn wenn auch, wie wir bald sehen werden, die Controle auf die Rohproduktion ausgedehnt wurde, so scheute man sich doch, dieselbe sofort zu einer Finanzquelle zu machen. Darum kann man die Zeit von 1802 bis 1810 die Zeit des Experimentirens mit der Fabrikationssteuer nennen, von welcher man erwartete, daß sie sich als eine ergiebige Einkommensquelle bewähren werde; denn die Fabrikation für Rechnung des Staates hatte aufgehört. Das Ideal des Ertrags waren immer noch die unvergeßlichen 32 Millionen Profit der alten Regie, und es sollte sich zeigen, ob die Fabrikationssteuer ein Gleiches leisten werde. Man wies dabei auf die hohen Erträge der Getränkesteuer hin, während doch die landwirthschaftliche Getränkeproduktion die blühendste Reichthumsquelle des Landes sei und durch die Controlbeamten (rats de cave, Kellerratten) dem Schmuggel so tüchtig zu Leibe gegangen werde. Dabei übersah man aber, wie leicht es im Verhältniß ist, die Keller zu visitiren, als alle Behälter, welche sich zum Versteck für Tabak eignen!

Da das System der Fabrikationssteuer sonst niemals in Frankreich geherrscht hat, da man zu seiner Durchführung all' das rücksichtslose organisatorische Talent, welches unsere Nachbarn bei dergleichen Einrichtungen zu verwerthen wissen, in vollem Maße aufgewendet hat und dennoch nur Mißerfolge das Ergebniß des Systems gewesen sind, so ist es von Interesse, dasselbe in seinen Grundzügen darzustellen, zumal die Fabrikationssteuer für einen großen Theil Deutschlands in Aussicht steht.

Digitized by Google

Die Steuererhebung war ein Verwaltungszweig der vielgefürchteten und vielverhaßten s. g. droits réunis, eingeführt durch das Finanzgesetz vom 21. Februar 1801. Die Steuer bestand neben dem Eingangszoll von 1 Franken, wenn die Waare auf fremden, und von 80 Cent., wenn sie auf französischen Schiffen bewerkstelligt wurde, in 40, später 80 Cent. per Kilogr. Gewicht des nicht formentirten Blattes, ohne Unterschied, ob in- oder ausländisches Produkt verarbeitet werde. Die Steuer ist zahlbar in vier Terminen von 3 zu 3 Monaten in sicheren Tratten. Beim Ausgang aus den Lagerhäusern ist die Fabrik anzugeben, wo die Pflanze verarbeitet werden soll, und muß die Ladung beim Transport dahin mit einem amtlichen Begleitschreiben versehen sein, welches, bei schwerer Strafe, vor dem Eingang in die Fabrik der Steuerbehörde abzuliefern ist, um in dem Conto des Fabrikanten eingestellt zu werden. Auszüge daraus werden der Generaldirektion der Douane mitgetheilt. Uebersteigt die Ladung ein Zehntel der in dem Begleitschreiben enthaltenen Angabe, so wird sie confiscirt, wenn die Qualität besser ist, als die deklarirte.

Wer bei Erlaß des Gesetzes Tabake vorräthig hat, muß dieselben deklariren und darf sie nur unter Begleitschein transportiren. Für Fabrikate, die für die Ausfuhr bestimmt sind, findet Rückvergütung der Steuer statt.

Die Fabrikation ist nur gegen eine jedes Jahr zu zahlende Licenzgebühr gestattet, deren Betrag sich nach der Bevölkerung des Orts und der Ausdehnung des Geschäfts richtet. Behufs der Steuercontrole wird den Fabrikanten eine besondere Buchführung vorgeschrieben, von welcher die Steuerbehörden jederzeit Einsicht nehmen können, um das fabrizirte und besteuerte Quantum mit dem bezogenen Rohstoff vergleichen zu können. Ebenso ist behufs der von den Fabrikanten zu zahlenden Verkaufssteuercontrole (von 20 Cent.) ein besonderes Verkaufsregister zu führen. Die in Rollen fabrizirte Waare ist mit einer Marke des Fabrikanten zu

Digitized by Google

versehen, deren Type bei der Behörde zu hinterlegen ist. Später wurde die Abstempelung von der Behörde selbst vorgenommen und wieder eine besondere, von derselben gelieferte Etiquettirung vorgeschrieben.

Auch die Verkäufer im Kleinen und Großen müssen jahrweise eine Concession lösen, deren Minimum nach dem wahrscheinlichen Quantum des Debits festgesetzt wird. Im Falle des Mehrverkaufs ist für das Kilogramm eine Verkaufssteuer von 10 Centimen zu bezahlen. Sie dürfen fabrizirte Blätter zu Schnupfwaare verarbeiten, werden aber als Contrebandisten schwer bestraft, wenn sie nicht formentirte Blätter vorräthig haben. Der Fabrikant, welcher Quantitäten von unter einem Kilogramm verkaufen will, muß die Concession der Verkäufer lösen.

Jede Steuercontravention wird schwer bestraft, im zweiten Wiederholungsfalle mit Schließung der Fabrik. Zur Erleichterung der Fabrikation werden indeß öffentliche Entrepots ausländischer Waare, die bisher nur in 8 bis 12 Seeplätzen vorhanden waren, auch im Binnenlande eingerichtet.

Je geringer nach wie vor die finanziellen Ergebnisse aller dieser Maßregeln waren, um so erfinderischer wurde einerseits der Schmuggel und andererseits die Controle. In der That war der Ertrag bald nach Einrichtung der Verwaltung der droits réunis auf 16 Millionen netto gestiegen, also immer erst auf die Hälfte dessen, was die alte Regie geleistet hatte; die Fabrikation für Rechnung des Staates hatte aufgehört, aber noch spürte man den Ausfall auf das Empfindlichste, zumal als, wie bereits bemerkt, der gewaltige Länderzuwachs der Republik die Erwartung gerechtfertigt hatte, daß die Steuer mindestens so viel leisten werde, wie die alte Regie. Die Enttäuschung war um so merkwürdiger, als bekanntlich die neu erworbenen Provinzen, zumal Belgien, die rauchlustigste Bevölkerung des Erdbodens beherbergten und auch sonst die Consumtion stark zugenommen hatte. Theil-

Digitized by Google

weise wenigstens fand man die richtige Lösung des Räthsels in der starken Rohproduktion dieser Länder und der dadurch erleichterten Einschwärzung unverarbeiteter Blätter in die Fabriken. Und darin hatte man sicher Recht, denn statt den vielbedauerten 32 Millionen näher zu kommen, sah man von 1804 an wieder den Ertrag sich mindern, z. B. 1807 auf 14 Millionen. Man mußte einen Krieg auf Tod und Leben mit der Defraudation führen.

Dazu gehörte in erster Linie, daß der Bau der Pflanze unter Aufsicht genommen wurde. Die richtige Diagnose des Uebels führte auf die tabakbauenden Departemente, als die eigentliche Quelle des Schmuggels, denn sie allein konnten den Stoff liefern, womit die geheime Fabrikation sich versah. Die überseeische Waare, deren Einfuhr durch die Kriegsverhältnisse ohnehin schon erschwert war, war ja einer ausreichenden Controle unterworfen. Die Verwaltung mußte der Tabakskultur nothgedrungen zu Leibe gehen, um sich zu vergewissern, wieviel Rohstoff sie der Fabrikation abzugeben vermöge und damit sie nicht mehr abgäbe, als diese versteuerte.

Wer also mehr Tabak, als für seinen Privatgebrauch erforderlich war, wozu 20 Quadratfuß als hinlänglich erschienen, pflanzen wollte, der mußte, laut Dekret vom 18. Juni und 28. August 1808, eine desfallsige Erklärung mit genauer Angabe der Lage und des Flächengehalts des Grundstücks bei der Steuerbehörde abgeben. Ueber den erzielten und von frühern Jahren her vorhandenen Blättervorrath sollte jedes Jahr ein genaues Inventar nach Gewicht aufgenommen werden und alle Speicher, Scheunen und Lagerorte zu diesem Zwecke den Beamten geöffnet sein. Die inventirten Blätter dürfen nur unter Begleitschein und nur zu den mit Licenzen versehenen Fabrikanten und Verkäufern oder in die Lagerhäuser der Regie verbracht werden. Um in dieser Beziehung die Controle wirksamer zu machen, wird den Pflanzern

Digitized by Google

vorgeschrieben, ein genaues Register über Zu- und Abgänge ihrer Vorräthe zu führen. Wer sich nun der Controle gegenüber nicht durch Ablieferungsscheine über die Differenz zwischen den inventirten und noch vorhandenen Vorräthen ausweisen kann, der hat den Manco dreifach zu versteuern. Jedoch werden den Pflanzern namhafte Steuerrabatte für Gewichtsverlust durch die Trocknung, für Havarie je nach der Länge des Transports, für Verderb, wenn derselbe constatirt ist, nach amtlicher Verbrennung des Ausschusses u. dgl., bewilligt. Dagegen ist schon der Besitz von rohen Blättern in der Hand eines jeden Individuums strafbar, das nicht Pflanzer ist.

Hand in Hand mit diesen Vorsichtsmaßregeln gegen die Pflanzer gingen andere zum Schutze des Fiskus gegen die Fabrikanten. Um die Einschwärzung aus dem Auslande zu verhindern, sollte keine Fabrik mehr in einem Umkreis von 10 Meilen, von der Grenze an, concessionirt werden dürfen, keine fabrizirten Quantitäten von mehr als 10 Kilogramm ohne Begleitschein circuliren dürfen; die Emballage der kleinsten Quantitäten sollte in der von der Behörde gelieferten Vignette, zu 1 Centime das Stück verkäuflich, bestehen. Auch die Verkäufer sollten nur Waare in solcher Emballage haben und nur geschnittene oder gepulverte Waare besitzen dürfen. Endlich ist jeder Gewichtsüberschuß der fabrizirten Waare von mehr als fünf Procent über das Gewicht der Blätter nachträglich zu versteuern, selbst wenn keinerlei Verdacht einer Defraudation vorliegt.

So hatte man denn das Institut der Fabrikationssteuer fertig und zwar ausgerüstet mit einem Apparat von Schutzmaßregeln, wie wenn von dieser Steuer die ganze finanzielle Existenz des Staates abhinge. Es war der letzte Transaktionsversuch des monopolbedürftigen Fiskus mit dem freien Verkehr, — und was war sein Erfolg?

Digitized by Google

Von den im Anfange des Jahres 1809 bestandenen 1200 Fabriken mußten im Laufe der nächsten anderthalb Jahre 900 eingehen, weil die Concurrenz mit dem Schmuggel, sowohl vom Auslande her, als Seitens der von der Licenzgebühr und Produktionssteuer freien geheimen Fabrikation im Innern, nicht bestanden werden konnte. Der Schmuggel muß Dimensionen angenommen haben, von denen man sich jetzt keine Vorstellung machen kann, denn nach dem finanziellen Ergebniß der rechtmäßigen Fabrikation im Vergleich mit dem Consum des ausgedehnten Kaiserreiches war es unmöglich, daß die ehrliche Fabrikation auch nur die Hälfte des Bedarfs gedeckt hätte, und so kam es, daß die wenigen (300) soliden Fabriken, welche die Krisis überstanden, selbst die Regierung zu bestimmen versuchten, die Zügel der Controle noch strenger anzuspannen, insbesondere die Fabrikation auf dem platten Lande zu verbieten, sie, wie später die Tabakskultur, auf sechs Departemente zu beschränken und jedem neuen Fabrikétablissement eine Licenzgebühr von jährlich 100,000 Franken aufzulegen.

Man war, das erschien dem blödesten Auge klar, nach unsäglich vielen Experimenten, um ohne Monopol den „besteuerungsfähigsten" Gegenstand zu einem steuerergiebigen zu machen, an einem System angelangt, welches alle Nachtheile des Monopols mit sich führte, ohne dessen Vortheile für die Staatskasse. Zwar stand sich die inländische Urproduktion dabei ganz gut, denn der Tabaksbau hatte sich auf 65 Departemente ausgedehnt und wurde auf 15,000 Hektaren Landes gepflegt. Der Seekrieg trieb die Preise in die Höhe und man vermochte nur $^1/_9$ ausländischen Tabak zu $^8/_9$ inländischem zu mischen. Aber was den Reinertrag aller dieser Fabrikationssteuern und Licenzen, Verkäuferlicenzen, Eingangszölle, Lagergebühren, Vignettenstempel u. s. w. angeht, so betrug er im Jahre 1809 keine 14 Millionen Franken bei einer um mehr als ein Drittel gestiegenen Bevölkerung, gegenüber

Digitized by Google

den ersehnten 32 Millionen der alten Regie. Dabei vermochten die Detailleurs nicht, um auch vom Interesse der Consumenten zu reden, die Waare unter 6 Frs. 50 Cts., bei einer Gesammtconsumtion, soweit sie versteuert war, von 13,550,000 Kilogr., zu verkaufen, also nur mindestens wie die alte Regie verkauft hatte.

Mirabeau's prophetisches Wort, daß man vor Ablauf von zwanzig Jahren werde zum Monopol zurückkehren müssen, war eingetroffen!

Und der erste Napoleon war ganz der Mann, eine solche Idee aufzugreifen. Der Staat brauchte Geld und Napoleon haßte das Anleihesystem. Dem Fiskus gewaltige Einkünfte zu sichern durch ein Monopol, welches in der Hand des Despoten auch ein ausgiebiges Mittel zur Befestigung seiner Herrschaft, eine fast unversiegliche Quelle von Gnadenbezeugungen durch Anstellungen, Lieferungen, Debitconcessionen u. s. w. darbot — wo das Alles so leicht zu erreichen war und die Logik des bisherigen Empirismus ohnehin dringend den Weg gezeigt hatte, — da nicht zuzugreifen, hätte man kein Bonaparte sein müssen! Mit einschneidender Zuversicht behauptete er, das Monopol werde dem Fiskus ein jährliches Einkommen von achtzig Millionen schaffen; kopfschüttelnd stammelte der Finanzminister seine Zweifel und Bedenken, die klügsten Leute hielten die Erwartungen des Kaisers für extravacante Chimären eines in seinen Entwürfen ungezügelten Genies; — der Kaiser drang durch, wie immer, und gewiß ist das diejenige „napoleonische Idee", welche sich, nächst dem Hinterladegewehr, am glänzendsten bewährt hat. Hätte Frankreich heute noch die Grenzen von 1811, d. h. bis an die Elbe und Appenninen, so würde das Monopol, wenn man seinen Ertrag innerhalb der heutigen Grenzen als Maßstab annimmt, gewiß nicht 80, sondern fünfmal achtzig Millionen ergeben.

Digitized by Google

§. 3.

Wiederherstellung des Monopols.

Die Worte, mit welchen die Wiederherstellung des Monopols durch ein Dekret vom 29. Dezember 1810 motivirt wurde, tragen den Charakter und die Art des gewaltigen Cäsar zu klar an der Stirne und sind für das ganze Verhältniß zu interessant, als daß wir sie den Lesern vorenthalten möchten. Sie lauten:

„Die Finanzen eines großen Reiches müssen die Mittel bieten, um in den außerordentlichsten Verhältnissen auszureichen, selbst während der Wechselfälle eines erbitterten Krieges, ohne daß man zu neuen Auflagen schreiten müßte, die ja in den ersten Jahren ihrer Einführung wenig zu ergeben pflegen. Nationen, welche in diesen Dingen erfahren sind, halten ein System wohlberechneter Anlehen für das einzige Mittel zu diesem Zwecke. Aber dieses Mittel ist unmoralisch und verderblich, es belastet spätere Geschlechter im Voraus, es opfert dem Momente die Zukunft, es unterwühlt das Staatsgebäude und macht das lebende Geschlecht zum Gegenstand des Fluches für die Nachwelt.

„Wir folgen anderen Prinzipien. Wir haben erkannt, daß eine große Anzahl von Auflagen nöthig ist, welche unsere Völker in gewöhnlichen Zeiten wenig drücken, weil dann ihr Tarif niedrig ist und welche dennoch in außergewöhnlichen Zeiten durch einfache Erhöhung der Ansätze allen Bedürfnissen des Schatzes zu genügen vermögen. Wir haben die Grund- und Personalsteuer erheblich vermindert und die droits réunis, sowie die Salzsteuer eingeführt mit Vermeidung der Vexationen und Ungerechtigkeiten des alten Regimes. Auch der Tabak, dieser von allen Stoffen besteuerungsfähigste Gegenstand*), ist unserer Aufmerksam-

*) Idee und Ausdrucksweise sind, wie man sieht, so wenig neu, wie der Bonapartismus überhaupt.

Digitized by Google

keit nicht entgangen. Die Erfahrung hat die Inconvenienzen aller bisherigen Maßregeln klar gemacht. Es gab nur wenig Fabrikanten und die Nothwendigkeit, ihre Zahl noch mehr zu verringern, war vorauszusehen. Der Preis des fabrizirten Tabaks war so hoch, wie zur Zeit des Generalpachts. Der geringste Theil des Gewinnes kam dem Staate zu Gute; den Rest theilten die Fabrikanten und überdies waren die Pflanzer ihrer Willkür preisgegeben. Nach reiflicher Prüfung haben Wir nun die Ueberzeugung gewonnen, daß alle Rücksichten, auch das Interesse des Ackerbaues, die Fabrikation des Tabaks durch eine Regie zum Vortheil des Staatsschatzes gebieten. Die Tabakskultur wird gesichert und geschützt sein, wenn die Regie verpflichtet ist, nur französische Produkte zur Fabrikation zu verwenden, so daß bei dergestalt gleichbleibendem Bedarf der Landbau durch die neue Einrichtung keinen Schaden haben wird. Ohne die Lasten des Volks zu vermehren, wird dadurch eine Einkommensquelle von voraussichtlich 80 Millionen begründet werden. Eine Herabsetzung der direkten Steuern wird dadurch möglich werden und es ist Uns dadurch eine immer den Umständen und Bedürfnissen entsprechende Einkommensquelle gesichert. Wir bedürfen in Friedenszeiten 600, in Zeiten des Seekrieges 900 und in kritischen Momenten, wo das Volk die Integrität und Ehre des Reichs aufrecht zu erhalten haben wird, 1100 Millionen. Wir werden dann weder Anlehen, noch Veräußerungen bedürfen, noch neue Auflagen. Die einfache Erhöhung oder Herabsetzung der Tarife wird stets genügen. Aus diesen Beweggründen u. s. w."

Das Monopol wurde zunächst für die holländischen und Elb-Departemente noch nicht eingeführt; in den italienischen Departementen bestand es von den älteren Regierungen her und war niemals aufgehoben worden.

Es erstreckte sich auf den Ankauf des Rohprodukts, die Fabrikation und den Verkauf. Charakteristisch und den Motiven ent-

Digitized by Google

sprechend war, daß die Regie und zwar auch die Regie der italienischen Departemente ihr Fabrikat aus vierzehn Fünfzehntel inländischen Gewächses herstellen und nur höchstens ein Fünfzehntel ausländischen beimischen sollte. Neben dem ostensiblen Grund des Landbauinteresses hat dabei gewiß der durch den fortdauernden Seekrieg gestörte Bezug aus Amerika mitgewirkt. Die Steuerbehörde hatte jedes Jahr bekannt zu machen, wieviel Hektaren Feld jährlich in jedem Departement mit Tabak bepflanzt werden durften, und die Regie war dann auch verpflichtet, die ganze Ernte zu kaufen und zu bezahlen. Um zu verhüten, daß nicht mehr und nicht defraudationsweise gepflanzt werde, blieben die Pflanzer der nämlichen Controle unterworfen, wie zur Zeit der Fabrikationssteuer von 1808. Die Preise für die nächste Ernte sollten jedesmal im Januar bekannt gemacht werden und zwar nach deshalb besonders abzugrenzenden Kulturbezirken, nach dreierlei Qualitäten, guter, mittlerer und geringer. Ueber die Qualität des einzelnen Produkts entscheidet eine vom Präfekten gebildete Expertise.

In der Zeit vom 1. November bis zu dem darauffolgenden 1. März hat jeder Pflanzer seinen Ernteertrag, jedoch nur mit Begleitschein, in die ihm angezeigten Magazine, welche jedoch nicht weiter als $2^1/_2$ Meilen entfernt sein dürfen, zu verbringen, wo die Blätter sofort in eine der drei Qualitäten eingeschätzt, für Rechnung und Gefahr der Regie gelagert und baar bezahlt wurden. Nichtpflanzer dürfen niemals, Pflanzer nicht nach der Ablieferungszeit im Besitz von Vorräthen sich befinden. Jeder Transport ohne Begleitschein, auch von fabrizirter Waare, ist verboten und desgleichen jeder Besitz von fabrizirter Waare, die nicht aus den kaiserlichen oder aus früher concessionirten Fabriken herkommt. Die Einfuhr fabrizirter Waare ist prohibirt.

Wichtiger für unsern Gegenstand, als diese durch die spätere Gesetzgebung erst für das praktische Bedürfniß zugerichteten Ver-

Digitized by Google

fügungen, sind die Bestimmungen in Betreff des Uebergangs von dem bisher verhältnißmäßig und wenigstens im Prinzip ganz freien Verkehre zum Monopol. Denn die Interessen der bisherigen Fabrikanten und Verkäufer mußten eine billige Berücksichtigung finden und werden sie überall finden müssen, wo man die Ueberzeugung gewinnt, daß aus dem Tabak nur durch ein fiskalisches Monopol ein erklecklicher Nutzen für den Staat erwachsen werde, allerdings ein Nutzen, der groß genug ist, um beim Vorhandensein ähnlicher Verhältnisse, wie in Frankreich, einen kühnen Uebergang zu dieser Einrichtung zu rechtfertigen. Es blieb nichts übrig, als die bisher an dieser Industrie betheiligten Personen zu desinteressiren! Es wurde zu diesem Zwecke die Regie verpflichtet erklärt, alle bei den Pflanzern, Fabrikanten und Händlern vorhandenen Tabakvorräthe vor dem 11. März 1811 in Empfang zu nehmen und nach dem von Sachverständigen festgesetzten Preis zu bezahlen. Basis der Werthbestimmung war der mittlere Marktpreis der letzten drei Jahre in jedem Bezirk. Die Ernennung der Sachverständigen erfolgte zur Hälfte durch die Behörde, zur Hälfte durch die Besitzer und sie entschieden zu je zweien, welche im Falle der Meinungsverschiedenheit sich über einen Obmann zu verständigen hatten. Havarirtes und werthloses Produkt wurde vernichtet.

In den kaum dreihundert Fabriken, welche im Stande waren, unter der Herrschaft der Fabrikationssteuer von 1808 fortzubestehen, wurde sofort ein Inventar über alles vorhandene Material und die Utensilien aufgenommen, den Fabrikanten jedoch gestattet, in Arbeit befindliche Waare fertig herzustellen, nach Feststellung des Gewichts und Einstellung in amtlich etiquettirte Fässer und sonstige Behälter und Gelasse zu bringen, aus welchen sie nach dem täglichen Bedürfniß und nur in Gegenwart eines Regiebeamten hervorgeholt werden durfte. Das Ergebniß der Tagesarbeit wurde durch einen amtlichen, von den Fabrikanten zu

Digitized by Google

unterzeichnenden Specialconto constatirt. Die also hergestellten, sowie die als fertig inventirten Tabake wurden einer Steuer von 1 Franken 30 Cents. das Kilogramm unterworfen ohne Deteriorationsrabatt, jedoch war diese Steuer ein Aversional für Licenzgebühr, Fabrikations- und Verkaufssteuer; auch wurden Zahltermine bewilligt und es durften diese Waaren bis zum 1. Juli 1811, also noch ein halbes Jahr lang, verkauft werden. Nach diesem Termin und, wenn der Fabrikant es begehrte, auch schon vorher hatte die Regie die fertige Waare zu übernehmen und wenn eine Verständigung über den Preis mit den Besitzern nicht zu erzielen war, so hatten Sachverständige nach dem Verhältniß der Mischungen und des Werthes des verwendeten Gutes, vermehrt um die Fabrikationssteuer und mit Zuschlag einer Bonifikation von 20 Procent für entgangenen Nutzen, wenn nur inländisches Produkt, und von 15 Procent, wenn auch ausländisches Produkt vorlag, den Preis festzusetzen, der ebenfalls baar bezahlt wurde.

Die Utensilien und Fabrikgebäude zu übernehmen, hielt der Fiskus sich nicht für verpflichtet; offenbar übernahm die Regie ja auch die Vorräthe nur deshalb, um nicht gleich bei Beginn des Geschäfts mit einer ganz unüberwindlichen und nimmer endenden Contrebande kämpfen zu müssen. Indeß wurde die Regie angewiesen, alles von solchen Gegenständen zu erwerben, was zu erwerben irgendwie zweckdienlich war, und in der That ging auch der größte Theil aller Fabrikinventare auf den Fiskus über. Vielfach schritt man sogar zur zwangsweisen Entäußerung nach Maßgabe der Gesetze über Expropriation zum öffentlichen Nutzen. Die meisten Fabrikanten selbst wurden als Vorsteher der kaiserlichen Fabriken angestellt und auch ihre Bediensteten und Commis übernommen.

Was nun die Verhältnisse der Händler betrifft, so wurde es mit ihren Vorräthen wie mit denen der Fabrikanten gehalten.

Digitized by Google

Sie wurden inventirt und ebenfalls mit einer aversionalen Steuer, für Licenz und Verkaufssteuer jedoch nur von 1 Fr. 10 Cents. per Kilogramm, belegt, zahlbar nach Maßgabe des Verkaufs, der ihnen ebenfalls noch ein halbes Jahr lang gestattet wurde. Nachher wurden die Vorräthe, wie die der Fabrikanten, von der Regie übernommen. Die meisten Händler, die sich darum bemühten, erhielten gern von der Regie die Debiterlaubniß. Der Verfasser kennt einen jetzt 80jährigen Mann, welcher damals in dieser Lage war. Derselbe versichert, die von der Regie bezahlten Preise seien anständig gewesen und er habe sich bei der Veränderung wohl befunden. Da nun die Verkaufspreise an die Consumenten schon durch die vielen früheren Steuern sehr hoch waren, die meisten in der quasi freien Industrie beschäftigten Arbeitskräfte in der Regie Beschäftigung fanden und die Pflanzer durch die Zusage, daß zu der Regiewaare mehr inländisches Produkt verwendet werden sollte, jetzt ebenfalls den Genuß eines Monopols vor Augen hatten, von welchem sie sich goldene Berge versprachen, so erregte die radikale Maßregel im Allgemeinen, außer in Holland und den Elbdepartementen, denen der französische Markt damit entzogen wurde, wenig Mißbehagen.

Man darf sogar annehmen, daß ohne den Sturz Napoleons die Regie bald auf alle Bonaparte'schen Vasallenstaaten, gleichwie das Continentalsystem, ausgedehnt worden wäre. Der frühere Murat'sche Finanzminister, Mosbourg, erzählte im Jahre 1835 bei der Berathung über die Fortdauer des Monopols in der Deputirtenkammer, er sei beauftragt gewesen, das Monopol in Neapel mit dem französischen in Einklang zu bringen. Auch erfahren wir aus den Denkwürdigkeiten von Beugnot, daß er als Minister des Großherzogthums Berg eine ähnliche Ordre aus Paris für dieses Vasallenland erhalten habe. Auf dagegen erhobene Vorstellungen bemerkte ihm der Kaiser: es sei sein Wille, alle Nachbarländer in das Bereich des Monopols zu ziehen!

Digitized by Google

Der Errichtung des Monopols folgte unmittelbar am 12. Januar 1811 die erste vollständige Organisation des neuen Verwaltungszweigs. Es würde uns zu weit führen, dieselbe hier näher zu beschreiben. Sie beruht heute, worauf es uns allein ankommt, auf theilweise ganz anderen Grundlagen als damals. Die weiter unten folgende Darstellung der heutigen Organisation wird für unseren rein pragmatischen Zweck genügen. Hier sei nur bemerkt, daß in jedem Departement ein Hauptentrepot und in jedem Arrondissement ein Partikularentrepot errichtet wurde. Jene wurden aus der nächsten kaiserlichen Manufaktur, diese aus dem Departementalentrepot vorgesehen. Vor ihnen haben die Verkäufer, die Débitans, sich vorzusehen. Beide waren Staatsbeamte und cautionspflichtig, jedoch ohne fixen Gehalt, sondern auf die ihnen bewilligten Remisen und Rabatte angewiesen.

Durch ein Gesetz vom 28. April 1816 hat die Bourbonenregierung das Verhältniß der Tabaksregie und deren Befugnisse genauer regulirt, jedoch noch nicht in der Absicht, das Monopol fortwährend bestehen zu lassen, wie es die Absicht Napoleons war, der dessen Leistungsfähigkeit richtiger erkannte. Im Jahre 1819 wurde die Fortdauer des Monopols auf weitere sieben Jahre, bis 1829 und weiter bis zum Jahre 1837 ausgedehnt. Jedesmal wurde das Monopol in den Kammern auf das Heftigste bekämpft und die bunteste Musterkarte von Vorschlägen, es durch Eingangszölle, Transportsteuern, Flächensteuern beim Pflanzen, Fabrikationssteuern, Verkaufslicenzen u. s. w. zu ersetzen, kam zum Vorschein. Jedesmal mußte der Finanzminister sich zu dem Versprechen bequemen, das Monopol solle nur provisorisch fortdauern — eine goldene Brücke für den Rückzug der jedesmaligen Opposition, welche am Ende doch rathlos dagestanden wäre und jedes folgende Mal noch rathloser dastand, wenn sie Mittel und Wege hätte angeben sollen, die immer steigenden Erträge des Monopols zu ersetzen.

Digitized by Google

Vergebens wies man auf England hin, wo der Eingangszoll und die Fabrikationssteuer verhältnißmäßig allerdings noch mehr einbrachten (3 Millionen Pfd. St.) und heute noch mehr einbringen (6 Millionen Pfd. St.), als das französische Monopol. Es hatte sich ergeben, daß diese brillanten Resultate auch in England nicht leichten Kaufs erworben sind. Denn

1) auch in England bedarf es dazu einer sehr vexatorischen Controle, indem dort u. A.
   a. fremder Tabak nur auf Schiffen von 140 Tonnen und
   b. nur über gewisse Häfen eingeführt werden;
   c. sogar fertiger Tabak nur unter Bezettelung und Begleitschein transportirt;
   d. keine Fabrik näher als 7 Meilen von der Küste errichtet werden darf, u. s. w.; es zeigte sich auch
2) daß trotz alledem noch über 20 Procent des dort consumirten Tabaks Contrebande ist, obgleich dort bei der insularen Lage des Landes der Schmuggel leichter zu überwachen ist, als bei der continentalen Lage Frankreichs;
3) daß in England keine Tabakskultur überwacht zu werden braucht, weil dieselbe dort niemals geduldet worden ist, während Frankreich wichtige Ackerbauinteressen, welche sich an einen theilweise blühenden Tabaksbau anschließen, zu berücksichtigen hat;
4) endlich kam auch (wenn auch nur nebenher, da man in Frankreich damals den Tabaksgenuß als eine häßliche Untugend, fast als Laster betrachtete, das durch die Steuer zu bestrafen, wenn nicht zu unterdrücken sei) das Interesse der Consumenten in Betracht. Denn um den hohen Ertrag der englischen Fabrikationssteuer zu erzielen, müssen die Consumenten in England die Tabaksfabrikate auch um so höher, als in Frankreich bei größerem Nutzen für den Fiskus, bezahlen, indem die Preise der Regie zu den englischen

Digitized by Google

Preisen sich durchschnittlich wie 5 zu 8 verhalten, also fast um die Hälfte billiger sind. Ja gerade das Beispiel Englands führte auf die Idee, den Tabaksbau ganz zu verbieten, um, wie dort, durch die Accise einen höheren Ertrag als durch das Monopol zu erzielen, den französischen Tabaksbau aber als eine Calamität anzusehen, in die man sich zu fügen, die man aber nicht zu befördern habe.

So wollte es denn das Schicksal, daß einer der bisherigen erbittertsten Gegner des Monopols, der elsassische Deputirte Humann, französischer Finanzminister wurde und im Dezember 1834 die Fortdauer des Monopols für weitere 10 Jahre, d. h. bis zum 1. Januar 1847 begehren mußte. Die Begründung seines Antrags ließ auf ziemlich permanente Nothwendigkeit des Monopols schließen. Und doch war der damalige Ertrag desselben kaum 50 Millionen gegen die heutigen 187 Millionen!

Es erhob sich ein heftiger oppositioneller Sturm in den Kammern und in der Presse. Der berühmte Chemiker Chaptal, dessen Name in Dingen der Anwendung der Naturwissenschaften auf das praktische Leben ebenso viel galt, wie heute der Name Liebig, hatte sich mit Wärme in seinem Werke „de l'industrie française" gegen die Regie ausgesprochen. Seine Autorität ermuthigte deren Gegner. Der heftigste unter ihnen war der Deputirte des tabakbauenden Norddepartements, Martin, dem, ähnlich wie Humann, das Schicksal vorbehalten war, später in einem Ministerium sitzen zu müssen, welches gleichfalls die Fortdauer des Monopols begehrte. Die Bekämpfer des Gesetzes waren am zahlreichsten unter den Deputirten der tabakbauenden Departemente, welchen es — bei ihrem Kampfe gegen das Monopol nicht Ernst war! Denn auch sie waren und sind Monopolisten. Ihnen war es vorbehalten, den Tabaksbedarf für ganz Frankreich zum größten Gewichtstheil zu liefern und ihr Kampf galt

Digitized by Google

nicht der Regie an sich, sondern nur der von ihr geübten allzu scharfen, chicanösen Controle des Tabakbaues, ihrer Willkür und ihren Tracasserien bei der Preisbestimmung der Waare. Die Debatte bewegte sich auch wesentlich über das Verhältniß der Tabakskultur zur Regie.

Andrerseits hatten die Vertheidiger des Monopols nur dessen spätere Aufhebung im Hinterhalt. Sie wollten durch das Monopol das Verbot aller Tabakskultur rechtfertigen, das ihnen als ein exorbitantes, zum Nutzen weniger Gegenden geschaffenes Privilegium erschien. Der Druck, die Hindernisse, die Willkürlichkeiten, worüber sich die Tabakspflanzer als über Beeinträchtigungen und empörende Beschränkungen der Freiheit der Bodenbewirthschaftung beklagten, erschienen diesen Gegnern als ganz nothwendige Bedingungen der an sich ungerechtfertigten und nur allzu wohlwollenden Bewilligung des Privilegs! Sie versuchten nachzuweisen, daß die Regie nichts Besseres thun könne, als sich für ihren ganzen Bedarf im Ausland vorzusehen, und wenn so der Tabaksbau in Frankreich aufhöre, zum englischen Regime übergehen zu können, wo, wie bemerkt, der Staat sich bei Eingangs- und Fabrikationszöllen damals bei weitem besser stand, als Frankreich mit dem Monopol, und in der That auch heute noch wenigstens gleich gut steht. Die Gewohnheit des Tabaksgenusses zum Rauchen war in Frankreich noch weniger verbreitet, und darum legte man auf die verhältnißmäßig geringere Qualität des damals in England üblichen Tabaks wenig Gewicht — war ja der eigene Regieraucktabak noch schlecht genug!

In dem eben geschilderten Knäuel des Versteckenspielens mit den eigentlichen Tendenzen der zahlreichen Redner für und wider war der Klarheit der Debatte begreiflich wenig Vorschub geleistet. So wurde es denn dem Deputirten des Norddepartements leicht, den Antrag zu begründen, daß man vor definitiver Beschlußfassung

Digitized by Google

zur Niedersetzung einer parlamentarischen Untersuchungscommission zur Prüfung der Frage durch Vernehmung von Zeugen schreite, bis zu deren Beendigung man die Entscheidung noch suspendiren könne, da ja durch frühere Gesetze die Fortdauer des Monopols noch fast zwei volle Jahre gesichert sei. Dieser Vorschlag war offenbar undurchführbar, denn die Regie konnte, obgleich sie mit Recht vorausgesehen, daß das Monopol bestehen bleiben werde, doch nicht füglich für diesen Fall sich mit Rohstoff vorsehen. Nun mischte sich in den Martin'schen Vorschlag die Controverse des constitutionellen Staatsrechts, ob die französischen Kammern das Recht zur Einsetzung einer solchen Untersuchungscommission hätten. Man verständigte sich schließlich mit großer Majorität dahin, daß, ohne die Ergebnisse der enquête abzuwarten, die Regie noch fünf Jahre fortbestehen sollte. Die Opposition überhaupt wurde geschmeidiger, nachdem man ihr die Untersuchung (enquête) zugestanden. Man erinnerte sich, daß Frankreich seit 200 Jahren an das Monopol gewöhnt war, daß während des kurzen Interregnums einer zuletzt nur scheinbaren Freiheit der Ausfall in den Staatseinnahmen empfindlich gefühlt worden war, und das ganze Gesetz ging nach einer langen Discussion, die jedoch mehr der staatsrechtlichen Enquetefrage als dem Gegenstand selbst galt, mit 237 Stimmen gegen 72, in der Pairskammer fast einstimmig durch.

Die Untersuchungscommission veröffentlichte das Ergebniß ihrer Arbeiten in einem von dem gefeierten Lehrer des Verwaltungsrechts, Vivien, verfaßten Bericht im Jahre 1837. Das umfassende, in einem starken Quartbande niedergelegte Elaborat enthält reichhaltiges Material über alle Punkte, welche den Ersatz des Monopols durch verschiedenartige Besteuerungscombinationen angehen.

Die Enquete war für die Zukunft des Monopols entscheidend, wahrscheinlich auf Jahrhunderte. Es erfolgten periodisch mehr-

Digitized by Google

fache Erneuerungen des Monopols, meistens mit Stimmeneinhelligkeit, höchstens gegen verschwindend kleine Minoritäten. Die letzte Prorogation umfaßt die Zeit von 1861 bis zum 1. Januar 1875. Noch weit mehr als durch Gesetze ist die vollständige Permanenz des Monopols durch die Leistungen der Regie gesichert. Eine Fabrikationssteuer müßte, um ebensoviel aufzubringen, selbst wenn der Fabrikant so wohlfeil produzirte und so wenig Verluste zu decken hätte wie die Regie, ebenfalls 300 Procent betragen, die der Consument außer dem Geschäftsnutzen des Fabrikanten und Detailleurs zu bezahlen hätte, — und das wäre doch offenbar unerschwinglich. In Frankreich denkt darum im Ernst Niemand mehr an die Aufhebung der Regie.

§. 4.

Die Regie in ihrer heutigen Entwicklung.

I. Umfang der Regie.

Die Regie hat das Monopol der Fabrikation, des Einkaufs und des Verkaufs aller Artikel, welche aus der Tabakspflanze gewonnen werden. Nur zu medizinischen Zwecken dürfen auch Private sie verwenden, jedoch nur die von der Regie bezogenen Blätter. Niemand hat ferner das Recht, aus anderen Stoffen, als der Tabakspflanze, Produkte herzustellen, welche zur Befriedigung derjenigen Bedürfnisse dienen, für welche diese Pflanze gebaut und verarbeitet wird. Vor dem Jahre 1835 gab es zahlreiche Schnupftabakfabriken, welche Blätter von anderen Pflanzen verarbeiteten. Eine Lücke des Gesetzes von 1816 hatte es zweifelhaft gelassen, ob solche Fabrikation erlaubt sei. Das Verbot ergab sich eigentlich schon daraus, daß Niemand Werkzeuge für die Tabaksfabrikation besitzen darf. Indeß erklärten die Gerichte die Herstellung von s. g. tabac factice nicht für Contre-

Digitized by Google

bande, bis das Gesetz von 1835 dies förmlich aussprach. Nur wurden die Fabrikanten, welche sich mit diesem Industriezweig befaßt hatten, theilweise entschädigt.

Das Monopol erstreckt sich auf das ganze continentale Frankreich. Es erstreckt sich aber nicht auf die Insel Corsika, Algier und die überseeischen Kolonien, wo Eingangszölle von 4 Frs. 50 Cts. per 100 Kil. und theilweise seit 1864 auch Consumtionssteuern erhoben werden zum Vortheil der Colonialverwaltung. Auch hat man sich zu einer ähnlichen Controle der Tabakspflanzungen genöthigt gesehen wie im Mutterlande. Die französische Regie hat endlich auch aus Gründen der erleichterten Grenzüberwachung durch Staatsverträge in der genferischen Landschaft Gex, um dem Schmuggel vom Genfer See her steuern zu können, und in dem Fürstenthum Monaco das Tabaksmonopol in diesen Bezirken erworben, jedoch ohne pecuniären Nutzen daraus zu ziehen. Die Ausdehnung des Monopols auf die von Italien abgetretenen Gebiete Nizza und Savoyen geschah ohne Schwierigkeit, da in diesen Ländern das Monopol schon früher eingeführt war.

In Frankreich versorgt die Regie direkt oder indirekt jedes Consumtionsbedürfniß an Tabak, mit Ausschluß aller anderen Bezugsquellen. Insbesondere hat sie allein das Recht, im Inland Blätter einzukaufen, um sie in ihren Fabriken einzulagern.

Im Prinzip ist die Einfuhr von Tabak verboten. Ausnahmsweise ist nach dem Douanengesetz der Bezug von s. g. Gesundheits- und Gewohnheitstabak, aber in nicht größeren Quantitäten als von 10 Kilogr., gegen den enormen Eingangszoll von 10 Francs per Kilogr. von geschnittenem und gepulvertem Tabak und von 25 Francs vom Kilogramm Cigarren (etwa 250 Stück gewöhnlichen Formats) gestattet. Die Einfuhr darf aber nur über solche Grenzorte geschehen, über welche der Tabakstransit erlaubt ist, und es darf die Sendung nur direkt an die Consumenten selbst adressirt sein. Es ist dies nachgesehen wegen der in

Digitized by Google

Frankreich wohnenden Ausländer, die den allzu starken Regietabak nicht vertragen können. In dieser Weise wurden im Jahre 1864 für importirten Tabak 504,700 Francs Eingangszoll bezahlt. Darunter bilden allerdings den Hauptposten solche Tabake und Cigarren, welche als Schiffsproviant gedient haben, ohne verbraucht worden zu sein, und die zu gleichen Zöllen eingeführt werden dürfen.

Das Monopol der Fabrikation begreift alle Arbeiten in sich, welche mit getrockneten Tabaksblättern vorgenommen werden können, außer zu wissenschaftlichen und medizinischen Zwecken. Es ist also nach gerichtlichen Entscheidungen ein strafbarer Eingriff in das Monopol, wenn z. B. ein Private aus fertigen Cigarren, wenn er sie von der Regie selbst bezogen hat, mit Benutzung der Einlage Cigarren von einem andern Format, oder wenn er aus geschnittenem Tabak Cigaretten macht, um sie zu verkaufen.

Der Eingangszoll von Tabaken, deren Einführung ausnahmsweise erlaubt ist, wird von der Douanenverwaltung, wenn auch für Rechnung der Regie, erhoben. Es ist dies darum praktisch wichtig, weil dadurch der Schmuggel weniger gefährlich wird, indem das Fahrzeug confiscirt werden müßte, wenn ein solcher Schmuggel als Eingriff in das Monopol angesehen würde. Dies geschieht aber darum nicht, weil die Douane und nicht die Regie direkt den Zoll erhebt.

II. Schutz des Monopols. — Contraventionsstrafen, Entdeckerprämien. — Vorschlag, den Tabaksbau ganz zu verbieten.

Ein Monopolist, wie die französische Tabaksregie, die an dem Objekt ihres Monopols durchschnittlich einen Gewinn von über 270 Procent, an einzelnen Artikeln bis 450 Procent macht, bedürfte schon des energischsten Schutzes, wenn das Objekt noch weit „besteuerungsfähiger" wäre, als es der Tabak ist, also wenn

Digitized by Google

sein Volumen größer, sein Transport schwieriger, seine Bezugsquellen unzugänglicher wären. Nun aber gar bei diesem Artikel, der, wie wenig andere, zur Einschwärzung verführt, muß der Kampf mit dem Schmuggel ein unausgesetzter, die Controle eine immer wachsame, die Strenge eine unerbittliche werden. Je gewinnreicher das Monopol, ein um so unersetzlicheres Gut ist es für den Fiskus, um so ängstlicher muß es vor Beeinträchtigung behütet werden. Wenn sich nun überall, wie in Frankreich, die Erfahrung geltend machen sollte, daß der Tabak nicht sowohl ein besteuerungsfähiger, als ein zum Monopol geeigneter Gegenstand ist — eine Frage, die wir in dieser, einer objektiven Darstellung sich befleißigenden Schrift bei Seite lassen müssen, — so trägt jedes Tabaksbesteuerungsprojekt, zumal der Rohstoffproduktion gegenüber, nicht nur einen ganzen Codex von Strafbestimmungen in sich gegen die Attentate, sondern auch einen Codex von Belohnungen für Auffindung von Attentaten. Von der Hauptsache, d. h. den Maßregeln gegen fraudulöses Tabakpflanzen, wird weiter unten speciell die Rede sein. Das Eingreifendste ist die Befugniß der Regierung, ein Departement oder Arrondissement, welches im Verdacht steht, starke Contrebande bei Pflanzungen zu treiben, von der Befugniß, Tabak zu bauen, auszuschließen. Dies widerfuhr unseres Wissens bis jetzt nur dem Arrondissement von Douai in den 1830er Jahren. (Moniteur 1835, pag. 66.) Hier beschränken wir uns auf das Rechtliche im Allgemeinen, wie es durch Gesetzgebung und Rechtsprechung festgesetzt ist.

Die Circulation von Tabak im Innern des Landes ist verboten, wenn nicht ein Begleitschein mit genauer Angabe des Frachtführers, des Gewichts, des Absenders und Bestimmungsortes beigegeben ist. Es gilt dies von Blättern wie von fertiger Waare. Bei Quantitäten von unter 10 Kilogr. genügt ein einfacher Passirschein oder daß die Tabake mit der Etiquette der

Digitized by Google

Regie versehen sind. In Contraventionsfällen wird nicht nur die Fracht, sondern auch das Transportmittel (Fuhrwerk und Pferde, Schiff und Schiffsgeräthe) confiscirt und überdies eine Geldstrafe von 400 bis 1000 Francs ausgesprochen.

Wer kein autorisirter Pflanzer ist, der darf nicht im Besitz von Tabaksblättern und Niemand überhaupt darf im Besitz von Vorräthen fabrizirten Tabaks befunden werden, außer solchen, welche von den kaiserlichen Manufakturen herkommen. Selbst diese Vorräthe dürfen nicht 10 Kilogr. übersteigen, es sei denn, daß sie noch in der Originalverpackung sich befinden. Auch auf Uebertretungen dieser Verfügung steht Confiscation und Geldstrafe von 100 bis 3000 Francs.

Als betrügerischer Verfertiger von Tabakswaare gilt jeder, der im Besitz von Utensilien, Maschinen und Vorrichtungen zur Bereitung und Pulverisation von Tabak und zugleich von Vorräthen befunden wird. Es steht darauf als Strafe: Confiscation der Utensilien, Maschinen und Vorräthe und Geldbuße von 1000 bis 3000 Francs. Da es nun in Frankreich viele Leute gibt, welche beim Schnupftabak darauf halten, ihn frisch pulverisirt zu genießen, so sind eigene rapeurs jurés bestellt, welche die Utensilien zur Pulverisation besitzen dürfen und sich damit in die Wohnungen der Consumenten begeben, um die Carotte zu Schnupftabak herzustellen.

Aehnliche Strafen stehen auf nicht autorisirten Verkauf und Colportage. Die größere Strenge der Regie, als die einer jeden Douanenverwaltung, zeigt sich zuvörderst darin, daß sie die Transportmittel der Contrebande confiscirt und dadurch jeden Transportunternehmer (Fuhrmann, Schiffer, Eisenbahnverwalter) nöthigt, den Controleur der Fracht in ihrem Interesse zu machen. Sodann zeigt sich diese größere Strenge darin, daß sie jeden Inhaber von strafpflichtigem Tabak für die Defraudationsstrafe verantwortlich macht, selbst wenn er nicht wußte, daß der Tabak

Digitized by Google

nicht von der Regie herrühre. Dadurch ist also auch jeder Spediteur, Magazininhaber zum Agenten des Monopols gestempelt. Ebenso ist es jeder Grundbesitzer, der Ackerparzellen verpachtet, denn er haftet für die Strafe unbefugten Pflanzens Seitens des Pächters. In allen diesen Punkten sind überdies die Gerichte stets zur strengsten Interpretation der schon so strengen Gesetzgebung geneigt.

Weiter bestehen Strafandrohungen für den Verkauf von s. g. Cantinentabak in Gegenden, wofür derselbe nicht bestimmt ist. Das einfachste Mittel, den Reiz des Schmuggels zu mindern und dadurch das Monopol vor Beeinträchtigungen zu schützen, ist natürlich — wohlfeilere Preisfestsetzungen da, wo die Lage der Gegend als Grenzland dem Schmuggel Vorschub leistet. Dies ist die Bestimmung des wohlfeileren Cantinentabaks, wovon mehr weiter unten.

Die Bezahlung der Geldstrafen wegen Contraventionen gegen das Tabaksmonopol kann selbst durch körperliche Haft bis zu sechs Monaten erzwungen werden, und es ist diese Haft selbst durch das Gesetz von 1867, welches in der Regel die Leibeshaft abschafft, nicht aufgehoben worden.

Ob alle diese Strafbestimmungen nöthig sind, die sich so weit ausdehnen, daß bei unbefugtem Verkauf auch alles dabei angewendete Mobiliar, wie Behälter, Wagen u. s. w., confiscirt wird, kann billig bezweifelt werden. Ebenso wenig ist es durch die Idee des Monopols geboten, daß die Beamten der Regie, wenn sie Contrebande wittern, ein Hausdurchsuchungsrecht haben, wie es kaum der eigentlichen Criminalpolizei bei flagranten Fällen in ausgedehnterem Maaße zusteht. Offenbar sind diese exorbitanten Ausnahmsgesetze aus den Reglements und Privilegien der ferme générale in die heutige Gesetzgebung manchmal wörtlich hinübergenommen worden, ohne daß man sich über die fiskalische Nothwendigkeit viel Skrupel machte, und indem man noch weniger den

Digitized by Google

Postulaten der Rechtsordnung im freien Staate Rechnung trug. Das Endresultat aller dieser Versuche, der beste Schutz des Monopols wäre — Verbot des Tabakpflanzens, wozu man sich aber aus anderen Rücksichten nicht entschließen kann, obgleich im größten Theil des Landes dieses Verbot von jeher bestanden hat.

Zur Unterstützung der Idee, allen Tabaksbau schlechtweg zu verbieten, hat der Deputirte Baude bei den Debatten im Jahre 1835 hervorgehoben, daß nach den statistischen Angaben in der Rechnungsablage der Tabaksverwaltung zwei Drittel aller gerichtlichen Verhandlungen über Contraventionen gegen das Monopol in den wenigen (8) Departementen stattgefunden hatten, wo die Tabakskultur damals erlaubt war. Er führte weiter die bezeichnende Thatsache an, daß im Oberelsaß der Nutzen der Regie an der Tabaksconsumtion um ein Drittel im Verhältniß zur Bevölkerung stärker sei, als in dem weit reicheren Unterelsaß, obgleich hier wie dort der nämliche Volksstamm und gleiche Neigung zum Rauchen existire. Das lasse sich nur dadurch erklären, daß der im Oberelsaß damals noch verbotene, im Unterelsaß erlaubte Tabaksbau die Beeinträchtigung des Monopols erleichtere. So sei es auch nur zu erklären, daß die Regie, bei einem damaligen Durchschnittsvertrieb von 175 Gramm per Kopf der Gesammtbevölkerung, in den Tabaksdepartementen Ile und Vilaine per Kopf nur 15 Gramm Tabak verkaufe, obgleich in dem feuchten Klima der Bretagne das Rauchen mehr als irgendwo Bedürfniß sei, — und in der That verkaufe die Regie in dem nächstbenachbarten Departement Morbihan 391 Gramm per Kopf, also über das Doppelte des Durchschnittsverkaufes. Baude ging noch weiter; er sprach die feste Ueberzeugung aus, die Lust am Tabaksbau, namentlich im Elsaß, könne unmöglich durch die Preise motivirt sein, welche die Regie bezahle, sondern lediglich durch den Schmugglerprofit. Daß ein anderer Deputirter sehr lichtvoll die Berechnung

Digitized by Google

machte, die inländische Tabakskultur habe damals die Regie mehr gekostet, als die ganze Bruttoeinnahme aller Pflanzer für Tabak betrage, haben wir bereits erwähnt. Und so ist es denn gekommen, daß keineswegs über die Nothwendigkeit des Monopols, sondern nur über den wirthschaftlichen Werth des Tabakbaues in Frankreich verschiedene Ansichten herrschen! Eine Thatsache, die Niemand übersehen darf, der über die Frage orientirt sein will.

Zum Schutz des Monopols dienen außer den Contraventionsstrafen die den Entdeckern von Contraventionen bewilligten namhaften Prämien.

Wieviel Tabak trotz aller dieser Schutzmaßregeln durch Defraudationen im Lande circulirt, ist schwer zu berechnen. Wenn wir jedoch aus dem compte des tabacs von 1864 die Thatsache mittheilen, daß in diesem Jahre etwas über 82,250 Kilogr. Tabak confiscirt worden sind, wofür 21,000 Frs. Prämien an die Entdecker bezahlt wurden*), so kann ein erfahrener Steuerbeamter sich ungefähr die Rechnung machen. Nur ist dabei zu beachten, daß nicht aller confiscirte Tabak auch wirklich böswilligen Schmugglern abgenommen worden ist, sondern gewiß ist zu sehr großen Bruchtheilen die Confiscation nur als Ordnungsstrafe, z. B. wegen fehlenden Begleitscheins u. dgl., erfolgt. Der größte Theil alles confiscirten Tabaks ist übrigens von der Regie selbst fabrizirt und der Reiz des Schmuggels hat seinen Grund in der Preisdifferenz des Regietabaks in den verschiedenen Zonen des Debits, wovon weiter unten.

Manche blühende Tabaksgeschäfte und Fabriken in den deutschen Grenzprovinzen existiren sicher durch Verkäufe über die französische Grenze zum Schaden der Regie.

---

*) Der Schmuggel war früher weit stärker, z. B. 312,000 Kilogr. im Jahre 1838, wofür 63,000 Frs. Prämien bezahlt wurden.

Digitized by Google

III. Organisation der Regie.

Die Regie beruht heute noch im Wesentlichen auf dem Steuergesetz vom 20. April 1816. Dasselbe räumt dem Staate eine fast unbeschränkte Gewalt in allen einschlägigen Verhältnissen ein, wie es bei Dingen, welche so tief in die Freiheit des landwirthschaftlichen, industriellen und commerciellen Verkehrs und in die Taschen der Consumenten eingreifen, mit den constitutionellen Prinzipien kaum vereinbar ist. Diese Gewalt ist, insbesondere seit dem Jahre 1835, wo statt des früheren Minimums des zu verarbeitenden Gewichts inländischen Wachsthums, ein Maximum festgesetzt worden ist, noch gewaltig vermehrt worden.

Die Regierung allein gibt den Departementen die Befugniß, Tabak zu pflanzen, und kann ihnen dasselbe willkürlich entziehen. Nach dem Gesetz steht ihr seit 1835 kein Hinderniß mehr entgegen, allen Tabaksbau zu verbieten, und ebenso wenig, den Tabaksbau für den Export überhaupt, für den Bedarf der Regie nach Contingenten bis zu vier Fünftel des Gewichtsbedarfs in allen Departementen zu erlauben. Sie ist Herr über die Pflanzungsreglements, die Preisbestimmungen, die Pflanzungsbefugniß der Gemeinden und des Einzelnen; sie verfügt über die Mittel zum Ankauf ausländischer Crescenz ohne irgend welche Controle; sie hat es in der Hand, Häfen, Rheder, Eisenbahnen, Handelshäuser dabei nach Belieben zu begünstigen und hintanzusetzen. Die zum theilweisen Ankauf von Havannah, Richmond, New-Orleans beauftragten Consuln sind dort begreiflicherweise wichtige und einflußreiche Personen geworden. Sie ist Herr der Fabrikation und des Detailhandels bis in's Kleinste. Sie fixirt endlich für einen der verbreitetsten Consumtionsartikel die Preise ganz nach eigenem Ermessen. Die Landesvertretung hat dabei nichts zu thun, als die Rechenschaftsablage über den Ertrag entgegenzunehmen und nach Perioden, welche immer länger werden, das Monopol zu erneuern.

Digitized by Google

Und diese Gewalt erstreckt sich über ein Budget von fast 250 Millionen Francs jährlich, mehr als ein Drittel des Budgets des jetzt so sehr vergrößerten Preußens und fast doppelt so viel als das Budget von Bayern, ein Drittel mehr als das von Belgien.

Als im Jahre 1862 das Monopol auf zehn Jahre erneuert wurde, nahm der Prüfungsausschuß des gesetzgebenden Körpers schüchterne Anläufe, der Volksvertretung den Schein der Mitwirkung — denn von mehr als einem Schein der Mitwirkung kann unter dem Bonapartismus die Rede nicht sein — bei dieser exorbitanten Gewalt zu vindiciren. Man schlug vor, daß über die Kulturerlaubniß an die Departemente, über die Ankäufe im Auslande und die Preisbestimmungen im Detailhandel eine Centralbehörde von 9 Personen mitwirken solle, von welchen der Senat, der Corps législatif und der Staatsrath jeder zwei ernennen solle. Aber der Vorschlag kam nicht einmal in ernste Berathung. Auch die ganze innere Organisation des Dienstzweigs bleibt der Verwaltung vorbehalten.

Nach mannichfachen Aenderungen war man im Jahre 1860 auf diejenige Organisation zurückgekommen, welche alsbald nach der Julirevolution als die zweckmäßigste erkannt und am 5. Januar 1836 eingerichtet worden ist. Sie beruht auf der Erkenntniß, daß der Einkauf und die Fabrikation kaufmännisch und von gebildeten Technikern betrieben werden muß, in beständiger Fühlung mit der technischen Wissenschaft einerseits und dem commerciellen Verkehr andererseits, während der Verkauf des fertigen Produkts aus den Entrepots und im Kleinen, die Abrechnung mit den Fabriken, den Debitanten und den Staatskassen im büreaukratischen Geleise voranzugehen hat, wo eine mehrhundertjährige Erfahrung zur Hand war.

Demgemäß hat man beide Verwaltungszweige getrennt. Die Beaufsichtigung der Pflanzungen, die Approvisionirung der Fa-

Digitized by Google

briken und die Fabrikation selbst ist Sache einer Centralstelle der Administration des tabacs, mit dem directeur und sousdirecteur des manufactures impériales an der Spitze, beide mit hohem Gehalt und vom Finanzminister ernannt. In das Ressort dieser Stelle gehört alles zur Herstellung des für die Consumtion des fertigen Produktes Erforderliche, bis zur Einlagerung in die Entrepots, und selbst nachher hat das Personal dieser Stelle darüber zu wachen, daß in den Entrepots nichts zur zweckmäßigen Conservirung und Behandlung der Vorräthe Erforderliche vernachlässigt werde. Seit dem Gesetz von 1862 hat die Administration des tabacs auch denjenigen Theil der gerichtlichen Polizei, der sich auf Contraventionen gegen die Gesetze und Reglements über die Tabakskultur bezieht, um dieselben gerichtlich zu verfolgen. An Gehalten wurde bezahlt in dieser Dienstkategorie im Jahre 1864 zusammen 1,099,700 Francs, ohne die Gehalte der Fabrikbeamten mit 637,300 Francs.

Der Verkauf und das Personal der Entrepots gehört zum Ressort der Verwaltung der indirekten Steuern und der Douane. Die Kosten dieses Dienstzweigs an Gehalten und Dienstwohnungen betrugen 823,000 Francs.

Lokalbehörden für die Verkaufsbezirke, welche 6 bis 12 Departemente umfassen, sind die 17 Magazinverwaltungen, sodann für einzelne Dienstverrichtungen die Departemental-Verwaltungen, Präfekten und Präfekturräthe, Unterpräfekten und Bezirksräthe mit und ohne Zuziehung der Departements- und Bezirksvertretung; sodann für den Verkauf im Großen und Kleinen die stets eine größere Anzahl von Departementen umfassenden Inspektionen der Fabriken und Magazine.

Das sehr umfangreiche Decernat bei streitigen Verhältnissen in diesem Dienstzweige hat der Präfekturrath, und in oberster Instanz ein vom Finanzminister aus den Sektionschefs seines Departements und anderen Beamten zusammengesetzter Verwaltungsrath.

Digitized by Google

Für die höheren Stellen in der Fabrikation und Verwaltung wird die umfassendste Ausbildung in den s. g. exacten Wissenschaften verlangt. Sie sind denjenigen Zöglingen der pariser polytechnischen Schule vorbehalten, welche nach bestandenem ersten Examen erklären, sich den höheren Stellen in diesem Dienstzweige widmen zu wollen, worauf sie dann eine Art von Anwartschaft haben.

IV. Kultur im Allgemeinen und Controle derselben.

Um Tabak bauen zu dürfen, ist Regierungserlaubniß erforderlich. Nur in umschlossenen Gärten darf ohne Erlaubniß als Zierpflanze oder zu wissenschaftlichen Zwecken die Tabakspflanze gezogen werden, aber in nicht mehr als 20 Stöcken. Die Erlaubniß wird nur bestimmten Departementen durch kaiserliche Verordnung ertheilt und es wird dabei bestimmt, welche Sorten, ob zu Carotten, ob zu Schneidgut oder zu beidem die Kultur erlaubt sein soll. Dabei ist Prinzip, daß nur dann ein Departement in die Reihe der tabakbauenden (départements à culture) treten dürfe, wenn es voraussichtlich 100,000 Kilogramm trockene kaufmannsgute Blätter zu liefern im Stande ist; denn nur bei einem solchen Quantum rentiren sich die Kosten der Controle.

Bis in die 1860er Jahre gehörten vor Allem diejenigen Departemente zu den départements à culture, wo schon zur Zeit des Generalpachts ein blühender Tabaksbau vorhanden war, nämlich: Niederrhein (Elsaß), Pas de Calais und Nord (Flandern), Var (Roussillon), sodann Ille et Villaine (Bretagne), Lot und Lot et Garonne (Guyenne).

Mit den Erwerbungen von Italien kamen noch die Departemente Savoyen, Obersavoyen und Seealpen hinzu.

Weiter kamen hinzu 1862 die Departemente der Gironde und der Rhonemündungen, weil man hoffte, daß der süd-

Digitized by Google

liche Boden sich zur Erzielung feinerer Sorten eignen werde, wonach der Bedarf sich stets vermehrt.

In Betreff der Wichtigkeit und der Größe des Ertrags folgen die départements à culture also aufeinander: 1) Niederrhein, wo über ein Viertel der Gesammtproduktion erzielt wird, daher im Folgenden auch vorzugsweise dieses Departement in's Auge gefaßt werden wird; 2) Nord, 3) Lot und Garonne, 4) Pas de Calais, 5) Lot, 6) Ille et Villaine, 7) Gironde, 8) Savoyen, 9) Obersavoyen, 10) Seealpen, 11) Rhonemündungen, 12) Var.

Neuerdings ist die Tabakskultur, bei der unverkennbaren Tendenz des jetzigen Regime, sie auszudehnen, im Oberelsaß, den Departementen Dordogne, Meurthe, Mosel, Obere Saone, Oberpyrenäen und Landes gestattet.

Im Allgemeinen ist die Produktion der Süddepartemente mehr auf Carottengut, die der nördlichen mehr auf Schneidgut berechnet.

In den einzelnen Departementen ist wieder die Kultur mehr oder weniger auf bestimmte Bezirke und Kantone beschränkt.

Außerhalb Frankreich begegnet man zuweilen der irrigen Ansicht, als sei dorten die Tabakskultur ein Vorrecht bestimmter Grundstücke, also ein Realrecht. Dies ist aber nicht der Fall und würde mit den obersten Grundsätzen der französischen Gesetzgebung im Widerspruch stehen. Allerdings wäre die fiskalische Controle bedeutend erleichtert, wenn das zur Tabakskultur verwendete Areal ein für allemal fest bestimmt wäre. Aber schon um die Wohlthat der vortheilhaften Fruchtfolge möglichst vielen Ackerflächen angedeihen zu lassen, ist die Befugniß, Tabak zu bauen, ein persönliches Recht des einzelnen Pflanzers in der zur Kultur zugelassenen Gemeinde. Nur muß er dazu von Jahr zu Jahr die Erlaubniß einholen, und diese Erlaubniß wird auch in der Regel ertheilt, soweit nicht etwa der Pflanzer erklärt, nur

Digitized by Google

für die Regie und nicht für die Ausfuhr bauen zu wollen und insoweit sie nicht durch reglementwidriges Verhalten und geringe Erfolge verwirkt wird. Dazu kommt, daß die Zuverlässigkeit und Zahlungsfähigkeit des einzelnen Pflanzers wesentlich zur Sprache kommt und für die Controle und den Geschäftsgang in der That von der höchsten Wichtigkeit ist.

Für jedes Tabaksdepartement werden in Betreff der Kultur und der Controle von den Präfekten umfangreiche Reglements auf Grundlage der allgemeinen Gesetzgebung in dieser Materie, also insbesondere der Gesetze über die indirekten Steuern vom 28. April 1816, aufgestellt. Diese Reglements sind im Wesentlichen seit Jahren gleichlautend; dasjenige für das Departement Niederrhein pro 1868, welches uns vorliegt, bildet ein stattliches Heft von 62 Quartseiten gewöhnlichen Drucks in französischer Sprache und in das eigenthümliche elsässische Schriftdeutsch übersetzt. Sie gehen bis in das kleinste Detail und erscheinen mitunter pedantisch beschränkt und peinlich, von griesgrämiger bureaukratischer Willkür eingegeben. Vieles hat allerdings der herkömmliche Schlendrian und die Sucht beförderungsbedürftiger Subalternen, sich recht diensteifrig zu zeigen, kleinmeisterlich zugespitzt. Im Ganzen aber muß man sich mit den Reglements einverstanden bekennen, wenn man deren Zweck berücksichtigt.

Der Schlüssel zu all dem minutiösen Detail liegt nämlich in der einfachen Erwägung, daß die meisten und wichtigsten Tabaksdepartemente Grenz- oder Küstenländer sind, wo einerseits die Einschmuggelung auswärtiger Blätter leicht ist und andererseits die Pflanzer stark für die Ausfuhr arbeiten. Soll nun das Monopol nicht durch den Schmuggel paralysirt werden, so muß einerseits die Regie sich genau zu überzeugen im Stande sein, daß alle Blätter, welche von den Pflanzern an sie verkauft werden, auch von den Pflanzern im Inland produzirt worden sind, und andererseits, daß alle Blätter, welche nicht an

Digitized by Google

sie verkauft werden, auch aus dem Lande geschafft werden. Sie muß dafür sorgen können, daß der Pflanzer keine andere als selbst produzirte Blätter, daß kein Nichtpflanzer überhaupt Blätter besitze und daß der Pflanzer alle Blätter exportire, welche sie selbst ihm nicht abkauft. Sie muß also unaufhörlich und gründlich darauf aufmerken, wer baut, was, wo und wieviel gebaut, was und wieviel geerntet wird, was verhagelt wird oder sonst verdirbt, wieviel gute Waare nach dem Dessicationsprozeß übrig bleibt.

Ferner ist besondere Controle dafür erforderlich, was, wo und wieviel für die Versorgung der Staatsfabriken insbesondere, sowie was, wo und wieviel für den Export gepflanzt wird. Denn um Defraudationen zu verhüten, darf auch für den Export nicht mehr gepflanzt werden können, als der Regie bekannt ist. Es sind also zweierlei laufende Conti zwischen der Regie und den Pflanzern erforderlich und für beide Conti muß die Regie jederzeit die Elemente besitzen, nämlich:

1) für den Conto über die für ihren Bedarf bestimmten Erträge und Vorräthe;
2) für den Conto über diejenigen, welche zur Ausfuhr bestimmt sind.

Dazu kommt weiter, daß die Regie nicht blos eine Garantie dafür bedarf, daß ein hinlängliches Quantum deklarirt, versprochen und angepflanzt, sondern auch dafür, daß es erzielt und abgeliefert werde.

Was also auf den ersten Blick als pedantische Quälerei erscheinen mag, ist im Grunde und in der Hauptsache durch den Zweck des Monopols unbedingt geboten.

Demgemäß darf Niemand Tabak bauen, der nicht auf ein desfallsiges Ansuchen die Erlaubniß dazu erhalten hat. Das Ansuchen geschieht in Form einer Deklaration mit genauer Angabe der Namen, des Wohnorts des Deklaranten und der zu bebauen-

Digitized by Google

den Ackerfläche. Die Entscheidung über dies Ansuchen steht einer Commission zu, welche aus Verwaltungs- und Steuerbeamten, ferner aus je einem von dem Generalrath des Departement- und des Arrondissentraths, welche beide letztere nicht selbst Tabakpflanzer sein dürfen. Der Deklarant muß urkundlich nachweisen, daß er Eigenthümer oder Pächter der zu bebauenden Ackerfläche ist. Auch hat er einen Bürgen zu stellen, der nicht blos für alle übernommenen Lieferungs-Verpflichtungen, sondern auch für alle vom Deklaranten verwirkten Strafen solidarisch haftet.

Der Deklarant hat persönlich zu erscheinen oder durch Specialbevollmächtigten und in dem Deklarationsformular anzugeben, ob er für die Regie oder für den Export in das Ausland pflanzen will, weil in beiden Fällen die Controle verschieden ist. Bei der Pflanzung für den Export bezweckt die Controle natürlich nur zu verhüten, daß das Produkt im Inlande zum Schaden der Regie verbraucht werde, während es ihr einerlei ist, welche Qualität erzielt wird. Neuerdings sind im niederrheinischen Departement in denjenigen Gemeinden, welche besseres Produkt liefern, die Pflanzungen für das Ausland untersagt worden, so daß nur noch in etwa 69 von 230 tabakbauenden Gemeinden für den Export gepflanzt werden darf.

Die Erlaubniß, Tabak zu pflanzen, ist nach gerichtlichen Entscheidungen streng persönlich auch darin, daß sie von dem Inhaber nicht an dritte Personen übertragen werden darf, außer an die Käufer und Pächter des Feldes.

Vom Augenblick der ertheilten Erlaubniß an steht der Deklarant unter der willkürlichsten Aufsicht der Regiebeamten, denn die Erlaubniß ist von da an keine bloße Erlaubniß mehr, sondern eine Verpflichtung. Der Satz, daß alles erlaubt sei, was nicht verboten ist, hört da fast auf, eine Wahrheit zu sein. Es ist nicht mehr von dürfen die Rede; dem Pflanzer ist Alles entweder befohlen oder verboten!

Digitized by Google

Das zu bebauende Areal mußte früher mindestens 20 Aren in einem Stücke zusammenhängendes Feld betragen (die Are zu 100 □Metres). Neuerdings (1862) wurde in Folge der Erfahrung, daß der Tabaksbau eine wesentlich für den Kleinbauer passende Kulturart ist, dieses Minimum auf 10 Aren in zwei Feldstücken von mindestens je 5 Aren herabgesetzt. Alle nicht erlaubten Pflanzungen werden von der Regie, je nachdem sie es in ihrem Interesse findet, zerstört oder confiscirt, abgesehen von besonderen Strafen.

Die Entscheidung der Zulassungskommission auf die Deklaration hin erfolgt binnen fünf Tagen. Die Kommission hat das Ansuchen ganz oder theilweise zu bewilligen oder abzuschlagen. Zum Pflanzen für die Regie wird derjenige nicht zugelassen, der mehrere Jahre hinter einander ein Produkt von 10 Proc. Minderwerth unter dem Mittelpreis erzielt hat. Im neuesten Reglement von 1868 für das niederrheinische Departement wird als Bedingung der Zulassung weiter verlangt, daß der Pflanzer sich über die Herstellung von Trocknungsanstalten von 1000 Kubikmetern für die Hektare Tabakspflanzung ausweise!

Eine ganz neue und für den Kleinbauer, den man doch sonst gern begünstigt, sehr drückende Erschwerung des Tabakbaues!

Durch die Zulassung wird der Deklarant verpflichtet, sich allen Bestimmungen des Reglements zu unterwerfen und die deklarirte Fläche, so wie es dasselbe vorschreibt, mindestens zu vier Fünftel mit Tabak zu bepflanzen. Nur besondere Hinderungsgründe vermögen ihn davon zu befreien.

Die Reglements erstrecken sich bis in das kleinste Detail auf Zeit und Art der Aussaat, Behandlung der Crescenz, Abköpfung, Zerstören der Nebenschösse u. s. w.; je nach der Natur des Bodens, ob er schwer oder leicht, und der Bestimmung der Ernte zu Schnupf- oder Rauchwaare ist die Zahl der Stöcke bestimmt, welche auf der Hektare (10,000 □Meter) gepflanzt werden dürfen

Digitized by Google

und müssen, nämlich zwischen 10,000 und 40,000 Stängel (im Departement Niederrhein 33,000 bis 40,000). Zuweilen wird auch das Minimum und Maximum der Blätter bestimmt, die am Stock geduldet werden dürfen (10 bis 15).

Jeder geringere Ertrag, als das vorgeschriebene Maximum, muß vom Pflanzer nachgewiesen werden. Thut er dies, beweist er z. B. Diebstahl, Ueberschwemmung, Hagelschlag u. s. w., so wird ihm das Minus auf seinem Pflanzungsconto zur Entlastung gutgeschrieben. Denn er hat bei der Abrechnung so viel trockene Waare vorzuzeigen, als die bebaute Fläche nach dem Reglement ergeben muß. Doch wird ihm gutgehalten, wenn die Zahl der Stöcke und Blätter ein Fünftel mehr oder weniger als vorgesehen ergibt. Eine Verständigung findet zuweilen dahin statt, daß anstatt des Ausmaaßes per Hektare die Distanz der Stöcke von einander fixirt wird, wo dann dem Pflanzer eine Differenz von einem Fünftel mehr oder weniger Fläche nachgesehen wird. Regel aber ist:

1) daß dem Pflanzer für jedes hundert Stöcke, die er auf der Hektare zuviel gepflanzt hat, 50 Franken Strafe diktirt werden, wenn es in offenem, und 150 Franken, wenn es in umzäumtem oder ummauertem Felde geschehen ist, jedoch niemals mehr als 3000 Franken;
2) und daß er andererseits für jeden Manco inventirten Tabaks den Preis bezahlen muß, den das fehlende Quantum als geringste Sorte (Cantinentabak) haben würde, nämlich 4 Franken per Kilogramm.

Ein etwas beträchtlicheres Manco könnte also leicht den ganzen Erlös der Tabakernte aufzehren. Wenn trotzdem diese Mancostrafen nur sehr unbedeutende Summen betragen (z. B. 1864 nur 11,730 Franken im ganzen Lande), so danken dies die Pflanzer nicht etwa der billigen Nachsicht der Verwaltung, sondern dem Umstande, daß sie gelernt haben, sich einander in der Art

Digitized by Google

zu helfen, daß der eine seine Ueberschüsse zur Ausgleichung des Mancos des andern hergibt. Das ist zwar streng verboten, aber die strenge Handhabung dieses Verbotes wäre gefährlich und für die Regie beschämend; denn es ist unvermeidlich, daß dadurch nicht, wenn auch unbewußte, Ungerechtigkeiten an den Tag kommen: wenn die Experten z. B. die nämliche Crescenz dem einen Lieferanten für gut, dem andern für schlecht taxiren (Moniteur 6. Januar 1835.)

Für diese Controle des Tabaksbaues, das Zählen der Stöcke und Blätter, die Beaufsichtigung des Transports u. s. w., zahlt die Regie jährlich etwas über eine Million Franken (1,099,200 Franken im Jahre 1864); davon kömmt jedoch der größte Theil auf die Magazinbeamten und Arbeiter, wodurch der Rohstoff per Quintal (= etwa 89 Zollpfund) um etwas über 4 Franken an Controlspesen sich vertheuert.

Diese Angestellten haben auch darüber zu wachen, daß nach der Ernte alle Stiele und Wurzeln von den Pflanzern sorgfältig ausgerodet werden, und wenn diese es unterlassen, das Ausroden auf deren Kosten vornehmen zu lassen.

Besteht über die Anzahl der Stängel und Blätter oder die Größe des deklarirten Areals Streit zwischen Pflanzern und Regiebeamten, und entstehen darüber administrative Verhandlungen, so hat die Kosten derjenige von beiden Theilen zu tragen, dessen Angaben am weitesten von der Wirklichkeit sich entfernen. Es liegt darin eine gewisse Garantie des geplagten Pflanzers gegen bureaukratische Chicane, die indeß noch widerwärtig genug bleibt.

Der Pflanzer hat den Regiebeamten über alle Verhältnisse der Kultur Rede zu stehen zu jeder Tageszeit bis Sonnenuntergang! sie in den Aeckern, Speichern, Wohnhäusern umherzuführen, um ihnen die Verification bequem zu machen.

Digitized by Google

Daß es trotz dieser vielfachen zeitraubenden Quälereien immer noch Leute gibt, welche sich für diesen Zweig der Bewirthschaftung bereit finden, darf billig Verwunderung erregen. Man nimmt an, daß der Mehrgewinn des Landmannes am Tabakbau, in Vergleich mit dem Gewinn an andern Kulturarten, durchschnittlich bei den von der Regie gezahlten Preisen höchstens etwa 300 Franken netto per Hektare jährlich beträgt; in der That eine geringfügige Compensation für so viele Tracasserien, Widerwärtigkeiten und Gefahren bei einer Kulturart, welche überdies so gewaltigem Risico durch die Temperaturverhältnisse ausgesetzt ist und so viele Arbeitskräfte in Anspruch nimmt. Wirklich ist auch den größeren Grundbesitzern jeder Schritt der Regierung erwünscht, der dahin geht, daß sie sich mit Rohstoff aus Amerika versorge, und unter der Juliregierung, wo die Höchstbesteuerten das Land regierten, war eine solche Tendenz der Regierung auch nicht zu verkennen. Auch kommt es noch heute oft genug vor, daß manche Landleute, dieser Widerwärtigkeiten müde, die Tabakskultur einstellen. Daß aber die Tabakskultur dennoch nicht aufgehört hat, ist eine ernste Mahnung an diejenigen, welche leichtsinnig eine hohe Flächensteuer und damit — oft nur aus Unkenntniß — die Zerstörung der Kultur da anrathen, wo sie in unbehelligter Blüthe steht! Denn gerade der Kleinbauer findet seine Rechnung dabei. Die vielerlei Arbeiten, welche dazu gehören, bis die Dessication und die Einrollung der trocknen Blätter vollendet ist, verrichtet er in sonst müßigen Stunden oder läßt sie von seinen zu anderen Arbeiten weniger fähigen Familiengliedern verrichten. Dadurch hat er außer dem Nettogewinn noch einen sonst ausgebliebenen namhaften Arbeitsnutzen. Sodann kommt in Rechnung die, in Folge der für den Tabaksbau erforderlichen reichlichen Düngung erhöhte Ergiebigkeit des Bodens in den nächsten Jahren bei rationeller Fruchtfolge; denn fast jeder Tabakspflanzer kann für einen rationellen Landwirth gelten. Dazu kommt end-

Digitized by Google

lich die Gewißheit, für sein Produkt zu bestimmter Zeit von der Regie eine anständige Bezahlung zu erhalten, die er wenigstens annähernd im Voraus berechnen kann.

Man macht der Regie den Vorwurf, ohne Rücksicht auf die Qualität des inländischen Produkts allzu sehr auf eine Mischung in- und ausländischen Produkts im Verhältniß von 4 zu 5 zu halten, während sie füglich ebenso viel im Inlande aufkaufen könnte, wenn sie die inländische Waare in größerem Verhältniß zu Carottengut und die ausländische in größerem Verhältnisse zu Schneidgut verwandle. Die fünf Süddepartemente liefern ausgezeichnetes Material für Schnupfwaare, wofür allerdings erst in den letzten Jahrzehnten der Bedarf stationär bleibt, während er für Rauchwaare gewaltig zugenommen hat. Aber das Produkt soll auch als Schneidgut dem Virginiatabak gleichkommen. Nichtsdestoweniger ist die Kultur in diesen Departementen in der erlaubten Zahl von Stängeln und Blättern beschränkt, weil die anderen, für Carottengut weniger tauglichen Bezugsquellen für den Bedarf an Schneidgut ausreichen.

Nur die Kultur im niederrheinischen Departement ist ausgedehnt genug, um ein klares Bild davon geben zu können, welche Weitläufigkeiten die Kulturbeaufsichtigung in den deutschen tabakbauenden Ländern herbeiführen müßte. Wir geben deshalb einen Ueberblick der dort eingeschärften reglementären Bestimmungen.

Die Deklarationen werden nach gedruckten Formularen für jede Gemeinde besonders an bestimmten Tagen, zwischen dem 20. October und 15. November, auf der Mairie mit Vorlegung der Eigenthums- oder Pachturkunde und dem Nachweis abgegeben, daß der Declarant seine directen Steuern bezahlt hat. Wer schon öfter nur ungenügende Resultate geliefert hat, dem kann die Zulassung verweigert werden. Fünf Tage hernach erfolgt die Entscheidung von Seiten der Arrondissementverwaltung. Die Zulassung verpflichtet nur dann auch wirklich zu pflanzen, wenn der Pflanzer zum Bau für die Regie zugelassen ist.

Digitized by Google

Die Pflanzungen müssen sodann nach Schnur und Linie ohne Beimischnng anderer Saaten in möglichst gleichen Zwischenräumen angelegt werden. Doppelstöcke werden nicht geduldet, außer etwa zum Ersatz solcher Stöcke, welche verwelken, und in nicht größerer Anzahl als drei vom Hundert, und auch sie gelten als gesetzwidrige Pflanzung, wenn sie nicht ausgerodet werden, sobald sicher steht, daß die anderen Stöcke gedeihen. Die Verpflanzung muß in der Regel am ersten Juli vollendet sein. Es folgen genaue Bestimmungen über das Säubern und Ausputzen der Pflanzen und das Zerstören der Saamenblätter. Nebenschosse und Knospen müssen vernichtet werden, ehe die Hauptblätter 25 Centimeter groß sind.

Will ein Pflanzer statt auf dem deklarirten Felde auf einem anderen Felde pflanzen, so hat er eine besondere Deklaration zu machen und die Verwaltung kann es ihm, nach Befund der angegebenen Gründe, erlauben oder abschlagen.

Jedes mit Tabak bebaute Stück Feld ist durch einen Pfahl mit Aufschrift kenntlich zu machen, welcher von der Regie geliefert wird, um die Inventur der Pflanzungen zu erleichtern.

Es wird nämlich in der Zeit zwischen dem ersten Juli bis zu der Vollendung des Abköpfens der Pflanzen, die nicht später als am 15. August stattfinden darf, ein bis ins kleinste Detail eingehendes Inventarium des Standes der Tabakscrescenz im ganzen Departement vorgenommen, welches in zwei Theile zerfällt, das Inventarium der Grundfläche und Stöcke und das Inventarium der Blätter. Die Vornahme dieser Verification wird den Pflanzern vorher angezeigt, damit sie dabei anwesend seien. Unterlassen sie es, dabei zu erscheinen, so haben sie die in ihrer Abwesenheit vorgenommene Operation als gültig anzuerkennen. Die Abmessung geschieht nach der Meßschnur. Ein Ueberschuß an Maaß und Stöcken von einem Fünftel ist, wie bemerkt, gestattet. Wir haben schon erwähnt, daß die Kosten einer geometrischen Abmessung dem Theile (Regie oder Pflanzer) obliegen,

Digitized by Google

dessen Angaben am weitesten von dem wirklichen Maaße entfernt sind. Das Resultat wird an Ort und Stelle in ein Register eingetragen und hat der Pflanzer die ihn betreffende Stelle zu unterzeichnen. Das Gesammtinventar wird der Verwaltungsbehörde zur Prüfung vorgelegt und nach dem Abschluß und der Richtigbefindung erhält jeder Pflanzer einen Auszug davon, soweit es ihn angeht.

Stöcke, die beim ersten Inventar fehlen, dürfen nicht durch andere nachträglich ersetzt werden.

Erst nachdem dieses erste Inventar in der ganzen Gemeinde vollendet ist, wird zum zweiten Inventar durch Abzählung und Aufnahme der Blätter an den Stöcken geschritten. Man beginnt bei den am weitesten vorgerückten Pflanzungen. Findet man, daß auf derselben Pflanzung Stängel mit verschiedener Blätterzahl stehen, so wird eine gewisse Anzahl einzelner Stöcke an verschiedenen Stellen des Feldes untersucht, worauf die Summe der Blätter mit der Anzahl der Stöcke dividirt wird, und der Quotient gibt die Durchschnittszahl der Blätter, die an jedem Stocke sein sollen. Alles, was durch Putzen, Abköpfen u. s. w. abfällt, muß vernichtet werden.

Vor Vollendung des ganzen Verificationsverfahrens darf nicht geerntet werden, und zu demselben gehören auch die obligaten Haussuchungen.

Damit und nach Erledigung etwaiger Reklamationen ist der Conto des einzelnen Pflanzers festzustellen. Alles Blatt, welches nicht in sein Conto kommt, ist, gleichwie Stiel und Wurzel, zu vernichten.

Was bleibt, dafür ist der Pflanzer belastet und hat er abzuliefern. Er wird für nachgewiesenen Verderb am Stock dechargirt. Außerdem fixirt die Behörde einen Rabatt (déduction) für diejenigen Blätter, welche in der Zeit von der Inventaraufnahme bis zur Verpackung nach den Magazinen durch Behandlung, Trocknung, Risse u. dgl. verloren gehen.

Digitized by Google

Wir übergehen die besonderen wieder sehr speciellen Vorschriften über die Behandlung beim Trocknen, Aufhängen der getrockneten Blätter an Bindfäden u. dgl.

Nur in besonders bestimmten Ausnahmsfällen darf die Tabakernte außerhalb dem Gehöfte des Pflanzers verwahrt werden.

Vor der Ablieferung in die Magazine sind die Blätter in Büschel (Püppeln, manoques) von je 25 Blättern zu fassen; es ist genau vorgeschrieben, wie die Büschel gebunden werden, ja sogar, bis auf das Centimeter, in welcher Entfernung vom Stielknopf. Je 200 Büschel sind in einen Ballen zusammengebunden und auch hier ist genau die Art und Weise der Emballage vorgeschrieben. Verdorbene und werthlose Blätter, welche nur zur Entlastung des Blätterdebits des Pflanzers vorzuzeigen sind, dürfen jedoch in Paqueten von je 100 Blatt zusammengepackt werden.

So hergestellt wird die Ernte der Regiepflanzer unter obrigkeitlichen Begleitscheinen zur Schlußverification und Entlastung des Pflanzers in die Magazine abgeliefert, deren es in ganz Frankreich 56, im niederrheinischen Departement vier gibt (zwei in Straßburg, je eines in Schlettstadt und in Benfeld). Die Gesammtkosten der Magazinverwaltung beliefen sich im Jahre 1864 auf 956,247 Francs.

Indeß hat nicht etwa der Pflanzer das Magazin zu wählen, wohin er abliefern will, sondern, wie alles andere, so ist ihm auch das Magazin vorgeschrieben, wohin, und der Tag, wann er abliefern muß. Die Verification der für den Export bestimmten Ernten erfolgt jedoch nicht in diesen Magazinen, sondern in der Behausung der Pflanzer. Ueber das Verfahren in dem einen wie in dem andern Falle folgt das Nähere weiter unten.

Jeder Verstoß gegen das Reglement zieht irgend eine Strafe nach sich, von Entziehung der Pflanzerconcession auf ein Jahr an bis auf immer und bis zu schweren Geldstrafen. Das Reglement liest sich in der That fast wie ein Strafcodex. Noch mehr wie

Digitized by Google

über die Strafen klagen indeß die Pflanzer über die maaßlosen Weitläufigkeiten und Scherereien, denen sie bei strengster Befolgung des Reglements ausgesetzt sind. Daß bei der französischen Steuerverwaltung eine in Deutschland ungewohnte herbe inquisitorische Rücksichtslosigkeit herrscht, ist bekannt.

Eine etwas größere Freiheit besteht für denjenigen Theil der Tabakskultur, die sich mit der Zucht von Samenstöcken und Setzlingen beschäftigt. Sie kann jedoch keinem eigentlichen Pflanzer gestattet werden. Besondere Autorisation auf erfolgte Deklaration ist auch dafür nöthig und sie wird nur in tabakbauenden Gemeinden ertheilt. Für die Anlage der s. g. Samenkutschen bestehen reglementive Vorschriften und es müssen alle Samenschulen am 1. Juli jeden Jahres vernichtet werden.

V. Versorgung der Regie mit inländischem Rohstoff. — Das Abschätzungsverfahren.

Der Rohstoff, der hier zur Sprache kommt, ist, wie bemerkt, getrocknetes und gebüscheltes Tabaksblatt. Für diesen Artikel ist die Regie im Inland der einzige Käufer, dem Niemand Concurrenz macht.

Im Oktober eines jeden Jahres verständigen sich die Ingenieure der Tabaksverwaltung mit dem Finanzminister, wie hoch der Bedarf an solchem Rohstoff im nächsten Jahre sein werde, und es wird das Resultat veröffentlicht. Demnächst bestimmt der Finanzminister die s. g. Contingente der tabakbauenden Departemente, d. h. wieviel Hektaren Land in jedem derselben für den Bedarf der Regie der Tabakskultur gewidmet werden dürfe, sowie den Beitrag zu diesem Bedarf, welchen jedes dieser Departemente zu liefern zugelassen werden solle. Es geschieht dies in der Weise, daß höchstens vier Fünftel des Gewichts (nicht des Preises) der inländischen Tabakskultur vorbehalten bleiben sollen.

Digitized by Google

So lautet die noch geltende Bestimmung des Gesetzes vom Jahre 1835. Durch die einfache Abänderung des Wortes „mindestens“ (au moins), wie der Gesetzvorschlag des elsässischen Ministers wollte, in „höchstens“ (au plus) hat man den Weg zur vollständigen Unterdrückung der inländischen Tabakskultur gebahnt. Die frühere Gesetzgebung hatte umgekehrt der inländischen Tabakskultur ein Minimum vorbehalten, unter dem ersten Napoleon fünfzehn Sechzehntel, unter der Restauration fünf Sechstel, jetzt sollte gerade umgekehrt dem ausländischen Ingredienz ein Fünftel Gewicht als Minimum vorbehalten werden. Was die Summe angeht, so hat nur in den wenigen Jahren nach Begründung des Monopols für inländischen Tabak mehr bezahlt werden müssen und können, als für importirte Waare. Erst als der zweite Napoleon die alten napoleonischen Ideen wieder hervorzog, also in den 50er Jahren, wurde der inländische Tabaksbau wieder begünstigt, nicht ohne politische Berechnung auf die kleinbäuerliche Wählerschaft, die bekanntlich diese Kulturart liebt und als eine Hauptstütze des Bonapartismus sich bewährt hatte.

Bei der erwähnten Umwandlung des Minimums in ein Maximum war diejenige Ansicht maßgebend, welche der Einrichtung nach englischem Muster zustrebt und welche einerseits das Monopol und andrerseits die Tabakskultur nicht mag, dafür aber von einer starken Fabrikationssteuer und hohen Eingangszöllen ein Erträgniß von höherem Betrag als dem des Monopolgewinns in Aussicht nimmt. Dazu gehört nun allerdings, daß der inländische Tabaksbau, der alle Controle zu Nichte macht, nach und nach aufhöre.

Die entschiedensten Vertreter dieser Richtung und schließlich Sieger waren die Deputirten Desjobert und der tüchtige Redner Duvergier d'Hauranne. Sie waren es, die es geradezu aussprachen, die Tabakspflanzer seien die eigentlichen Monopolisten, als Inhaber eines Pflanzerprivilegs, welches den Staat

Digitized by Google

jährlich 5 bis 6 Millionen koste, um welche die Regie billiger in Amerika einkaufen könne. Und wenn sie sich auf ihr historisches Recht beriefen, das durch das Monopol nicht beeinträchtigt werden dürfe, so wäre zu bedenken, daß die tabakbauenden Departemente selbst vom Monopol wesentlich profitirten. Die Rechnung war einfach zu stellen. Damals lieferte das Monopol nur 50 Mill. Nettogewinn. Aber diese 50 Millionen waren nur zu ersetzen durch einen Zuschlag von 30 Centimen per Franken zu den ordentlichen direkten Steuern; die Frage also, ob die Gesammtbevölkerung der tabakbauenden Departemente die Fortdauer des Monopols der Steuererhöhung vorzieht, war leicht beantwortet. Wieviel einfacher ist die Antwort erst heute, wo der Ertrag des Monopols einem Drittel aller direkten Steuern gleichkommt!

Für die Umwandlung des Verhältnisses der Approvisionirung der Regie mit inländischem und ausländischem Rohstoff aus einem Minimum von fünf Sechsteln in ein Maximum von vier Fünfteln inländischen Rohstoffs wirkte auch der verfeinerte Geschmack der Raucher mit, welche immer mehr nach amerikanischem Kraut verlangten. Gerade die Rauchlust aber war in kolossalen Dimensionen gewachsen, während das Bedürfniß nach der Prise mehr stationär geblieben war. Auch hatte eine lange Friedensepoche dem Bezug zur See Vorschub geleistet und überdies trug man den Wünschen der Großgrundbesitzer nach Beschränkung dieser Kulturart gern Rechnung. Endlich kam der Umstand sehr in Betracht, daß die inländische Produktion weder im Stande noch auch nur Willens war, fünf Sechstel des Regiebedarfs zu decken, und es auch heutzutage nicht ist.

Im niederrheinischen Departement z. B., dessen Contingent im Jahre 1867 auf 3250 Hektaren und sechs und eine halbe Million Kilogramm Rohstoff bestimmt war, sind diese Ziffern in den letzten Jahren nicht erreicht worden. Im Jahre 1865 auf 1866 hatte sich die mit Tabak bebaute Fläche sogar um 145 Hek-

Digitized by Google

taren vermindert (von 3166 auf 3030.) Dabei ist interessant, daß neben dieser Verminderung des Areals die Zahl der Pflanzer sich vermehrte*), also offenbar die Zahl der mit dieser Kulturart sich beschäftigenden Kleinbauern, — wieder ein Beweis, daß diese Klasse dabei mehr als die Großgrundbesitzer ihre Rechnung findet.

Bei der Bestimmung der Antheile der Departements an dem Gesammtbedarf der Regie wird in erster Linie das Interesse der letzteren, also die Berechnung in Anschlag gebracht, wo das brauchbarste Material am wohlfeilsten zu stehen kommt, und dann erst die herkömmliche Ausdehnung dieser Kulturart in den einzelnen Departementen.

Zugleich bestimmt der Minister die Preise, welche in den einzelnen Departementen für die verschiedenen Qualitäten bezahlt werden sollen. Es wird eine erste, eine zweite und eine dritte Qualität und eine nicht kaufmannsgute vierte (qualité non marchande) bezeichnet und welche Anforderungen an dieselbe gemacht werden. Die Preise waren festgesetzt nach den Departementen für das Jahr 1867:

für erste Qualität auf 100 bis 160 Franken,
„ zweite „ „ 80 „ 120 „
„ dritte „ „ 70 „ 90 „
„ vierte „ „ 10 „ 70 „

und sind für das niederrheinische Departement, insbesondere für das laufende Jahr 1868, festgesetzt für feinen, leichten, brennbaren Tabak franco in die Magazine geliefert:

in erster Qualität auf 130 Franken
„ zweiter „ „ 100 „
„ dritter „ „ 70 „
„ vierter „ „ (schweres, grobes Kraut)
auf 50, 40, 30, 20 und 10 Franken.

*) Im Jahre 1867 ist wieder eine erhebliche Verminderung der Zahl der Pflanzer eingetreten, aber es geschah dies in Folge der schlechten vorigen Ernte, der Ueberschwemmungen in der Rheinebene und der niedrigen Preisbestimmungen.

Digitized by Google

Die Schwierigkeit dieser, im Voraus, bevor man noch die Ernte kennt, stattfindenden Preisbestimmungen leuchtet ein. Die Preisbestimmung ist, wie man sieht, nach dem Gewicht normirt und unterstellt im Voraus eine bestimmte Abstufung in der Qualität der einzelnen Klassen in den verschiedenen Departementen, muß also nothwendig einen von den beiden zu erwägenden Faktoren, nämlich die Qualität und die Gewichtsdifferenzen bei gleicher Qualität, mehr oder weniger unberücksichtigt lassen, wodurch oft genug gerade der sorgfältigste Pflanzer in Nachtheil kommen mag. Noch dornenvoller ist die Aufgabe der vorausgehenden Preisfixation, wenn dieselbe für die verschiedenen Departemente in dem den Leistungen derselben entsprechenden Verhältniß stattfinden soll. Verstöße gegen gleichmäßig billige Behandlung sind schlechterdings unvermeidlich.

Dagegen behauptet die Regie — und, wie es scheint, mit Recht, denn sonst würde ja aller Tabaksbau für die Regie aufhören, — die Preise seien durchschnittlich so hoch, daß die Pflanzer, auch die im Verhältniß zu anderen Pflanzern benachtheiligten, dennoch ihre Rechnung dabei fänden. Ueberdies ist ein anderer Modus nicht möglich. Bei dem so überaus umfangreichen Codex von Kulturvorschriften, welchen der Pflanzer unterworfen ist, müssen ihm, wenn er sich denselben freiwillig unterziehen soll, gute Preise in Aussicht gestellt werden und zwar fixe Preise, weil es doch wahrlich nicht angeht, nach all den schwerfälligen Hergängen bis zur Ablieferung über die Preise zu unterhandeln.

Nach dem Dekret vom 31. Dezember 1810, wodurch das Tabaksmonopol wiederhergestellt worden war, geschah die Preisfixation anscheinend in rationellerer Weise. Es sollten besondere, mit den Verwaltungsbezirken nicht nothwendig zusammenfallende Kulturbezirke umschrieben werden, nach dem Werthe des Produkts und für jeden Kulturbezirk diesem Werthe entsprechende Preise von drei Qualitäten bestimmt werden, und zwar dreifache Preise

Digitized by Google

für jede der drei Qualitäten, je nachdem die betreffende Jahresernte, was man ja nicht voraussehen konnte, eine gute, eine mittlere oder schlechte sein werde. Eine in jedem Bezirk im November zusammentretende Commission sollte entscheiden, wie die Ernte ausgefallen und welche Serie von den drei Preisen für die drei Qualitäten zu gelten habe.

Das Gesetz von 1835 griff rücksichtslos in dieses billige System ein und verordnete die unabänderliche, der Ernte, ja der Aussaat vorhergehende Preisfixation durch den Finanzminister. Wie die Regie dafür sorgt, daß sie bei in der Qualität schlechten Ernten dadurch nicht zu kurz kommt, soll gleich weiter unten bei Darstellung des Taxationsverfahrens gezeigt werden. Die Stimmung war 1835 der Tabakskultur ungünstig und wurde es in Folge der mehrerwähnten Enquête noch mehr. Dieselbe glaubte constatirt zu haben, daß in ganz Europa der Tabaksbau im Rückgang sei und nur in den französischen Tabaksgegenden durch die flotte Bezahlung Seitens der Regie treibhausmäßig gehegt und gepflegt werde. Das sollte aufhören; die Enquête schärfte der Regie ausdrücklich ein: de s'attacher dans ses rapports avec les planteurs à reduire les prix à leurs limites les plus étroites. Dieser Gesichtspunkt führte zur Aufrechterhaltung eines Systems, welches die Pflanzer der unbedingten Willkür des monopolistischen Käufers preisgibt.

Die Zahl der Stöcke ist im niederrheinischen Departement, wo sie am höchsten, auf 33,000 bis 40,000, im Lotdepartement, wo sie am niedrigsten, auf 10,000 bestimmt.

Der Präfekt hat nun das Contingent seines Departements auf die Arrondissements zu vertheilen und die Vertheilung nebst den Preisfixationen und dem Reglement für die Pflanzungen und Ablieferungen zur Kenntniß der Lieferungslustigen zu bringen. Das Reglement verbreitet sich über das kleinste Detail, wie z. B. die Stöcke gesetzt, gereinigt, geköpfelt, geerntet, wie die

Digitized by Google

Blätter getrocknet und aufbewahrt werden, und insbesondere die Klauseln der Kulturbeaufsichtigung der für Regiebedarf bestimmten Aecker und für die Controle des weiteren Verhaltens der Lieferungslustigen; denn da kein Nichtpflanzer Tabaksblätter besitzen darf, so können nur Pflanzer Regielieferanten werden.

Was diese Regielieferanten nun neben den Widerwärtigkeiten der Nichtlieferanten, die für den Export arbeiten, sich dabei müssen gefallen lassen, das grenzt allerdings an das Unbegreifliche! In früheren Jahren waren sogar die Arten des zu verwendenden Düngers vorgeschrieben. Davon ist man abgegangen, seitdem durch den Bericht über das Prorogationsgesetz des Monopols (1862) es sich herausgestellt hatte, daß zuweilen der nämliche Dünger in dem einen Departement verboten war, welcher in dem andern anbefohlen war. Im niederrheinischen Departement sollen die Pflanzer denjenigen Saamen verwenden, welchen die Regie auf ihre Kosten bei bevorzugten Pflanzern ziehen läßt, während dieser Saamen, wie in dem Generalrath des Niederrheins von 1867 geklagt worden ist, für den elsässischen Boden oft nichts taugt.

Bei Feststellung des Reglements werden zwei der bedeutendsten Pflanzer des Departements mit ihrem Gutachten gehört. So festgestellt, bildet das Reglement das Bedingnißheft für die Lieferungen und mit den Deklarationen einerseits, den Zulassungen andererseits **den feststehenden Vertrag**, woran beide Theile gebunden sind.

Es ist dabei, um das ganze Rechtsverhältniß zu verstehen, wohl zu beachten, daß die Verpflichtung des Pflanzers nicht darin besteht, ein bestimmtes Quantum Tabak zu liefern, sondern darin, eine bestimmte Fläche mit Tabak zu bebauen und die Ernte, wie stark oder wie schwach sie auch sein mag, an die Regie zu liefern, welche ihrerseits verpflichtet ist, diese Ernte, gleichfalls

Digitized by Google

wie stark oder wie schwach sie auch sein mag, wenn sie für lieferbare Waare erklärt wird, zu kaufen und sofort zu bezahlen.

Das Ganze hat die Kraft einer öffentlichen Urkunde, worauf hin der mit der Execution beginnende französische summarische Prozeß gegen den Pflanzer eingeleitet werden kann.

Dieser Hergang bei dem Zustandekommen der Lieferungsverträge ist gewiß im höchsten Grade eigenthümlich, vielleicht einzig in seiner Art. Die Nothwendigkeit war es, welche indeß zwingend auf diesen Geschäftsgang hingewiesen hat; denn wie sollte anders eine so große Waarenmasse von einer so großen Masse über ein ganzes Departement zerstreuten Erzeugern zusammengebracht werden? Für den geringen Bauer ist überdies ein vortheilhafterer und zweckmäßigerer Geschäftsmann gar nicht denkbar, denn nur so tritt er zu dem einzigen für ihn existirenden Käufer in direkte Beziehung, ohne den Nutzen mit Zwischenhändlern und Maklern theilen zu müssen. Nur hört man oft die Klage, es werde bei der Entscheidung über Zulassung zur Lieferung oft parteiisch verfahren, und es gebe dabei sogar hin und wieder die Wahlbestechung und sonstige Gevatterschaft den Ausschlag. Ein Präfekt hat sogar einmal nicht ohne Naivität, aber auch nicht wahrheitswidrig erklärt: Tabak zu bauen habe Niemand ein Recht, es sei der Tabakbau nur eine mit schweren Opfern für den Staat verbundene Vergünstigung, eine Gnade, welche ein Gegner der Regierung doch nicht erwarten dürfe!

Auch aus finanziellen Gründen wurden schon Bedenken gegen diesen Modus der Approvisionirung erhoben und vorgeschlagen, daß man statt dessen den Weg der Soumissions-Ausschreiben wähle. Aber dies hätte sicher zur Ausbeutung des Kleinbauern durch Kapitalisten, Spekulanten und Mäkler und schließlich zur Einstellung alles Tabakbaues überhaupt geführt. Denn nur der hohe Preis, den der Bauer allein beim direkten Verkehr mit der Regie

Digitized by Google

erzielen kann und wirklich erzielt, kann ihn bestimmen, sich all den Weitläufigkeiten zu unterwerfen, die mit der Controle des Tabakbaues unter der Herrschaft des Staatsmonopols verbunden sind.

Das Auffallendste und auf den ersten Blick fast Abenteuerliche in dem ganzen Verhältnisse ist der Umstand, daß die Einschätzung in die drei oder vier Qualitäten und also der Preis von einer, allein durch den einen Theil, den Käufer, eingesetzten Expertenjury ausgeht, der Verkäufer also scheinbar ganz der Willkür des Käufers preisgegeben ist. Vor 1835 haben in der That die Pflanzer bei der Wahl der Experten mitgewirkt. Man hat dieses Mitwirkungsrecht im Interesse der Regie abgeschafft, und in der That beschweren sich die Pflanzer oft genug über parteiische Abschätzungen — aber nicht mehr und nicht minder, als sie sich vorher beschwert haben, und da der Durchschnitt der gezahlten Preise auch nicht schlechter ist, als vor 1835, so scheint auch nicht, daß sie unter dem jetzigen System mehr als früher zu kurz kommen. Man hält darum das jetzige System für dasjenige, wobei alle maaßgebenden Interessen am besten ihre Rechnung finden, wenn man auch zugibt, daß, schon um den Schein des Unrechts zu vermeiden, eine weniger einseitige Zusammensetzung der Jury correcter wäre.

Mit dem Momente, wo die Ernte in die Magazine der Regie abzuführen ist, beginnt für die Regiepflanzer eine neue Serie unsäglicher Tracasserien. Auch hier ist nicht die Rede von dürfen, sondern nur von müssen und nicht dürfen. Es wird darauf gesehen, daß die oben erwähnten Püppeln und Büschel so gebunden seien, daß die obere Seite der Blätter in der nämlichen Richtung liegt, und daß die Püppel mit einem Blatt von derselben Qualität zusammengebunden sind, aus welchen sie bestehen. Denn es haben die Pflanzer die Blätter erst nach Qualitäten zu sortiren, ehe sie sie binden. Unterlassen sie diese Operation, so geschieht sie auf ihre Kosten und mit großem Zeitverlust, oder

Digitized by Google

sie müssen sich gefallen lassen, daß ihre Ernte ganz in die nicht kaufmannsgute Qualität eingeschätzt wird. Der Pflanzer kann auch die Einlieferung in das betreffende Magazin nicht nach Belieben vornehmen, sondern es geschieht dies in von Jahr zu Jahr wechselndem Turnus nach Gemeinden an bestimmten Tagen der Monate Januar, Februar und März, die vorher in den Gemeinden bekannt gemacht und wobei die einzelnen Pflanzer nach alphabetischer Ordnung aufgerufen und abgefertigt werden. Nur wenn für die Ernte Gefahr droht, zu Grunde zu gehen, wird auf Ansuchen von dieser Ordnung abgegangen. Wer bei einer zweiten Berufung nicht erscheint, ist straffällig, d. h. seine Ernte gilt als nicht controlirte Contrebande und wird confiscirt. Beim Aufruf hat jeder zu erklären, daß die beigebrachte Quantität identisch sei mit dem Ertrage seiner Ernte, und von diesem Moment an gilt alles als Contrebande, was an Tabak etwa bei ihm in Haus, Hof, Speicher und Feld vorfindlich ist.

Zuerst wird nun untersucht, ob Alles vorschriftsmäßig in Büscheln und Ballen gepackt ist, um, wenn es nicht der Fall, die Arbeit auf Kosten des Pflanzers vorzunehmen, und die Operationen werden dann auf den folgenden Tag verschoben. Sodann werden Ballen, Büschel und Blätter gezählt, die dem Pflanzer zu Gute kommen, die Abgänge dazu addirt und der Saldo des Kulturcontos jedes Pflanzers auf Grund der aufgenommenen Inventarien gezogen, um entweder zur Entlastung des Conto's oder zur Bemessung der Mancostrafen (4 Frcs. per 160 fehlende Blätter = 1 Kilogr.) zu dienen.

Nun ist der wichtige Moment der Expertise eingetreten, wo der Pflanzer erfahren soll, welcher Lohn, als Compensation für alle bisherigen Widerwärtigkeiten, ihm bestimmt ist. Aber noch ist das Maaß der Leiden nicht voll.

Das kann nicht Wunder nehmen, wenn man auch nur die Zusammensetzung der Expertencommission betrachtet. Sie besteht

Digitized by Google

aus dem Verwalter des Tabakentrepots (dem Entrepeseur), dem Magazincontroleur und drei, vom Präfekten einseitig bezeichneten Kennern, ehemaligen Pflanzern, die es also in dem betreffenden Jahre nicht mehr sein dürfen. Zur Deckung der Kosten der Expertise wird von jedem Kilogramm trockner Blätter von den Pflanzern ein Centime erhoben, daher der Ausdruck Centimekasse. Es ist dies eine mitunter recht drückende Steuer, indem sie bei der geringsten Waare 10 Procent des bezahlten Preises beträgt und, was noch schlimmer ist, selbst dann bezahlt werden muß, wenn die Ernte als zu schlecht für die Regie verbrannt wird! Die Centimekasse lieferte im Jahr 1864 einen Ertrag von über 189,000 Franken, inbegriffen einige Nebenintraden. Die einzelnen Qualitäten werden besonders abgewogen und es erfolgt die Einschätzung. Schlecht sortirte Blätter, schlecht gebüschelte kommen zum Leidwesen des Pflanzers in die nicht kaufmannsgute oder vierte Qualität. Was als noch schlechter, d. h. für die Regiefabrikation für durchaus untauglich erklärt wird, das wird als Ausschußwaare ohne Erbarmen verbrannt, da ein Export ins Ausland bei der Kategorie von Pflanzungen, von welchen wir jetzt reden, ja nicht stattfinden soll. Die auf diese Weise vom Feuer verzehrten Quantitäten sind nicht gering; sie betrugen im Jahre 1864 fast eine halbe Million (460,810) Kilogramm, im niederrheinischen Departement allein 275,705 Kilogramm. Dieses Verfahren ist von dem Generalrath des Niederrheins im Jahre 1867 geradezu als unbegreiflich erklärt worden. Die Regie hat es damit erklären wollen, daß diese ganz geringe Waare, wenn im Ausland zu schlechtem Rauchtabak fabrizirt, wegen des äußerst billigen Preises desselben, zum Schmuggel Veranlassung geben werde; offenbar mehr eine Ausflucht, als ein triftiger Grund, denn an schlechten Blättern fehlt es außerhalb Frankreich nicht, auch ohne die Bavelle und die verhagelte Crescenz des Elsasses. Dagegen ist von Seiten der Pflanzer schon öfter be-

Digitized by Google

hauptet worden, die schlechte Beschaffenheit der Magazine sei die Veranlassung dieses Vandalismus. Es entstehe dadurch viel Havarie, wofür die Magazinverwaltung hafte, und diese wolle durch Zerstörung der abgelieferten Blätter ihre Verantwortlichkeit sich erleichtern. Das mag früher keine grundlose Klage gewesen sein, heutzutage sind die Magazine geräumig genug und gut verwaltet; das wahre Motiv liegt vielmehr in den Spottpreisen von 10 bis 50 Franken für 100 Kilogramm, welche die Regie für noch brauchbare geringere Waare zahlt. Wenn nun, wie die Pflanzer behaupteten, sogar der Ausschuß im Auslande noch höher bezahlt wird als die geringen, aber für die Regie noch brauchbaren Sorten von letzterer bezahlt werden, so läge für dieses Verfahren der Regie darin offenbar eine allzu bittere Kritik und sie müßte zu ihrem Nachtheil sich zu höheren Preisen für die als brauchbar erklärten geringen Qualitäten entschließen. Diese Ausschußwaare muß also ins Feuer und nur der Verkaufswerth der Asche fällt in die Centimekasse, wodurch er indirekt den Pflanzern soweit zugute kommt. Dieser „Verbrennungsprozeß" ist um so schmerzlicher für den Betroffenen, als er das Schicksal seiner Ernte nicht voraussehen kann; denn in dem einen Jahre ist schlecht, was in dem andern gut, d. h. für die Regie, wenn sie geringe Waare bedurfte, brauchbar war; denn es handelt sich dabei oft nur um die Blattschichte, das s. g. Erdgut (feuilles de pieds oder avonette).

Da, wie wir gesehen haben, die Preise nach drei Qualitäten unabänderlich fixirt sind, ohne Rücksicht auf den objektiven Werth des in dem entsprechenden Jahre gezeitigten Blattes, so möchte man denken, die Regie könne, wenn das Produkt grob, schwer und schlecht war, möglicherweise in gewaltigen Schaden kommen. Dem ist aber nicht so!

Die drei Qualitäten sind nämlich zur Zeit, wo die Preise fixirt werden, selbst noch gar nicht objektiv festgestellt; es sind dieselben vielmehr bloße Abstraktionen, unbekannte x, y, z, welche erst nach dem Ergebniß der Ernte und im Verhältniß zu

Digitized by Google

deren Güte feste Gestalt annehmen sollen und können, da ja nicht, wie bei Begründung des Monopols, dreierlei Preise der drei Qualitäten für die drei Fälle einer guten, mittleren und schlechten Ernte festgesetzt werden. Also die Qualitäten werden auf Grund der Ernte erst gemacht und zwar folgendermaßen:

Eine Anzahl von bedeutenderen Pflanzern (im niederrheinischen Departement zwölf in jedem Arrondissement) wird beordert, zuerst und außer der Reihenfolge ihre ganze Crescenz in die Magazine abzuliefern. Aus diesen Crescenzien wählt nun die Expertencommission dreierlei resp. viererlei Musterblätter, die sogenannten types, nicht etwa nach Blätterschichten (Erdgut, Mittelgut, Bestgut, wie im freien Handel), sondern nach der größeren oder geringeren Güte der Pflanzen. Zur Vergleichung dienen die types voriger Jahre und zwar so, daß diese Muster, welche bestimmt sind, als Richtschnur bei der Abschätzung zu dienen, sich in den Jahrgängen möglichst gleichstehen. Sie werden dann in je 100 Blätter zusammengebunden und versiegelt. Je strenger nun bei Auswahl der types gesichtet wird, um so sicherer wird das schlechte Ergebniß der Ernte ausgeglichen, indem möglichst verhältnißmäßig gute Muster als maaßgebend für die Qualitäten gewählt werden.

Dieser Modus, eine Grundlage für die Abschätzung zu finden, statt die Ernte selbst als gut, mittelmäßig oder schlecht zu qualificiren, setzt die Regie in Stand, selbst bei schlechter Ernte 100 vorzügliche Blätter auszuwählen, die sich immer, auch bei der schlechtesten Ernte, finden werden, und nur die diesen entsprechende Crescenz als erste Klasse der heurigen Ernte zu bezeichnen und zu bezahlen. Blätter von Güte dieser types erster Klasse werden in schlechten Jahren nur wenig vorkommen. Ebenso wird es in der zweiten und dritten Classe gehalten und die Regie wird die ganze Crescenz als nicht kaufmannsgute Waare übernehmen. Die Classificirung wird also nur formell der wirklichen Ernte entsprechen.

Digitized by Google

Wie sollte bei einer so verwickelten Procedur der Bauer sich nicht für übervortheilt halten? Im Generalrath des Elsasses (1867) hat man zwar zugegeben, daß die Auswahl der types von den Experten mit Wohlwollen und Einsicht vorgenommen werde, daß dann aber diese Auswahl durch Dreinreden der Angestellten bis zum Verwaltungschef hinauf faktisch eine Masse von Instanzen durchlaufen müsse, wobei jeder diensteifrig sichte und sichte, bis endlich nur das Beste als type übrig bleibe. Richtiger wäre, so sagte man, wenn die Gesammternte der gewählten Pflanzer sortirt und die Gesammtmasse der Sorten als Anhaltspunkt diente.

In dieser Auswahl der types, welche bei der Abschätzung der Lieferungen beständig vorliegen und verglichen werden müssen, liegt auch der Grund, weßhalb im niederrheinischen Departement die größere Masse der Gesammtcrescenz fast immer in die vierte oder nicht kaufmannsgute Qualität eingeschätzt wird und die Pflanzer im Ganzen stets nur einen Mittelpreis unter dem Preis dritter Qualität erzielen können.

Zu den Leiden der Regielieferanten gehört auch die oft schnöde Art, wie sie bei der Abschätzung behandelt werden. Wie oft mag einem Bäuerlein, welches sein mit Hoffnung und Angst gehegtes Produkt, auf dessen Erlös vielleicht der Gläubiger vertröstet worden ist, das Blut in Wallung gerathen, wenn ihm bei der Abschätzung wirklich oder vermeintlich Unrecht geschieht, ja sogar die Crescenz zum Feuer verurtheilt wird! Da muß er ruhig vor dem Expertentisch aushalten und darf wohl in seinem elsässischen Deutsch einige Bemerkungen stammeln, aber ganz leise und gemessen, jedes starke Wort zieht ihm ein „Protokoll“ und Strafe herbei. Denn während jeder andere Verkäufer hart genug bestraft ist, wenn man seine Waare schlecht bezahlt, steht der Regielieferant auch noch unter Disciplin und wird als contractbrüchig gemaßregelt und ausgescholten, wenn man mit seinem Produkt un-

Digitized by Google

zufrieden ist. Ist man sehr unzufrieden mit ihm, hat er mehrere Jahre hinter einander geringe Waare geliefert oder hat er sich gar irgend einer jener gewöhnlichen, im Verkehr allgemein üblichen, aber nirgends als Betrug verpönten Kunstgriffe oder Handelsvortheile bedient, um seine Waare aufzuputzen und ansehnlicher herzustellen, als sie bei gründlicher Prüfung erscheint, so wartet seiner eine äußerst empfindliche Demüthigung. Er kommt nämlich auf das s. g. Register der schlechten Lieferungen, welches durch den Druck veröffentlicht wird.

Ein solches Register der schlechten Lieferungen für den Niederrhein vom Jahr 1867 liegt uns vor. Es ist charakteristisch genug; es enthält in zwölf Rubriken Vor- und Zunamen des Sünders, Wohnort, genaue Angaben über Quantum und Qualität der Ernte, wieviel davon verbrannt worden (bei einzelnen Posten die Hälfte, z. B. 2100 Kilogr. von 4300) und die Natur des Vergehens, z. B. „schlecht getrocknet", „viele grüne Blätter", „verwahrloste Behandlung", „durch Anfeuchtung beschädigt", „unsortirt geliefert", „am Stock vernachlässigt", „betrügerisch angefeuchtet", „hat die Büschel mit einem besseren Blatt gebunden als der Inhalt", „nachlässige Büschelung", — also eine förmliche Conduitenliste, für erwachsene Männer unwürdig, ein wahrer Pranger für Verstöße, die größtentheils nicht einmal als civilrechtlicher Betrug erscheinen, sondern für gewiß oft nur vermeintliches Uebersehen, wofür der Bauer schon durch den Erfolg genug bestraft ist. Wer auf dieser Liste steht, darf überdies im folgenden Jahre keinen Tabak pflanzen.

Dagegen gibt es allerdings auch Belohnungen aus der erwähnten Centimekasse, z. B. für Anlegung von Trockenspeichern u. dgl. Auch zahlt die Regie für extra gute Waare 10 Franken Prämie per 100 Kilogramm.

Die Abschätzung erfolgt nicht im Ganzen, sondern Ballen für Ballen wird auf den s. g. Expertentisch gebracht und auseinander-

Digitized by Google

gelegt. An diesen verhängnißvollen Tisch darf Niemand treten, als derjenige, dessen Ernte eben vorgenommen wird. Derselbe darf dann schüchterne Bemerkungen über das ihm und seiner Waare zugedachte Schicksal sich erlauben. Die Experten, auch diejenigen, die keine Staatsdiener sind, betrachten sich, da sie von der Behörde gewählt sind und von ihr aus der Centimekasse bezahlt werden (mit 10 Franken Diäten und Reisekosten), als den Interessen der Regie verpflichtete Personen, und es zeigt sich hier vorzugsweise, daß der Lieferungsvertrag die Pflanzer der Willkür des Käufers preisgibt. Aber allerdings, das Reglement will es so haben und das Reglement ist der Vertrag, dem der Pflanzer, nach Ansicht der Regie der eigentliche Monopolist, für Einräumung eines exorbitanten Privilegs sich freiwillig unterworfen hat!

So oft noch die Erneuerung des Monopols in Frage gestanden hat, haben sich auch die Klagen der Pflanzer über Benachtheiligung durch allzu geringe Taxation ihres Produkts durch die Expertencomissionen wiederholt. Auch in den Versammlungen der Generalräthe ist diese Beschwerde stereotyp. Der Bericht von 1862 hat auch anerkannt, daß der niederrheinische Tabak, dessen vorzügliche, dem levantischen Kraut ähnliche Eigenschaften hervorgehoben wurden, verhältnißmäßig zu niedrig bezahlt werde. Aber andererseits wurde geltend gemacht, daß der niederrheinische Ackerbau im Ganzen am meisten durch das Monopol profitire. Und weiter ist nicht zu vergessen, daß die Expertencommissionen ja für geringe Diäten die kolossale Masse von über zwanzig Millionen Kilogramm Tabak abschätzen müssen, in großen und kleinen Ladungen, in den verschiedensten Gegenden, daß sie ihre Operationen nothwendig beeilen und stets zwischen vorausbestimmten Preisen wählen müssen, die stark differiren, ohne Zwischenwerthe annehmen zu können. Bringt man nun die überall mißtrauische Gesinnung des Kleinbauern und seine Neigung in Anschlag, den Werth seines Wachsthums zu überschätzen, so wird man zugeben

Digitized by Google

müssen, daß bei der Operation des Abschätzens mannichfache Versehen und nicht böswillige Verstöße, wie auch völlig ungerechtfertigte Klagen nicht zu vermeiden sind.

Da jeder Lieferungspflichtige vor der Ablieferung seine Crescenz selbst sortirt haben muß, so wird, wenn sich ungleiche Blätter in einem Büschel befinden, der ganze Büschel in der Qualität classificirt, welcher das schlechteste Blatt im Büschel angehört.

Nach der Einschätzung wird die abgelieferte Ernte nach Qualitäten abgewogen. Ist der Tabak feucht, enthält er Rippen und fremde Stoffe oder ist er nicht ordnungsmäßig gebüschelt, so hat sich der Lieferant entweder einen Gewichtsabzug gefallen zu lassen oder es wird das ganze Quantum in die vierte Classe eingeschätzt.

Nach der Abwiegung endlich bekommt der Lieferant eine Empfangsbescheinigung mit Preisbestimmung und Zahlungsanweisung und kann sein Geld sofort erheben!

Das ist der Trost nach so viel Fährlichkeiten und Aerger, und allerdings darf billigerweise nicht verschwiegen werden, daß die Preise für die drei Qualitäten, wie auch der Generalrath des Niederrheins trotz aller sonstigen Klagen und Beschwerden immer anerkannt, höher sind als diejenigen, welche dafür bei den Privatfabriken des Auslandes von den Exporteurs erzielt werden.

Statistische Ergebnisse (1864).

Die Zahl der sämmtlichen Pflanzer in den 17 Departementen betrug, Algier nicht inbegriffen, 39,429, welche 13,375 Hektaren Land mit Tabak bebauten. Es ergibt dies in den letzten 20 Jahren eine Vermehrung der Pflanzer um mehr als das Doppelte, während das bebaute Land sich kaum um mehr als die Hälfte vermehrte (1839 waren etwas über 19,000 Pflanzer auf 8327 Hektaren), wozu Algier mit 3540 Hektaren hinzukommt. Es zeigt dieses Resultat deutlich, wie sehr dieser Kulturgewinn dem geringeren Bauer

Digitized by Google

dienlich ist. Die Regie begehrte 21,800,000 Kilogr. und es wurden für sie etwas weniger, nämlich nur 20,330,000 zu liefern deklarirt und in der That auch abgeliefert, davon etwa $^3/_5$ in den drei besseren Qualitäten und $^2/_5$ in s. g. nicht kaufmannsguter, neben 148,000 Kilogr. in ausgelesener Waare. Die Regie bezahlte für die ihr von den Pflanzern gemachten Lieferungen etwas über $17^1/_2$ Millionen Franken in der oben angegebenen Weise, also getrocknet, gebüschelt und franco in's Magazin, insbesondere zwischen

100	und	150	Franken	für	erste	Qualität,
90	„	120	„	„	zweite	„
70	„	20	„	„	dritte	„
10	„	60	„	„	vierte	„

Die höchsten Preise zahlte sie durchschnittlich für das fette Carottengut des Lotdepartemens (105 Frs. 5 Cents.), sodann in Algerien (104 Frs. 52 Cts.), die niedrigsten im Departement Niederrhein (57 Frs. 20 Cents). Zu bemerken ist, daß vor Einführung des Monopols nach den parlamentarischen Erklärungen des in der Sache sehr bewanderten Ministers Humann der Durchschnittspreis des elsässischen Tabaks 36 Franken betrug.

Dennoch ist der Tabaksbau gerade für das niederrheinische Departement als Reichthumsquelle am ergiebigsten (trotz des geringen Erlöses per Kilogr.), in Folge der größeren Stängelzahl, die auf die gleiche Ackerfläche kommt. Es werden da per Hektare fast 1700 Franken erzielt für 2500 Kilogr., während im Lotdepartement bei 10,000 Stöcken für 457 Kilogr. per Hektare nur etwa 800 Franken erzielt werden.

Die von der Regie durchschnittlich wirklich bezahlten Mittelpreise waren 1864:

für	erste	Qualität	132	Francs	74	Cents,	
„	zweite	„	98	„	66	„	
„	dritte	„	77	„	74	„	
„	vierte	„	50	„	70	„	*)

*) Die im Jahre 1867 bezahlten und für das Jahr 1868 für das niederrheinische Departement vorgesehenen Preise sind weiter unten angegeben.

Digitized by Google

Verbrannt wurden in jenem Jahre als unbrauchbar 460,000 Kilogr. und für die Ausfuhr bestimmt 1,061,000 Kilogr. Blätter.

Für Pflanzungsversuche wurden etwas über 30,000 Francs bezahlt.

Im Ganzen lieferten Elsaß und französisch Flandern fast ein volles Drittel des Gesammtbedarfs der Regie, das niederrheinische Departement allein etwa ein Viertel und bezog vom Gesammtpreis der Approvisionirung über ein Sechstel (3,746,000 Frcs.), mithin mehr als selbst Algerien (3,450,000 Frcs.).

In Algier lieferten 3540 Hektaren Landes an die Regie noch besonders 3,106,300 Kilogr., wofür durchschnittlich 104 Francs 32 Cents. per 100 Kilogramm bezahlt wurden.

Aus der dieser Schrift beigefügten Tabelle I. über die Resultate des Monopols ergibt sich, daß seit 1835, wo man der Tabakskultur Uebelwollen entgegensetzte, der Mittelpreis überhaupt von 70 Frcs. auf 60 Frcs. fiel. Zu gleicher Zeit setzte man die Nachfrage nach inländischem Tabak herab und theils in Folge der schlechten Preise, theils in Folge ungünstiger Witterungsverhältnisse wurde nicht einmal die Nachfrage befriedigt. Von 1841 an wurden wieder bessere Mittelpreise bezahlt und wieder mehr Nachfrage der inländischen Produktion zugewendet.

VI. Versorgung der Regie mit auswärtigem Rohstoff und Fabrikaten.

Die guten Preise, welche die Regie den inländischen Tabaksproduzenten bezahlt, sind indeß nicht lockend genug. Vielen, besonders den wohlhabenden Grundbesitzern, ist der Tabaksbau durch das eingewurzelte System der Nergelei gründlich verleidet. Die inländische Produktion erreicht auch nie das ihr vorbehaltene Maximum des Regiebedarfs. Ob die Regie immer die inländische Produktion nur als ein Uebel betrachtet, welche höchstens für außerordentliche Fälle ein kümmerliches Dasein fristen soll, oder

Digitized by Google

ob sie eine wohlwollende Gesinnung aus allgemeinen national-ökonomischen Rücksichten gegen sie hegt, ist schwer im Allgemeinen, und für alle Zeiten gar nicht zu entscheiden. Denn es walten da offenbar und bekämpfen sich einander zwei entgegengesetzte Strömungen, die eine von finanziellen, die andere von wirthschaftlichen Erwägungen ausgehend. Der finanzielle Gesichtspunkt rechnet vor, daß die Kosten der Controle direkt und indirekt gespart und der Geschäftsgang vereinfacht werden könnte, wenn die leidige inländische Produktion nicht wäre. Bei den Verhandlungen über die Fortdauer des Monopols rechnete der Deputirte Baude aus, daß die Regie der inländischen Tabakskultur jedes Jahr 10 Mill. Franken opfere, welche sie am Preis und an den Controlkosten sparen könne, während der ganze Bruttoerlös (nicht Gewinn) der inländischen Pflanzer zur Zeit nur 8 Millionen betrage. Auch wird geltend gemacht, daß trotz aller Controle in der That der Import auswärtiger Blätter auf dem Wege des Schmuggels fortdauere und den Ertrag des Monopols schwer beeinträchtige; das sei aber nur hervorgerufen durch die inländische Produktion, welche es unmöglich mache, den Besitz und Transport des Rohstoffes schlechtweg zu verbieten. Doch hat auch die liberale Meinung ihre Fürsprecher selbst in der höchsten Instanz der Regieverwaltung, wie die mehrfachen Zulassungen von Departementen zur Zahl der départements à culture, zumal in dem letzten Jahrzehnt, beweisen, wenn die Landwirthe in den neuen Departementen sich auch nicht zahlreich drängen unter das Joch der Willkür und Disciplin, welchem der Tabakspflanzer unterworfen ist, zumal wenn er für die Regie arbeitet.

Ein das vorgesehene Fünftel nicht nur im Preis, sondern auch an Gewicht weit übersteigender Theil des Regiebedarfs wird darum auch durch Ankäufe im Ausland gedeckt, meist auf eingesendete Proben, für welche die Regie beträchtliche, aber sehr ungleiche Summen aufwendet; z. B. 1863 103,000 Frcs., im Jahre 1864 nur 30,000 Frcs.

Digitized by Google

Erwägt man, daß seit dem Bestehen des Monopols bis Ende 1864 gekauft worden sind: von den Pflanzern 705,841,000 Kilogramm, im Ausland 412,496,000 Kilogr. und daß dafür bezahlt wurden: den Pflanzern 518,584,500 Frcs., ins Ausland 671,153,275 Frcs., so ist es klar, daß nicht blos die Preise, welche ins Ausland bezahlt wurden und welche die Preise des inländischen Tabaks um über ein Fünftel übersteigen, sondern auch, das Quantum anlangend, das vorgeschriebene Mischungsverhältniß von 4 zu 5 nicht eingehalten worden ist, sondern daß es etwa 4 zu 7 beträgt.

Die Ankäufe geschahen theils in Europa (besonders stark in Ungarn), theils und zwar mindestens zu zwei Dritteln in Amerika, zu kleineren Bruchtheilen in andern Ländern. Amerikanische Bezugsquellen für Schneidgut sind besonders Kentucky, Maryland, Brasilien; für Carottengut Virginien; für die von der Regie gefertigten Cigarren (Umblatt und Einlage) Cuba, insbesondere Havannah. Die Approvisionirung geschieht theils durch Accorde mit Lieferanten, theils durch direkte Einkäufe.

Das Quantum, welches die einzelnen Bezugsquellen für den Regiebedarf liefern, kann der Kenner aus den unten angegebenen Mischungsverhältnissen der Regiewaaren sich berechnen.

Ueber den Modus des Einkaufs bestehen keinerlei gesetzliche Vorschriften. Die Regie, d. h. die direction des manufactures impériales, macht darüber dem Finanzminister die geeigneten Vorschläge, je nach den Conjunkturen und der Lage des Marktes, und erhält von ihm dann die entsprechenden Weisungen. Auch hier wird der Grundsatz befolgt, stets auf ein Jahr mit zur Fabrikation völlig reifen Vorräthen im Voraus versehen zu sein.

In den Zeiten vor 1835 wurden öftere Beschwerden über gevatterschaftliche Begünstigungen einzelner Handelshäuser laut. Der Deputirte Maes stellte deshalb bei den Verhandlungen von 1835 den Antrag, daß eine Art Jury über die Einkäufe auf

Digitized by Google

Proben entscheide. Er führte an, daß ihm selbst eine Partie Virginiatabak von der Regie verweigert worden sei, während die nämliche Partie, als er sie durch eine der begünstigten Firmen habe präsentiren lassen, nicht nur angenommen, sondern sogar höher bezahlt worden sei, als er begehrt habe.

Bei einer so wesentlich kaufmännischen Operation war jedoch die möglichste Zwanglosigkeit geboten. Als der Finanzminister die Handelskammern um ihre Ansicht ersuchte, wollten diejenigen, welche bisher am lautesten über Nepotismus geklagt, es bei dem bisherigen Modus belassen haben. Der Einkauf durch die Consulate bietet in der That einen mächtigen Sporn für die Soumissionäre der Lieferungen, den gewaltigen Kunden, den sie an der Regie haben, gut zu bedienen.

Fertigen Tabak für die Pfeife bezieht die Regie aus dem Auslande selten oder niemals. Das französische Volk hält nun einmal auf die eigenthümliche Beize und Schwere der Regiewaare. Man weiß ja, wie sehr bei diesem Genußmittel die Gewohnheit für den Geschmack entscheidend ist. Fertigen Schnupftabak gar, diese Specialität der französischen Regie, worin sie vor Allem excellirt, kauft sie im Auslande niemals. Wohl aber versieht sie sich an der Quelle mit feinen Havannahcigarren, sowie mit Manilas aus den philippinischen Inseln. Da sie beim Einkauf keinen Concurrenten hat, der es ihr an Masse der Bestellungen und an Zahlungsfähigkeit gleich thun kann, so vermag sie in dergleichen Leckerwaaren natürlich auch Ausgezeichnetes zu bieten. Im Ganzen hat die Regie im Jahre 1864 17,501,279 Frcs. für ausländische Blätter und 8,084,000 Frcs. für ausländische Cigarren und Cigaretten bezahlt. Davon bezog sie für etwas über 15 Millionen Frcs. von Privatlieferanten direkt (franco Magazin), Handelshäusern, von denen die wichtigeren durch ihren Namen den deutschen Ursprung andeuten, wie Hüsser & Comp. (lieferten für mehr als 6 Millionen Frcs. Kentucky und Maryland), Weber, Götz & Comp. (für 3½ Millionen Kentucky und Brasil), Galline

Digitized by Google

& Comp. (Maryland), Mathias & Maas (ungarische Blätter), Gebrüder Leberer (desgleichen) und für Cigarren M. Velez, Gebr. Casuzac, Lambert, Rendueles u. A. Der Ankauf des Restes wird durch die Consulate vermittelt, insbesondere durch den Generalconsul in der Havannah (für 2 Mill. Frcs. Havannahblätter für die inländische Cigarrenfabrikation). Die Regie stellt den Consuln und Agenten die nöthigen Fonds zum Einkauf zu Gebote in Tratten auf amerikanische Wechselplätze und befindet sich denselben gegenüber oft stark im Vorschuß, z. B. mit 4½ Millionen Frcs. Ende 1864.

Ein näherer Aufschluß über die Bezugsquellen muß besonders für Fachmänner von Interesse sein. Die Regie bezog 1864 an Blättern, inclusive eine kleine Partie halbgaarer Waare, durch Handelshäuser:

			Frcs.	Cts.
Kentucky	5,970,208	Kil. die 100 Kil. durchschnittlich zu	157	51
Maryland	1,796,596	„ „ „ „ „ „	120	40
Brasilien	127,170	„ „ „ „ „ „	180	69
Mexico	41,391	„ „ „ „ „ „	240	—
Ungarn	2,764,111	„ „ „ „ „ „	117	76
Japan	23,306	„ „ „ „ „ „	181	30

Ferner durch die Consulate:

Virginia	108,691	Kil. die 100 Kil. durchschnittlich zu	197	92
Maryland	107,912	„ „ „ „ „ „	96	37
Havannah	365,380	„ „ „ „ „ „	529	92
Varinas	1,177	„ „ „ „ „ „	336	12
Holland	2,050	„ „ „ „ „ „	106	—
Platana	3,000	„ „ „ „ „ „	178	53

ungerechnet kleinere Quantitäten aus Trinidad, Guadeloupe, Martinique, der Levante, Cochinchina, Saratow, Syrien u. s. w.*)

*) In der Rechnungsablage für 1864 ist der deutsche Zollverein nicht als Bezugsquelle genannt. Dagegen ersehen wir aus öffentlichen Blättern, daß die Regie im Jahre 1866 aus dem Zollverein etwa 4000 Kilogr. bezogen hat.

Digitized by Google

Der Durchschnittspreis für 100 Kilogramm auswärtiger Blätter war 158 Frcs. 90 Cts. und für Havannahcigarren per Mille 162 Frcs. 62 Cts. bei 49½ Millionen Stück.

VII. Geschäftsbetrieb der Regie.

Die Ausbeutung des Monopols durch die Regieverwaltung ist ein commercielles Unternehmen des Fiskus, bei welchem die Regie im Verhältniß eines Agenten zum Prinzipal steht (eines institor, préposé). In dieser Eigenschaft stellt sie dem Staate über ihre Gestion Rechnung und zwar zunächst der ihr in dieser Eigenschaft vorgesetzten Behörde, nämlich der Generaldirektion der indirekten Steuern, mit welcher jetzt auch die Central-Douanenverwaltung vereinigt ist. Selbstständig, d. h. direkt nur dem Finanzministerium untergeben, ist sie, wie bemerkt, in der technischen Leitung des Geschäfts, die Approvisionirung inbegriffen.

Demgemäß hat die „Administration des tabacs" ihr eignes Budget, ist nach jedesmaliger Richtigbefindung ihrer Rechnungsablage von Jahr zu Jahr mit den übernommenen Aktiven belastet und der sich ergebende Nettogewinn ist ein Posten des Staatsbudgets. Ebenso rechnet sie mit ihren Unterbeamten, zunächst mit den Verwaltern der Anstalten, welche Vorräthe, Activa, Gebäude und Utensilien besitzen, nämlich:

1) denen der 37 Rohstoffmagazine, und
2) der siebzehn Fabriken.

Die Tabaksverwaltung als solche ist entlastet mit der Abholung des fertigen Produkts aus den Fabriken in

3) die 365 Entrepots, wo die fertige Waare aufgestapelt ist und von welchen die Verkäufer ihren nothwendigen Vorrath beziehen.

Die Entrepotsvorsteher legen nicht der Tabaks-, sondern der indirekten Steuerverwaltung Rechnung ab.

Das Generalconto der Regie ist ein durchaus selbstständiges.

Digitized by Google

Dies geht so weit, daß sie von ihrem unbeweglichen Besitz sogar Grundsteuern bezahlt. Sie liefert an die Staatskasse also nur einen ganz soliden Nettogewinn ab, nachdem sie alle Betriebskosten, alle gekauften Vorräthe, alle Gehalte, Reparaturen u. s. w. bezahlt, auch sich für Verderb und dergl. einen Gewinn- und Verlustconto aufgestellt hat. Bei ihren enormen Einnahmen ist sie stets Schuldnerin des Fiskus und nur in seltenen Ausnahmsfällen, z. B. bei Errichtung neuer Fabriken, wird ihr bei der Central-Staatskasse ein Kredit eröffnet, von welchem sie noch seltener überhaupt und nie länger als ganz kurze Zeit Gebrauch macht, vielmehr verwendet sie noch jedes Jahr einen Theil ihrer Einnahmen zur Vermehrung ihres Betriebsfonds, so daß der Nutzen, den sie macht, in der That noch größer ist, als der von ihr herrührende Einnahmeposten des Budgets.

Denn wie jeder Geschäftsmann, so bedarf auch die Regie eines Betriebsfonds, repräsentirt in ihren Geschäftslokalen, Vorräthen, Utensilien und Ausständen. Um das Geschäft zu begründen, wurde ihr bei Einführung des Monopols ein Credit von 60 Millionen Franken bewilligt, was mit den 35 Millionen in Cautionen der Beamten und Debitanten hinreichte zum Erwerb der Immobilien, insbesondere der von der alten Regie herkommenden Gebäulichkeiten und Anschaffung von Rohstoffen, Vorräthen und um die Betheiligten am freien Verkehr zu entschädigen. Heutzutage sind alle jene Beträge zurückbezahlt, das Cautionswesen geht die Regie nichts mehr an; dennoch hat sie am 1. Januar 1864 ein Inventar von 123,188,118 Franken übernommen, wovon 31,216,458 Franken auf den Werth der Gebäude und Utensilien kommen, der Rest auf fertige, halbfertige und rohe Vorräthe, inbegriffen die Transportspesen, sowie auf Vorschüsse an die Consulate.

Die Regie übernahm aus dem vorhergehenden Jahre folgende Vorräthe in runden Zahlen:

Digitized by Google

inländische Blätter . . .	26,024,000	Kilogr.
ausländische „ . . .	16,654,000	„
in Arbeit	17,676,000	„
fertige Tabake	3,460,000	„
Cigarren	76,000,000	„
Diverse (Ausschuß, Staub, gepfändete Waare) . .	212,000	„
Zusammen in genauer Zahl	64,104,516	Kilogr.

Die Regie hat also an fertigen und verarbeiteten Waaren mehr als das doppelte Quantum von dem vorräthig, was ihren Jahresbedarf bildet (29 Millionen Kilogr. im Jahre 1864). Daß dies der Fall ist, hat seinen Grund in dem bei ihr feststehenden Grundsatz kaufmännischer Vorsicht in Betreff der Deckung des Bedarfs. Insbesondere haben auch die Fabriken stets mindestens den consumtionsfertigen Bedarf für mindestens ein Jahr im Voraus fertig herzustellen.

Um aber ihren künftigen Bedarf richtig calculiren zu können, dafür steht ihr, wie keinem anderen Fabrikanten, das Material zu Gebote. Ihre Kunden sind ja nicht ihre klugen Geschäftsfreunde, welche reden und schweigen dürfen, sondern ihre Amtssubalternen, welche durch getreue Berichte ihre Schuldigkeit thun und wenn sie darin etwas verfehlen, entlassen werden können.

Am Schlusse des Jahres 1864 hatte sich das Betriebskapital der Regie auf 129,174,535 Franken, wovon 34,221,533 auf Gebäude, Utensilien u. s. w., der Rest auf Vorräthe kommt, erhöht also um fast sechs Millionen Franken in einem Jahre.

Das Material der Rechnungsstellung erfordert weitläufige Vorarbeiten, so daß die fertige Rechnung erst im zweitfolgenden Jahre hergestellt ist; die Rechnung von 1864 ist die letzte, welche durch den Druck am 25. April 1866 in einem stattlichen Quartbande von 150 Seiten veröffentlicht ist; sie stand dem Verfasser zu Ge-

Digitized by Google

bote und wurde für die statistischen Nachweisungen in dieser Schrift benutzt.

Im Dienste selbst herrscht das System der Cautionsleistungen für das, was der einzelne Beamte zu verrechnen und wofür er zu haften hat.

Ein wichtiger Verwaltungsgegenstand ist das Transportwesen aus den Magazinen nach den Fabriken und von da nach den Entrepots. Es bestehen darüber besondere Accorde mit den Eisenbahnen und sonstigen Transportunternehmern. Im Ganzen hat die Regie im Jahre 1864 2,590,315 Franken für Transportspesen bezahlt; durchschnittlich etwa 4 Franken 50 Cents. per 100 Kilogramm.

Die Verluste der Regie durch Zahlungsunfähigkeit ihrer Debitanten, Agenten und Schuldner sind äußerst unbedeutend. Nur während der Invasion von 1815 erlitt sie durch Erbeutung von Vorräthen, Requisitionen und Zerstörung von Gebäuden und Utensilien die enorme Schlappe von 21 Millionen Franken.

VIII. Produktion für den Export.

Da jede Fabrikation, d. h. jede Bearbeitung trockener Blätter, den Privaten untersagt ist, zum rechtlichen Begriff der Fabrikation aber der Trocknungsprozeß bis zur Einrollung nicht gehört, so versteht es sich von selbst, daß nur trockene Blätter, nicht auch weiter bearbeitete Fabrikate, von Privaten für die Ausfuhr bestimmt werden können. Zur Pflanzung für den Export kann in den tabakbauenden Gegenden jeder zahlungsfähige Grundbesitzer vom Präfekten zugelassen werden, sowie jeder, der Sicherheit dafür leistet, daß sein Produkt auch wirklich zum Export gelange. Aus den bereits angegebenen Gründen steht nämlich der für den Export bestimmte Tabaksbau ebenso unter der Controle der Verwaltung, wie der Tabak der Regielieferanten, und es tritt dabei auch fast das nämliche Controlsystem ein, d. h. es wird auch dem Exporteur eine

Digitized by Google

Rechnung darüber gestellt, wieviel er erzielen müsse, wieviel ihm aus besonderen Gründen am Zuviel oder Zuwenig an Ernte zugute gehalten wird und in welcher Weise er für den zu repräsentirenden Vorrath entlastet zu werden begehren kann und nach Maßgabe des geschehenen Exports entlastet wird. Also hier wie dort die nämlichen langweiligen Operationen der Durchsuchungen, des Stängel- und Blätterzählens, des Abmessens, der Bürgschaftsleistung, der Inventarien, der Begleitscheine u. s. w., sowie der besonderen reglementären Chicanen, womit die Departementbeamten ihren Scharfsinn üben, um dem Schmuggel zu Leibe zu gehen, mitunter auch sich der Controlverwaltung durch Diensteifer zu empfehlen. Nur in Beziehung auf die Auswahl des Saamens hat der Exporteur vollkommen freie Wahl. Auch geschieht die Verification des Inventars im Hause des Pflanzers und es braucht die Crescenz nicht in die Regiemagazine verbracht zu werden; für die Verification ist die Crescenz vom 1. Januar an in Büschel von 25 Blättern gebunden bereit zu halten.

Wer keine besondere Dispensation erwirkt hat, welche auch niemals auf länger als einen Monat ertheilt werden darf, der muß seine zum Export bestimmte letztjährige Crescenz am 1. August jeden Jahres über die Grenze gebracht haben, wenn er es nicht vorzieht, sie in das fiskalische Tabaksmagazin seines Arrondissements zu verbringen. Dort wird die Waare plombirt und für seine Rechnung verwahrt, bis er durch Anweisung ganz oder theilweise über ihren Export verfügt und die zu exportirenden Quantitäten seinem Conto belastet werden. Alle Crescenz, die nach Ablauf des Termins nicht entweder über die Grenze gebracht oder eingelagert worden ist, wird sofort confiscirt. Kein Transport, weder nach dem Magazin der Regie, noch über die Grenze, darf anders als unter Begleitschein mit peinlichster Aufsicht geschehen. Wird, was oft vorzukommen scheint, die Ertheilung des Begleitscheins verzögert, so kann der Besitzer dies durch ein friedens-

Digitized by Google

gerichtliches Protokoll konstatiren lassen, welches dann als Begleitschein gilt. Ist die Crescenz noch nicht ganz trocken, oder ist sie feucht geworden, so hat man sich mit dem Bureau entweder über den Abzug an dem zu berechnenden Gewicht zu verständigen, oder die Waare wird in das Magazin verbracht und darf nicht eher über die Grenze, als bis sie vollständig getrocknet ist. Ueber alle Reklamationen des Pflanzers entscheidet die Administrations-Justizbehörde.

Wer zugleich für die Regie und für den Export pflanzt, der ist auch in Beziehung auf das Büscheln und die Einführung in die Magazine für seine ganze, also auch für die zu exportirende Crescenz, den Reglements für die Regielieferungen unterworfen. Die Regie ist berechtigt, den für sie bestimmten Antheil von der Gesammternte vorweg zu nehmen. Was der Regie nicht convenirt, muß entweder unter Bedeckung nach Hause gebracht werden, oder verbleibt im Magazin.

Vor der Ausfuhr ist die Crescenz der fiskalischen Magazinverwaltung zu präsentiren, an dem von derselben nach Anmeldung fixirten Tage, um nochmals verificirt und damit für das betreffende Quantum das Conto des Exporteurs entlastet werde.

In Betreff der in die Magazine verbrachten Crescenzen haftet die Verwaltung nur für Diebstahl. Die Bewahrung und Behandlung ist Sache des Pflanzers, der sich in dieser Beziehung allen Bestimmungen des besonderen Magazinreglements zu fügen hat. Was die einzuräumenden Plätze angeht, so kann für 100 Kilogramm ein Kubikmeter verlangt werden. Dazu kommen eine Masse fiskalischer Kosten bis zum Moment, wo die Waare den französischen Boden verläßt. Daß bei solch namenlosen Tracasserien auch die Lust, für den Export zu bauen, den Grundbesitzern verleidet ist, zumal hier die Vortheile des Regielieferanten nicht verlocken können, versteht sich von selbst. Für den Export wird in der That auch nur im niederrheinischen (nämlich im Jahre 1864

Digitized by Google

931,070 Kilogr.) und im Departement Pas de Calais (131,602 Kilogramm) Tabak gepflanzt. Allerdings ist ein nicht zu unterschätzendes Motiv für den Exportbau in diesen beiden Departementen, welche verhältnißmäßig geringe Sorten erzielen, vorhanden: die Pflanzer riskiren nicht, daß ihre s. g. nicht kaufmannsguten Blätter verbrannt werden, wie es den Regiepflanzern begegnen kann!

IX. Fabrikation.

Die Zubereitung des Rohstoffes für den Consum geschieht in siebenzehn Fabriken, von welchen die in Paris, Havre, Morlaix, Tonnains, Toulouse und Lyon die ältesten und heute noch die bedeutendsten sind. Es sind dies die nämlichen, in welchen seit 150 Jahren vor Begründung des neuen Monopols die Generalpacht das alte Monopol ausgeübt hatte, eine wichtige Thatsache für die Beurtheilung der Tabaksfrage überhaupt, indem daraus hervorgeht, wie leicht es in Frankreich gewesen ist, bei Ausübung des Monopols auf althergebrachte Verhältnisse Rücksicht zu nehmen. Zu diesen sechs Fabriken der alten Regie kamen bei Begründung der neuen noch die in Straßburg und Lille hinzu, wo ebenfalls eine althergebrachte Tabaksindustrie herrschte, nur unberührt vom Monopol; ferner aus ähnlichen Gründen Nizza, sodann in Folge des steigenden Bedarfs in Bordeaux, Chateauroux, Dieppe, Nantes, Metz, Nancy und eine zweite Fabrik in Paris.

In diesen 17 Fabriken sind 1864 17,309 Arbeiter (contremaîtres, gewöhnliche Arbeiter, Laufburschen, Portiers) beschäftigt gewesen, welche zusammen 8,371,000 Francs Gehalt und Lohn, im durchschnittlichen hohen Betrag von 4 Francs 89 Cents. (2 fl. 17 kr. rhein. oder 1 Thlr. 9 Sgr.) täglich, bezogen; die gewöhnlichen männlichen Arbeiter beziehen täglich 4 Francs, die bei der Cigarrenfabrikation beschäftigten Arbeiterinnen 2 Francs.

Digitized by Google

Dieser hohe Taglohn ist eine gewaltige Garantie für das Fortbestehen und Gedeihen der Regie überhaupt, dabei ein wesentliches Moment in der socialen Bedeutung des Regiewesens, als Element der Organisation der Arbeit betrachtet. In den Regiefabriken fällt hingegen die Consumtionsfreiheit der Arbeiter und der enorme Posten für „freie Cigarren" hinweg, wodurch bei der Privatfabrikation oft alle Controle scheitert und der Ruin herbeigeführt wird, um ein vergebliches Compromiß mit der Veruntreuung zu schließen. Ueber alle Aenderungen in den Vorräthen der Manufaktur, alle Zu- und Abgänge, alle Havarien u. dgl. werden Protokolle aufgenommen, welche als Material der Rechenschaftsablage der Verwaltung dienen. Alle Abfälle, sogar Staub der Blätter u. s. w., ist der Controle vorgewogen und zur Entlastung abzuliefern.

Die bedeutendste dieser Fabriken ist eine der beiden in Paris (Gros Caillou) mit einem Verbrauch von über 5 Mill. Kilogr. bei 1800 Arbeitern, sodann Straßburg mit über 4, Morlaix und Tonnains mit fast 2 Millionen Kilogramm Verbrauch.

Jede Fabrikverwaltung besteht aus einem Regisseur, als oberstem Chef, einem Inspektor und Controleur, einem Magazinverwalter und einem Vorsteher der Comptabilität. Diese Beamten bilden in allen wichtigeren Fragen ein Collegium (conseil d'administration) unter dem Vorsitz einer Commission der Verwaltung der indirekten Steuern. Der Gesammtgehalt dieser Beamten, inclusive der ihnen theilweise berechneten Dienstwohnungen, beträgt 657,300 Francs.

Oberstes Prinzip bei der Fabrikation aller Artikel der Regie ist: dahin zu wirken, daß in allen Fabriken zu gleichen Preisen ein gleichartiges Produkt geliefert werde.

Auf strengster Festhaltung dieses Prinzips beruht die Möglichkeit, daß die Regie bestehen kann, denn jeder Geschäftsmann, der

Digitized by Google

in derselben Lokalität mehrere, Jedermann gleich zugängliche Etablissements unterhält, muß darauf bedacht sein, daß von diesen Etablissements das eine dem andern keine Concurrenz macht. Hielte die Regie nicht daran fest und behielte eine Fabrik den Ruf, bessere Waare als die andere zu liefern, so wäre diese renommirte Fabrik bald von Käufern umlagert, die andern müßten feiern und die ganze Oekonomie des Monopols wäre durchkreuzt. Mehrere Privatunternehmer, welche gleichartige Waare zu gleichartigen Preisen liefern, können einen regen und stetigen Wetteifer durch die gewöhnlichen Mittel der Concurrenz und Reclame unterhalten und dabei bestehen oder nach Umständen sich gegenseitig ruiniren. In dieser Lage ist die Regie nicht. Sie kann selbstständig ihre Einrichtungen so treffen, daß jedes ihrer Etablissements einen bestimmten Umkreis ausbeute und versorge. In der That steht für jede Fabrik eine Circumscription von Departementen fest, deren Entrepots von ihr in einem, dem Bedürfniß entsprechenden Assortiment erhalten werden, und ist jedem Verkäufer auch das Entrepot vorgeschrieben, woher er seine Artikel zu beziehen hat. Die Fabrikate sind in der That auch insoweit gleichförmig, als nicht durch besondere Zufälle und allenfallsige Witterungsverhältnisse ein Unterschied herbeigeführt wird. Denn für jeden Artikel sind überall die Mischungsverhältnisse, der Herstellungsmodus, die Behandlung der Waare durchaus identisch. Aenderungen in der Fabrikationsweise werden zuerst in einem Etablissement versuchsweise unternommen und wenn sie sich bewähren, sofort in allen andern Fabriken, wo der nämliche Artikel gefertigt wird, gleichmäßig eingeführt.

Sehr wesentlich ist es, daß jedem Debitanten seine Bezugsquelle diktirt ist. Es handelt sich bekanntlich bei dem Tabak um ein Genußmittel, wo die launenhafteste Einbildungskraft für die Kundschaft den Herrn macht. Bei aller Gleichförmigkeit in Herstellung der Waare würde es nicht zu vermeiden sein, daß die

Digitized by Google

Caprice der Raucher und Schnupfer bald dem einen, bald dem andern Etablissement den Vorzug gäbe, so daß, wenn die Verkäufer nicht bei einem bestimmten Entrepot sich vorsehen müßten, der ganze Zweck der Gleichförmigkeit des Produkts verfehlt und die Organisation der Regie der Auflösung verfallen wäre.

Richtig steht es allerdings, daß bei dieser Eintönigkeit der Fabrikation auf die menschliche Natur, und namentlich die des Rauchers und Schnupfers, nicht reflektirt ist. Die Consumtionslust wird offenbar dadurch beeinträchtigt, denn namentlich der Raucher liebt die Veränderung. Schon das nüchterne äußere Ansehen der Regiewaare ist dem Verbrauch nicht dienlich. Es widerstrebt und erweckt die Caprice und Unlust, bei einem solchen Artikel immer das Nämliche und den nämlichen Preis vor sich zu sehen.

Diesem Grundsatze entsprechend bestehen die Produkte der Regie aus folgenden Ingredienzien:

1) Cigarren zu 5 Centimes (in viererlei Formaten) aus 70 % französischem Tabak erster und zweiter Qualität und 30 % Kentucky.
2) Cigarren zu 10 Centimes aus 15 % Havannah (Einlage und Wickel) und 85 % Brasil und französischem Deckblatt.
3) Cigarren zu 15 Centimes aus Havannah (Vuelto Aboso).
4) Cigarren zu 20 Centimes desgleichen.
5) Rauchtabak erster Sorte aus 25 % Kentucky, 20 % Maryland, 55 % diversem Tabak.
6) Desgleichen zweite Sorte (Scaferlati, sehr dünn geschnitten) aus 15 % Kentucky, 10 % Maryland, 75 % französischem und ungarischem Tabak.
7) Der weiter unten näher zu erwähnende s. g. Cantinentabak (tabac de troupe, caporal) aus dem sogenannten nicht kaufmannsguten Tabak, Rippen und Abfällen.

Digitized by Google

8) Der bessere Schnupftabak aus 25 % Virginia, wegen des Wohlgeruchs, 10 % Kentucky, 65 % inländischen Blättern aus den Süddepartementen (angustifolia); dazu mischt man die bei der Fabrikation der andern Tabake sich ergebende Beize.

Außerdem verfertigt die Regie noch Cigaretten, zur Verhütung der Contrebande entweder mit gestempeltem oder einem besonders dazu aus Tabaksrippen hergestellten Papier umwickelt, aus erster Sorte Scaferlati und orientalischem Tabak (Einlage). Sie fabrizirt ferner folgende Sorten: sogenannte rôles menus filés, Kaurölllchen, Carotten zum Pulverisiren, alles in zweierlei Sorten und einen geringeren Scaferlati. Ueber die Ingredienzen dieser Sorten fehlen uns die näheren Angaben.

Die besseren geschnittenen Sorten, auch wenn sie in Frankreich fabrizirt sind, heißen tabacs étrangers, die zweite Sorte jedes Artikels tabacs ordinaires in der Kunstsprache der Regie.

Ueber das technische Verfahren der Regiefabriken entnehmen wir das Wichtigste aus einer Darstellung der Ergebnisse der 1867er Weltausstellung (le tabac en France im Moniteur vom 16. Juni 1867 u. ff. von Gustave Marfoy). Man kann daraus ersehen, daß, wenn der Generaldirektor der Tabaksverwaltung, Benoit, in der Kammersitzung vom 27. Mai 1824 noch laut darüber klagen konnte, daß bei der Tabaksfabrikation der Regie die technische Wissenschaft noch durch rohe Empirie zurückgedrängt sei, diese Klage heute verstummen muß:

„Die chemischen und gewerblichen Eigenschaften des Tabaksblattes hat man in allen seinen Gestaltungen studirt und gefunden, daß es mehrere Arten von Nicotiana gibt. Man hat demnach die verschiedenen Arten gesondert, je nach den verschiedenen Zwecken der Fabrikation, zu welchen sie sich am meisten eigneten. Während so die Nicotiana latifolia, die nur 2 Procent Nicotin enthält, sich am besten zu Rauchtabaken eignet, muß man die Nicotiana angustifolia, in welcher 7 bis 8 Procent Nicotin enthalten sind, zum Zweck

Digitized by Google

der Schnupftabaks-Fabrikation anbauen. Außerdem ist die Verwaltung nun der Mittel gewiß, vermittelst welcher sie aus den Rohtabaken den besten Gewinn ziehen kann und benutzt diese Mittel im Großen, indem sie das rationalste Verfahren und die besten Maschinen in Anwendung bringt. So setzt z. B. in der Fabrik von Gros-Caillou eine Dampfmaschine von 150 Pferdekräften mit Selbstverzehrung des Rauchs, die nach den strengsten Regeln der Technik und nach dem Plan des jetzigen Direktors Nolland aufgestellt wurde, die verschiedenen Maschinen und Werkzeuge in den Sälen in Bewegung. Auch diese Maschinen und Werkzeuge sind sehr verbessert worden.

„Der Geschmack des Tabaks richtet sich nach den Eigenschaften des Bodens, in dem er gewachsen ist, und jenem der Luft, in der die Blätter sich entwickelt haben. Um nun ein gleichmäßiges Fabrikat herzustellen, ist es unerläßlich, den Blättern eine solche Behandlung zu geben, daß sie sich gegenseitig abgeben und abnehmen, bis sie ziemlich gleichmäßig sind. Es geschieht dies durch methodisches Waschen. Eine Reihe von Bütten sind stufenweise aufgestellt, durch die man den Tabak von einer Seite hindurchgehen läßt, während das Wasser von der entgegengesetzten hindurchläuft. Auf diese Weise gibt jedes Blatt etwas von seiner Art und nimmt dagegen von der aller übrigen an. Nach Vollendung dieses Waschprozesses enthält der Tabak mehr als 100 Procent Wasser. Die Blätter werden alsdann unter der Presse zusammengedrückt, wodurch sie einander noch ähnlicher im Geschmacke werden. Die große Masse so zu gleicher Zeit behandelter Blätter gibt jene Beständigkeit in Qualität und Geschmack, die beim Gebrauch so hoch geschätzt wird. Wenn die Blätter aus der Presse kommen, so werden sie Blatt für Blatt mit der Hand ausgebreitet. Der Direktor der Fabrik zu Neuilly, Herr Rey, hat eine Maschine ausgestellt, die den Zweck hat, diese Arbeit durch eine mechanische Vorrichtung zu verrichten. Eine Rolle, länger als das breiteste Blatt, dreht sich um sich selbst, ein andere Rolle, die ebenfalls drehbar ist, drückt wider die erste. Zwischen diese beiden Rollen hält man das Tabaksblatt, das sich im Durchgehen ausbreitet und entfaltet. Die Blätter sind dann zum Gebrauch fertig."

„Der Tabak, der zu Wickel bestimmt ist, wird getrocknet, bis er seinen Ueberfluß an Wasser verloren hat. Man setzt ihn dann zusammen und überläßt ihn während eines Monats ungefähr sich selbst. Während dieser Zeit geräth er in eine leichte Gährung. Die Temperatur steigt von 20 auf 30 Grad."

„Die Cigarren werden von Frauen verfertigt. Aus 1000 Kilogr. Blätter erster und zweiter Qualität kann man ungefähr 40 Procent Deckblatt nehmen; ein Kilogr. genügt, um 250 Cigarren zu decken. Die Arbeiterin, die die Cigarre verfertigt, hat den Tabak für Wickel und den für Deckblatt getrennt vor sich liegen. Ihre Hand erlangt durch die Uebung im Zusammenfassen des für den

Digitized by Google

Wickel nöthigen Tabaks eine solche Fertigkeit, daß sie sich bei 250 Cigarren, die je nach der Art 800 bis 1300 Gramm wiegen, nicht um 25 Gramm Differenz von dem nöthigen Gewicht irrt. Die Cigarren werden einen Monat lang getrocknet, alsdann ist der äußere Theil trockner als der Inhalt der Cigarre. (Folgt die Beschreibung der Entdeckung, die Herr Schlösing über die Brennbarkeit der Cigarren gemacht hat.) Es genügt übrigens nicht, daß die Blätter von guter Qualität und gut zubereitet sind, um eine gute Cigarre darzustellen, sondern die Theile des Wickels dürfen auch nicht zu weit von einander entfernt sein. In diesem Falle erhitzen nämlich die gut brennenden Theile diejenigen, welche weniger gut brennen, ohne sie aber zum wirklichen Brennen zu bringen, wobei sich für den Geschmack unangenehme Gase entwickeln, die das hervorbringen, was man „stremmen" nennt. Dagegen darf man die Cigarre auch nicht zu dicht wickeln, weil alsdann die Luft nicht circuliren kann und daher die Cigarre nicht brennt."

„Rauchtabak. In einem Tabaksblatt hat man eine Mittelrippe, die unten am Beginne des Blattes sehr dick ist und bis zur Spitze des Blattes immer dünner wird. Zur Rechten und Linken laufen Seitenrippen aus, die sich immer mehr verzweigen. Sonst nahm man eine jede Rippe einzeln heraus, die allzu dicken Theile wurden zu Asche verbrannt und zu geringem Preise verkauft, um verschiedene Salze daraus zu gewinnen. Die weniger dicken Stängel wurden zur Schnupftabaks-Fabrikation verwendet. Um die Blätter eins nach dem andern zu entrippen, waren begreiflicherweise bei einer Masse von 10 Mill. Kilogramm eine große Menge von Kräften nöthig. Tausend Frauen und Mädchen waren mit dieser Arbeit beschäftigt; sie erhielten 3 Frcs. 50 Cts. für 100 Kilogramm entrippte Blätter; die gesammte Ausgabe dafür betrug 350,000 Frcs. Richaud, Ingenieur der Staatsfabriken, hat ein Verfahren der Verwaltung zur Prüfung vorgelegt, welches große Einfachheit mit merklicher Ersparung verbindet. Es besteht darin: Man zerschneidet die Blätter in zwei Theile perpendikulär auf den Hauptstängel; der untere Theil, d. h. der gröbere, wird für Tabake zu billigen Preisen verwendet, der obere Theil dient zur Verfertigung von Caporal. Einige Arbeiter verrichten diese Arbeit. Die Blätter werden so getheilt, daß das Gewicht des oberen Theils sich zum Gewicht des unteren verhält wie 21 zu 8. Der untere Theil mit den groben Rippen wird gewalzt, um dieselben platt zu drücken.

„Die erste Operation, welche die zu Rauchtabak bestimmten Blätter durchzumachen haben, ist das Befeuchten. Man mischt sie mit 25 % Wasser, welches 8 % Salz enthält. Das Wasser hat den Zweck, die Fasern des Blattes zu erweichen, um das Zerbrechen bei den ferneren Operationen zu vermeiden. Das Salz dient zur Verhinderung der Fäulniß. Das Anfeuchten dauert 48 Stunden, dann werden die Blätter zerschnitten. Der Apparat dafür war bei der letzten Ausstellung zur Ansicht aufgestellt.

Digitized by Google

„In diesem Zustande enthält der Tabak immer noch ein Pflanzenalbumin, das zur Gährung geneigt ist und das man zur Verhütung der Gährung gerinnen machen muß. Dies geschieht bei einer Hitze von 90°. Man muß daher den Tabak einer solchen Hitze aussetzen. Außerdem enthält er 25 % Wasser, die ihm entzogen werden müssen. Erhitzt man den Tabak ohne Vorsicht, so setzt man sich der Gefahr aus, ihn ungleichmäßig zu trocknen, entweder zu viel und dann zerstört man das Aroma, oder zu wenig, in welchem Falle die Keime zur Gährung nicht zerstört werden. Vor 40 Jahren trocknete man den Tabak auf metallischen Platten, die auf offenem Feuer erhitzt wurden. Lange suchte man dies mangelhafte Verfahren, bei welchem die Arbeiter allen Ausdünstungen der Masse ausgesetzt waren, zu verbessern.

„Es war ein Fortschritt, als man Kupferröhren aufeinander legte, in welchen Dampf von ungefähr 140° circulirte; man vermied auf diese Weise, daß der Tabak den Geschmack des Ofens annahm, wie es früher bei ungleicher Temperatur stattgefunden hatte. Die Arbeiter aber blieben nach wie vor den Nicotindämpfen ausgesetzt. Zu ihrem Schutze erfand Roland, Vorsteher der Staatsfabriken, folgendes Verfahren: Ein Cylinder von Gußeisen, 0,90 M. breit und 60 M. lang, wird auf einen Ofen gestellt. Die Schwierigkeit besteht nun darin, eine gleichförmige Hitze von 95° in demselben zu erhalten und dieses Problem ist folgendermaßen gelöst: Der Cylinder ist von einer doppelten Hülle umgeben, die 2 leere Räume herstellt; in dem ersten circulirt die Flamme, in dem zweiten Luft, die durch einen 38 Meter hohen Schornstein eintritt und sich erhitzt, ehe sie in das Innere des Cylinders gelangt. In der Mitte dieses zweiten Raumes ist längs der Röhre ein Thermometer angebracht, dessen Röhre am Ende herab- und wieder aufsteigt. Die so entstehende Krümmung der Röhre ist mit Quecksilber gefüllt. In der Nähe ist ein kleiner Hebel angebracht, dessen einer Arm in eine Kugel endigt, die auf dem Quecksilber liegt. Erhitzt sich die Luft in dem Cylinder allzu sehr, dann bringt die sich ausdehnende erwärmte Luft das Quecksilber in dem einen Arm durch Druck in dem andern zum Steigen, das Quecksilber steigt über die Kugel, wodurch dieselbe an spezifischer Schwere verliert und den herabsinkenden andern Arm des Hebels in Bewegung setzt, welcher ein Ventil öffnet, bis die Luft wieder die richtige Temperatur hat.

„Dieser Cylinder dreht sich fortwährend; außerdem sind in seinem Innern Schraubengänge angebracht, wodurch der Tabak fortwährend hin- und hergeworfen wird. Auf diese Weise wird er ungefähr 200mal umgedreht während der Viertelstunde, die er braucht, um die Röhre zu durchschreiten. Nach dem alten System kostete das Trocknen ungefähr 1 Fr. 25 Cts. per 100 Kilogramm oder im Ganzen 200,000 Francs. Mit diesem neuen Verfahren kosten 100 Kilogramm 25 Cts. und das Trocknen überhaupt 40,000 Frcs. Außerdem

Digitized by Google

wird Brennmaterial gespart; der größte Vortheil aber ist der, daß die Arbeiter dem Einflusse der Gase nicht mehr ausgesetzt sind. Hat der Tabak diesen Trockencylinder durchlaufen, so wird er in einem anderen Cylinder abgekühlt, der dem ersten ganz gleich, aber nicht geheizt ist. In demselben verliert er noch 13 % Wasser und wird dann während eines Monats sich selbst überlassen. Alsdann wird er in Packete gepackt und versendet. Auch zu dieser Verpackung, die man früher mit den Händen verrichtete, benutzt man jetzt Maschinen, von denen 2 Arten ausgestellt waren.

„Schnupftabak. Die Bereitung des Schnupftabaks bietet in Bezug auf Chemie interessante Beobachtungen. Nur durch Zersetzung des größeren Theils des in den Tabaksblättern enthaltenen Nicotins gelangt man dazu, das nöthige Aroma herzustellen. Andererseits muß man die Blätter zu einem Grade der Zersetzung bringen, der es erlaubt, sie leicht zu zerreiben. Beide Zwecke werden erreicht, wenn man den Tabak in Masse der Gährung unterwirft. Die Blätter werden zuerst mit 17 % Tabaksbeize angefeuchtet, die bei der Fabrikation der Cigarren gewonnen wird. Da die Hitze bei der Gährung steigt, vermeidet man Brand und Fäulniß, indem man 15 % Salz zusetzt, was 2¼ Kilogr. Salz auf 100 Kilogr. Tabak macht. Nach der Befeuchtung zerhackt man den Tabak im Großen. Das dazu angewendete Instrument ist ein Cylinder, der sich um sich selbst dreht und auf seiner Oberfläche schraubenförmig eine Reihe von Messern trägt. Der Tabak wird dann in Massen von 40,000 Kilogr. der freien Luft ausgesetzt. Die Hitze steigt alsdann im Innern der Haufen schnell; nach 14 Tagen beträgt sie 40°, nach 5 bis 6 Wochen 60 bis 70°. Trotz des Zusatzes von Salz würde der Tabak, wenn die Hitze über 78° stiege, verbrennen; man prüft daher von Zeit zu Zeit und legt, wenn die Temperatur zu hoch steigt, den Tabak etwas auseinander. Diese Gährung dauert 4 bis 5 Monate; alsdann ist der Tabak reif, pulverisirt zu werden. Dies geschieht auf folgende Weise: In drei Stockwerken sind die Maschinen vertheilt; im obersten sind die Transmissionen, im zweiten eine Reihe von Mühlen. Eine jede derselben wird von einem großen konischen Cylinder von Gußeisen gebildet, an dessen innerer Seite Messer vermittelst hölzerner Pflöcke befestigt sind. In dem Cylinder bewegt sich ein Kern, der auf seiner Außenseite ebenfalls mit Messern versehen ist. Durch die Drehung desselben wird der durchfallende Tabak zerschnitten wie von Scheeren und fällt in unterstehende Siebe, die durch die Maschine geschüttelt werden. Der Rückstand, der nicht durchfallen konnte, wird wieder zum obersten Stockwerke gehoben und muß so oft die Mühlen durchlaufen, bis er genug zerkleinert ist. Das Erzeugniß einer solchen Zerkleinerung wird râpé sec genannt. Dieser râpé sec muß nach einem oder zwei Monaten Ruhe eine neue Gährung in geschlossenem Gefäß während 10 bis 12 Monate durchmachen. Da er bei den

Digitized by Google

vorausgegangenen Verrichtungen 10% Wasser verloren hat, so befeuchtet man ihn mit 18 % Wasser, das ungefähr 12 % Salz enthält. Dann setzt man ihn in Haufen von 30 bis 40,000 Kilogr. in große Zimmer von Holz. Die Masse setzt sich nun und muß, um den zur Gährung nothwendigen Sauerstoff zu erhalten, 3- oder 4mal aus einem Zimmer in das andere versetzt werden. In der Fabrik von Gros-Caillou sind immer 2 Millionen Kilogr. râpé sec in dieser Gährung, wozu man 60 bis 70 Zimmer braucht. Gewöhnlich, namentlich im Winter, fügt man dem râpé sec bei Anfang der Gährung Tabak bei, der schon in voller Gährung begriffen ist, um die Operation zu beschleunigen."

Statistische Ergebnisse.

Die siebenzehn Fabriken, in einem Immobiliarwerth von über 17 Millionen Franken, lieferten im Jahre 1864 in die Entrepots nach dem Compte des tabacs, p. 146 und 147:

	Kilogr.
an feinen Cigarren (wovon über die Hälfte die Fabrik Gros-Caillou in Paris	683,546
„ gewöhnlichen Cigarren	2,284,006
„ Cigaretten (sämmtlich Gros-Caillou)	8,924
„ feinem Schnupftabak (großentheils Paris) . .	47,367
„ „ Scaferlati (desgleichen)	116,013
„ feinen Spinnröllchen (meist Lyon)	23,729
„ ordinärem Schnupftabak	6,999,414
„ „ Scaferlati	10,480,046
„ „ Rollen	301,296
„ Carotten zum Rauchen	466,405
„ Schnupftabak, Scaferlati und Rollen zu reducirten Preisen (fast nur Straßburg und Lille)	7,249,908
„ Cantinentabak	1,270,847
Zusammen . .	29,931,591

Dazu wurden verwendet 30,399,482 Kilogramm Blätter und wurde der verbleibende Rückstand theils zu technischen und landwirthschaftlichen Zwecken verkauft, theils zerstört. Der Gesammtumschlag an Blättern betrug über 74 Millionen Kilogr. Der

Digitized by Google

Rohstoff bestand in diesem Jahre, einschließlich der Verwendung zu feineren Cigarren, zu zwei Gewichtstheilen aus ausländischen, zu einem Gewichtstheil aus inländischen Blättern.

Die Gesammtherstellungskosten des Fabrikats berechneten sich in erwähntem Jahre — und darin differiren die späteren Jahre höchstens um 1 bis 1½ Procent mehr oder weniger — folgendermaßen:

	Francs.
Miethe und Steuerconto	56,333
Mobiliar, Maschinen, Reparaturen	449,949
Gehalte und Löhne	8,371,013
Fournituren, Bureaukosten, Emballage . . .	1,033,447
Summa .	9,910,742
Dazu Transportspesen	1,626,420
Total .	10,537,162

Die Fabrikation von 100 Kilogr. Tabak kostet also durchschnittlich, alle Spesen inbegriffen, etwas über 38 Francs.

Wie aus Tabelle I. hervorgeht, darf die Regie sich rühmen, daß, während die Consumtion fast vierfach stärker geworden ist, die sämmtlichen Spesen sich nicht viel mehr als verdoppelt haben.

Im Ganzen bietet dieser Zweig der Regieverwaltung das Bild einer blühenden Industrie, zwar concentrirt in der Hand des mächtigsten Unternehmers, der denkbar ist, aber im Interesse Aller. Hier hat nicht eine rücksichtslose Geldmacht die Privatindustrie vernichtet, sondern der Staat hat eine neu entstandene Industrie in die Hand genommen, um sich selbst ein beträchtliches Einkommen und vielen Familien eine gesicherte Existenz zu gründen.

Und mit diesen geringen Fabrikationskosten liefert die Regie ein gutes Produkt, jedenfalls insoweit als die Fabrikation neben dem Rohstoff ein Faktor für die Erzeugung des guten Produkts ist. Das Produkt entspricht durchaus dem Geschmack der consumirenden Bevölkerung und ist für dieselbe nicht zu theuer, selbst

Digitized by Google

nicht im Innern des Landes, wo keine reducirten Preise gelten. Allerdings sind die Preise der geringeren Cigarrensorten ausnehmend hoch, aber der geringe Mann in Frankreich befindet sich wohl bei der nationalen Raucherſitte, die an der kurzen Thon- und Holzpfeife festhält. Und in derselben bietet selbst der Cantinentabak eine solidere und ausgiebigere Befriedigung, ja selbst eine wohlfeilere als die nichtssagende Heller- und Pfennigcigarre, welche in anderen Ländern die Pfeife bei der geringeren Volksklasse verdrängt hat und die während der Handarbeit nicht geraucht werden kann, wo die kurze Pfeife ungestört im Munde bleibt. In Frankreich werden auch in der That die geringeren Cigarrensorten in unverhältnißmäßiger Anzahl nur von Fremden, insbesondere Deutschen, geraucht.

Ohne Zweifel vorzüglich und selbst preiswürdig sind aber die Regieerzeugnisse besserer Qualität. Das beweist die immer zunehmende Nachfrage des Auslandes (s. unten) nach französischer Regiewaare. Vom Schnupftabak der Regie weiß man es längst, ebenso erfreuen sich die Cigarren der Regie eines vorzüglichen Rufs, nicht nur die fertig importirten, sondern auch die aus Havannahblättern in den Fabriken hergestellten. Die besseren Sorten Scaferlati und grob geschnittenen Tabaks endlich sind bei allen Kennern beliebt und im Auslande begehrt, was bei den viel theurerern englischen Fabrikaten nicht der Fall ist.

Was nun die Fabrikationskosten angeht, so ist es klar, daß 38 Francs per 100 Kilogr. und zusammen nicht ganz 12½ Mill. Francs für den Bedarf eines großen Reichs — und das ist gewiß auch ein großer Vortheil — erstaunlich wohlfeil ist, zumal darin die Erhaltung und Vermehrung des enormen Inventars an Immobilien, Maschinen und Utensilien, sodann der Conto der Verwaltung und der Steuern, der Havarieconto, Transport von den Magazinen bis zum Detailhändler, alle Arbeitslöhne, Emballage und sämmtliche Fournituren inbegriffen sind. Nimmt man

Digitized by Google

dazu in Betracht, daß die Regie namentlich ihre Handarbeiter und Taglöhner äußerst anständig bezahlt und macht man sich dabei eine Vorstellung von dem, was alle diese Conti in der Privatfabrikation eines gleich großen Landes betragen mögen, so wird man zugestehen müssen, daß die Regel, der Staat sei ein schlechter Kaufmann und theuer arbeitender Fabrikant, hier eine sehr bemerkenswerthe Ausnahme sich gefallen lassen muß*).

X. Verkauf aus den Entrepots, Verkaufspreise, Verkaufszonen, Cantinentabak.

a. Die Entreposeurs.

Die Behörden für den Verkauf an die Consumenten sind die Vorsteher (entreposeurs) der 365 Lagerhäuser (entrepôts), von welchen jeder aus den Vorräthen des Manufakturbezirks, zu welchen sie gehören, assortirt wird. Sie stehen unter der vollständigen Controle, welcher jeder rechnungspflichtige Beamte unterworfen ist und es wird ihre Rechnungsablage von dem obersten Rechnungschef, in Betreff der eingegangenen Erlöse von der Oberbehörde der indirekten Steuern des Departements verificirt.

---

*) Für Männer von Fach mögen noch folgende Notizen interessant sein:

1) Bei einem Gesammtumschlag von 59,870,575 Kilogr. an Zu- und Abgängen im Jahre 1864 hatten die Fabriken sich zu vergüten:

für Havarie an Blättern	7,845	Kilogr.
„ „ bei der Fabrikation . .	3,895	„
„ Abgänge	10,891,000	„
„ Verderb	593,856	„
Zusammen . .	11,496,596	Kilogr.

Kenner mögen beurtheilen, ob dies ein niedriger Procentsatz und ein Beweis guter Aufsicht ist, wie die Regiebehörden rühmen.

2) Die Regie consumirt an Blättern und Rückstand:

für 100	Kilogr.	fertigen Rauch- und Kautabak	113	Kilogr. Blatt,
„ 100	„	Cigarren	119	„ „
„ 100	„	Schnupftabak	85	„ „

Digitized by Google

Meistens ist das Amt der Entreposeurs mit der Lokalreceptur der indirekten Steuern vereinigt. Oft bekleiden sie auch die Stelle der Entreposeurs für das Schießpulver, wofür gleichfalls eine Regie besteht. Die Emolumente der Entreposeurs in ganz Frankreich betrugen 1864 zusammen 569,549 Franken, also kaum 1500 Franken durchschnittlich und darum ist in den meisten Fällen dieser Dienst immer nur als Nebenstelle übertragen. Auch sind die Entreposeurs cautionspflichtig; denn sie haften für den Bestand an Vorräthen, haben jeden Manco und Verderb durch Regiebeamte konstatiren zu lassen und dürfen nur gegen baare Zahlung verkaufen.

Besondere Lokale für die Verkaufsentrepots besitzt die Regie nicht, sie bezahlt vielmehr dafür 254,624 Franken Miethe, theils an die Entreposeurs, theils an den Centralfiskus, wenn das Entrepot in einem fiskalischen Gebäude sich befindet. Die Gesammtkosten der Entrepotsverwaltung betrugen 825,400 Franken, so daß durch diesen Dienstzweig der Kostenpreis von 100 Kilogramm Tabak um etwa nur 2 Frcs. 43 Cents. sich erhöht. Das Einkommen der Entreposeurs besteht *nicht* in fixen Beträgen, sondern in Provisionen von den Verkaufsvorräthen.

b. Verkauf von Regiewaaren für die Ausfuhr.

Die Entrepots haben wesentlich nur die Verkaufsstellen für die Consumtion im Inland zu versehen. Der Verkauf von Regiewaaren für in das Ausland geschieht jederzeit nur unter der Bedingung, daß die Ausfuhr direkt über die angegebene Zollstelle mit Begleitschein stattfinde. Die Ladung wird mit dem Wort »Exportation« abgestempelt. Die Regiewaare wird im Ausland immer beliebter und es würde, wenn ein entsprechenderer Rabatt bewilligt würde, gewiß weit mehr ins Ausland verkauft werden können, als jetzt geschieht. Schon sieht man sogar in unsern deutschen Tabaksläden zuweilen Tabake mit der nachgemachten Etiquette und Verpackung der französischen Regie. Man

Digitized by Google

sollte denken, daß die Regie den Export gern sehen müßte; aber die Ansichten darüber sind bei der vorgesetzten Behörde schwankend. Bis vor einigen Jahren wurde auswärtigen Käufern für geschnittene Waare ein Rabatt von 25 bis 40 Procent bei Ankauf von 100 Kilogramm bewilligt. Neuerdings ist dieser Rabatt auf wenige Procente reducirt worden. Es ist uns nicht gelungen zu ermitteln, wie es heute damit gehalten wird.

Gegenstand der Ausfuhr sind alle Sorten Tabak, importirte und ausländische Cigarren und selbst rohe Blätter, Rippen und Reste.

Der Gesammterlös aus dieser Ausfuhr betrug im Jahre 1864 die Summe von 812,467 Franken netto, die gezwungene nach der Landschaft Gex mit 31,500 Franken inbegriffen. Die Nachlässe bestanden damals in 40 Procent, so daß also das betreffende Quantum, abgerechnet den Erlös von 4273 Kilogramm Blättern, etwas über 1,650,000 Franken betrug. Die Hauptposten in dieser Rechnung sind feine Cigarren aus der Pariser Manufaktur (etwa 600,000), importirte Cigarren, Schnupftabake (12,000 Kilogr. feine, 38,000 Kilogr. gewöhnliche Sorte), Scaferlati (41,000 Kilogr). Die Preise, um welche für die Ausfuhr verkauft werden darf, d. h. der zu bewilligende Rabatt, werden jedes Jahr vom Finanzminister festgesetzt.

c. Die Debitanten.

Für den Verkauf an die Consumenten, abgesehen von den weiter unten erwähnten Ausnahmsfällen, sind besondere Commissäre der Regie, die débitans oder bureaux de tabac, bestellt. Die Anzahl dieser Verkäufer Ende 1864 war 38,135 und mag heute über 40,000 betragen. Es kommt darnach auf zwei bis drei Gemeinden ein Tabaksverkäufer. Sie werden in Städten von mindestens 15,000 Seelen von der Centraldirektion der indirekten Steuern, in kleineren Orten von der Departementalbehörde die-

Digitized by Google

ses Dienstzweigs ernannt. Die Commission wird fast durchgängig, und es bestehen darüber bindende Instruktionen, an Wittwen von vermögenslosen Offizieren und Soldaten oder an dienstunfähige niedere Angestellte übertragen, — ein nicht gering anzuschlagender Vortheil für den Staatssäckel und für das Staatsinteresse überhaupt! Der Staat ist dadurch mancher Pensionslast überhoben und nicht genöthigt, untergeordnete Bedienstete, deren Leistungen keinerlei besondere Kenntnisse erfordert, gerade wie vorbereitete Staatsbeamte nach einer Dienstpragmatik zu behandeln, oder gar invalide Unteroffiziere im Schul- und Polizeifach zu verwenden. Der Tabaksdebit gibt diesen Leuten eine angemessene, ruhige und sichere Versorgung, ohne daß der Staat irgend welche andere Ansprüche an sie zu machen braucht, als daß sie die bezogene Waare gleich bezahlen und unversehrt den Consumenten abgeben.

Die Befugniß zum Tabaksdebit kann jederzeit zurückgenommen werden, wenn der Inhaber durch sein Verhalten zeigt, daß er die doppelte Sicherheit nicht leistet, welche sein Verhalten einerseits der Regie und andererseits dem consumirenden Publikum bieten soll. Beide müssen überzeugt sein können, daß der Debitant die Waare so behandelt, wie es erforderlich ist, damit der Consument für gleiche Preise gleich gute und schmackhafte Waare erhalte, daß er dieselbe so, wie es sich gehört, verwahre, gehörig trocken oder feucht, daß er namentlich dem Schnupftabak keine fremdartigen Stoffe beimische u. dgl. Weit besser als alle noch so scharfen Strafandrohungen und Hausdurchsuchungen wirkt die stete Gefahr, in welcher der Debitant schwebt, im Falle der Nachlässigkeit oder Untreue seine Stelle zu verlieren, und seine Stelle ist ja, da er meist vermögenslos ist, auch seine Existenz!

Die Befugniß zum Tabaksverkauf ist streng persönlich, d. h. der Concessionar ist stets und bleibt allein der Regie verantwortlich, wenn es auch bei den Gerichten controvers ist, ob er nicht wenigstens die Ausübung des Debits an dritte Personen ver-

Digitized by Google

pachten kann. Nur in großen Städten, wo der Tabaksverkauf nothwendig auch Betriebskapital erfordert, welches bei Aufgabe der Kommission verloren sein würde, kann der Demissionär einen Nachfolger vorschlagen, wofern dieser zwei eingegangene Debitstellen nachweist. Es gibt aber kein Gesetz, wodurch die Regierung in der Begründung neuer Debitstellen beschränkt wäre — und sie benutzt auch weidlich diese Befugniß zu Wahlbeeinflussungen.

Den meisten vermögenden Tabaksdebitanten ist auch der Debit von andern Regieartikeln (Schießpulver und Spielkarten) übertragen.

Die Debitanten sind Staatsdiener, keine Kaufleute. Sie sind demgemäß auch frei von jeder Gewerbsteuer, selbst dann, wenn sie neben dem Tabak auch Rauch- und Schnupfutensilien, wie Pfeifen, Cigarrenröhren, Etuis, Zündwaaren, Dosen, feilhalten. Die Gegner des Monopols haben auf diesen Umstand hingewiesen und die Leistungen der Regie bemängelt, welche sich den Ertrag der Gewerbsteuer der Tabakshändler nicht in Ansatz bringe. Aber jeder fühlt, daß dies nicht der Rede werth sein würde. Welche Gewerbsteuer würden die meist armen Leute bezahlen können, in deren Händen der ganze französische Detailhandel mit Tabak beruht? Und wie kann der Ausfall an Gewerbsteuer zur Sprache kommen gegenüber der erleichterten Pensionslast des Centralfiskus durch die Debitconcessionen?

Statt des Gehaltes beziehen die Debitanten den ihnen beim Verkauf gestatteten Preisaufschlag von den Consumenten. Derselbe besteht in durchschnittlich 12 Procent. Das Detail ergibt sich aus der unten mitgetheilten Tabelle II. („Uebersicht der Verkäufe"). Im Jahre 1864 erlösten die Debitanten etwas über 257,815,000 Franken, wofür sie etwas über 230 Millionen gezahlt hatten. Ihr Gesammtnutzen war 27,372,459 Francs und der durchschnittliche Nutzen des Einzelnen betrug 717 Francs 77 Centimes.

Digitized by Google

Ueber den ihnen gestatteten Preisaufschlag hinaus dürfen die Debitanten sich die Tabakswaare nicht bezahlen lassen. Uebertreten sie dieses Verbot, so trifft sie die schwere Strafe, welche das Gesetz dem Staatsdiener androht, welcher sich des Verbrechens der Erpressung schuldig gemacht hat. Um ihn controliren zu können, muß zur Kenntniß der Käufer in jedem Verkaufslokale eine amtlich beglaubigte Preistabelle angeheftet sein.

Der durchschnittliche Nutzen der Debitanten hat trotz der Vermehrung der Debitstellen in den letzten Jahrzehnten beträchtlich zugenommen. Während er im Jahre 1840 auf 470, im Jahre 1856 auf 580 Franken berechnet war, beträgt er heute 717 Frcs. 77 Cts. (etwa 335 fl. oder 190 Thlr. preuß.), ein für die Lebens- und Vermögensstellen der Meisten unter diesen Leuten sehr ansehnlicher Ertrag, zumal wenn man bedenkt, daß allerlei Nebenverdienst dabei zulässig, daß der Sitz des Geschäfts doch größtentheils auf dem Lande ist, und wenn man weiter bedenkt, wie äußerst unbedeutend die Geschäftsspesen sind. Als Laden genügt der unbedeutendste Raum zur Aufstellung einiger Büchsen, Kisten und Packete, meist in einem auch zu andern Artikeln bestimmten Geschäfte des Debitanten selbst oder eines Dritten. Die Nothwendigkeit der Reclame fällt durchaus hinweg, wie auch das Aufputzen der Artikel und des Ladens. Der Käufer weiß, was er zu suchen und was er zu finden hat, fast wie wenn er Stempelpapier kauft; denn er kauft die von der Regie gefertigte, gelieferte und tarifirte Waare. Das Wort „Tabak" oder ein Fidibuslicht am Eingang ist genug, um der Kundschaft alles zu sagen, was sie bedarf. Durch die geographische Vertheilung der Verkaufslokale ist jeder Kunde an eins derselben fest gebunden; er hat in der That aber auch keinen Grund, einen andern Verkäufer vorzuziehen, da er überall die nämliche Waare findet. Der Debitant kann also fast immer auf eine feste Kundschaft rechnen, darnach seinen Bedarf calculiren und sich assortiren.

Digitized by Google

Ebenso wenig bedarf der Debitant ein nennenswerthes Betriebskapital für Anschaffung der Waare; denn er braucht nicht mehr als zehn Kilogramm diverser Waare auf einmal anzuschaffen. In entlegeneren Gegenden ist dieses Minimum sogar auf drei Kilogramm reducirt und nur in Paris muß der Debitant mindestens ganze fünfundzwanzig Kilogramm beziehen. Um nun bei dem durchschnittlichen Minimum von zehn Kilogramm stehen zu bleiben, so kann sich der Debitant inclusive Transportspesen mit dem nicht nennenswerthen Kapital von 80 bis 100 Franken in verschiedenen Sorten vorsehen, und wenn er es nicht darauf ankommen lassen will, ausverkauft zu haben, ohne neue Vorräthe zu besitzen, mit 200 Frcs. Betriebsfond (94 fl. oder 56 Thlr.) sehr wohl gewähren.

Daß in Folge der Organisation der Regie der ganze Tabakshandel im Kleinen ohne Zwischenhändler und mit so geringem Kapitalerforderniß von Statten geht, ist gewiß ein wichtiger volkswirthschaftlicher Gewinn.

Auch kommt in Betracht, daß damit ein wichtiger Geschäftszweig allen Verlusten durch schlechte Ausstände und Fallimente enthoben ist, während er 40,000 Familien angemessen ernährt.

Ebenso wenig ist es in der Regel denkbar, daß die Regie oder der Entreposeur bei den Debitanten Verluste erleidet; denn dieselben müssen alles, was sie kaufen, baar bezahlen. Seitdem diese Einrichtung getroffen ist, sind sie auch nicht mehr cautionspflichtig.

d. Verkauf durch Unterhändler.

Eigentlich sind die concessionirten Debitanten die einzigen Personen, welche Regietabak verkaufen dürfen. Indeß hat nicht vermieden werden können, daß nicht an öffentlichen Plätzen, in Kaffeehäusern, Gast- und Schenkwirthschaften, in Casinos und Clubs, auf Spaziergängen Tabak, insbesondere Cigarren, feil gehalten wird und zwar nicht nur, was keinen Anstand haben kann, von

Digitized by Google

den concessionirten Debitanten selbst, sondern auch von Personen, welche es für eigene Rechnung thun, nachdem ihnen von den Concessionären ein Nachlaß am Aufschlagpreis bewilligt worden. Die Regie selbst findet ihren Vortheil dabei, daß viel Tabak consumirt werde und dies geschieht, wenn überall, auch wo keine Debitanten wohnen, Tabak zu haben ist. Es scheint aber, daß sie zuweilen fürchtete, diese Form des Vertriebes könne zu Mißbräuchen Veranlassung geben. Im Jahre 1861 erhob sie wenigstens Klage, weil ein Debitant einem Unterverkäufer 25 von der Regie fabrizirte und verkaufte Cigarren zu 1 Frcs. 50 Cts. zur Colportage in Wirthslokalen übergeben und letzterer sie verkauft hatte. Das Strafgericht von Grenoble erklärte nun, es sei dies nach Maßgabe des bestehenden Gebrauchs, den die Regie zu dulden pflege, kein Delikt und sprach den Angeschuldigten frei. Dagegen appellirte nun die Verwaltung der indirekten Steuern und das Appellationsgericht von Grenoble erklärte durch Urtheil vom 18. Juli 1861 die Berufung für begründet, weil der Verkauf von, selbst bei der Regie bezogenen Tabakswaaren durch das Gesetz von 1816 verboten sei, sobald der Verkauf als Geschäft betrieben werde, um Geld zu verdienen; weil ferner, wenn die Regie auch, um den Vertrieb ihres Produkts zu befördern, solche Verkäufe dulde, diese Duldung kein Recht gegen sie begründe und zurückgenommen werden könne, wenn es ihr passend erscheine. Demzufolge wurde der Contravenient zu 300 Franken Geldbuße und zur Confiscation der Cigarren verurtheilt. Die Wichtigkeit dieser Entscheidung ist augenfällig. Sie erregte gebührendes Aufsehen und hat über diese Art des Cigarrenvertriebs Verständigungen zwischen den Verkäufern und der Regie veranlaßt.

e. Directe Verkäufe feinerer Tabakserzeugnisse.

Die Feinschmeckerei, auch Großthuerei der Tabakselite, ist nicht zufrieden mit der einfachen Regiewaare, soweit sie dieselbe durch

Digitized by Google

die Debitanten verkaufen läßt, selbst nicht mit ihren theuren und berühmten importirten Havannahcigarren. Namentlich die pariser jeunesse dorée bedarf, wie in allen Dingen, so auch hier, der allerdings vor dem billet de banque sich beugenden Exclusivität. Diesem Bedürfniß entgegenzukommen, verkauft die Regie, aber nur in den Entrepots in Paris (im Grand hôtel, auf dem Boulevard des capucins und in der Manufaktur Gros Caillou), sowie in der Manufaktur in Marseille, Tabake an die Consumenten direkt zu erhöhten Preisen bis zu 20 Franken per Kilogr., ohne jedoch eine nennenswerthe Nachfrage zu finden. Wohl aber finden die Extrasorten von feinen Havannahs einen namhaften Absatz, besonders auch, um als Geschenke bei Geburtstagen u. s. w. verwendet zu werden. Da auf jedem Kistchen und jeder Enveloppe der kostende Preis bemerkt ist, so sieht der Beschenkte gleich, wieviel man sich die Freundschaft kosten läßt! Sie werden verkauft bis zu dem unsinnigen Preis von 375 Franken das Kilogramm oder 250 Stück, also per einzelnes Stück 1 Fr. 50 Cts. (42 Kreuzer oder 12 Sgr.), in größeren Kisten bis zu kleinen Packeten von 6 Stück. Von dieser theuersten Sorte wurden im Jahre 1864 allerdings nur 1450 Stück verkauft, noch weniger von der Sorte zu 312 Frcs. oder 1 Fr. 25 Cts. das Stück; dagegen von einer andern Sorte zu 125 Frcs. (oder 10 Sous das Stück) schon für über 220,000 Frcs., im Ganzen für 1,640,000 Francs.

f. Verkaufspreise bei den Entrepoſeurs und den Debitanten.

Eine ernsthaftere und wichtigere Sache sind die Verkaufspreise der Regiewaare an gewöhnliche Menschenkinder. Auch in dieser Beziehung macht die Regie kein Hehl daraus, nur eine einzige Richtschnur zu kennen: den Nutzen des Staatsschatzes. Sie setzt die Preise so hoch, wie sie denkt, daß der Consument mit seinen Mitteln nachfolgen kann, und setzt sie herab, wenn es sich zeigt, daß der Preis eines Artikels zu hoch ist, um Abnehmer zu finden,

Digitized by Google

oder wenn die Höhe des Preises zum Schmuggel auffordert. In den Jahren 1835 und 1842 haben die Deputirten aus Gegenden, wo sehr viel geraucht wird und wo das Rauchen nach der Ansicht Vieler der Gesundheit förderlich ist, eine Herabsetzung der Preise für diese Gegenden befürwortet, etwa in der Weise, daß in Arrondissements, wo per Kopf 500 Grammes consumirt werden, die Preise so bestimmt werden sollen, wie in den Grenzdepartementen, wo sie herabgesetzt sind, um dem Schmuggel Concurrenz zu machen, — es war vergeblich! Nur die Land- und Seearmee hat allenthalben das Privilegium billiger Tabakspreise.

Das Gesetz vom 28. April 1816 hat nur für die zwei Sorten inländischen Tabaks das Maximum von 11 Frcs. 20 Cts. resp. 7 Frcs. 20 Cts. per Kilogramm, für die Cigarre von 5 Cts. per Stück, für Cantinentabak 4 Francs per Kilogr. festgesetzt. Dazu kommen Cigarren zu 10 und 15 Centimes. Da sie aber ausländischen Tabak zu jedem Preise verkaufen und Mittelsorten nach Belieben fabriziren und deren Preise bestimmen darf, so hat in der That diese Bestimmung eines Maximums keine reelle Bedeutung.

Die Tarife haben seit dem Bestehen des Monopols mehrfache Aenderungen erfahren, wobei sich die Ansicht, daß die Preiserhöhungen keinen Einfluß auf die Zunahme der Consumtion üben werden, nicht immer als zweifellos richtig gezeigt hat, namentlich als im Jahre 1859 die Consumtion in einer noch gar nicht dagewesenen erstaunlichen Progression von 143 auf 159 Millionen gestiegen war. Ein großer Preisaufschlag fand im Jahre 1848 statt, jedoch nur auf Kosten der Debitanten, während die Preise für die Consumenten gleich geblieben sind. Sodann erfolgte im Jahre 1860 eine sehr beträchtliche Preiserhöhung auch für die Consumenten von fast 40 Procent.

Die Einnahme der Verkäufer hatte seit den 30er Jahren beträchtlich zugenommen, so daß man ihnen schon etwas zumuthen zu können glaubte, ohne das gehoffte Resultat zu erzielen, indem

Digitized by Google

zwar der Ertrag zunahm, aber nicht im Verhältniß zur Preiserhöhung, um so weniger, als die Bevölkerung sich durch den Gebietszuwachs von Savoyen und Nizza vermehrt hatte. Man hatte sich verrechnet, wenn man aus dem Umstand, daß die theureren Mittelsorten am stärksten consumirt wurden, den Schluß zog, daß die Consumtion sich an den Preis nicht kehren werde.

Nach einigen späteren Aenderungen und Einführung mehrerer neuen Mittelsorten von Cigarren ist heute der Tarif folgender:

Sorten.		Preise für die Debitanten per Kilogr.	Preise für die Consumenten per Stück
Importirte Havannahcigarren.	Imperiales	116 Frcs.	125 Frcs. 50 Cts.
	Cozadores	92 „	100 „ 40 „
	Panntelas I.	68 „	75 „ 30 „
	Regalias extra	60 „	75 „ 30 „
	Londres	56 „	62 „ 25 „
	Panntelas II.	44 „	50 „ 20 „
	Regalias	33 „	37,50 „ 15 „
	Trabaccos	22 „	25 „ 10 „
Importirte Manilacigarren.	Terceras	44 „	50 „ 20 „
	Quarteras	33 „	37,50 „ 15 „
Französische Cig.	Regalias	44 „	50 „ 20 „
	Trabuccos	33 „	37,50 „ 15 „
	Milares	22 „	25 „ 10 „
	Diverse Sorten	20 „	25 „ 10 „
	„ „	11 „	12,50 „ 5 „
	„ „	10 „	12,50 „ 5 „
Cigaretten. (pr. Kil. 1000 St.)	Importirte	22 „	25 „ 12½ „
	Französische	22 „	25 „ 12½ „
Schnupftabak		11,10 „	12
Scaferlati 1. Sorte		11,10 „	12
„ 2. „		8,50 „	12
Spinnröllchen		9,80 „	11
Geringere Sorten:			
Schnupftabak I.		9 „	10
„ II.		7,25 „	8
„ III.		7 „	8
Scaferlati I.		9 „	10
„ II.		7,25 „	8
„ III.		7 „	8
Gros roles		9 „	10
Carotten zum Rauchen		9 „	10

Digitized by Google

g. Cantinentabak. — Verkäufe zu reduzirten Preisen.

Um in den Grenzdepartementen dem Schmuggel Concurrenz zu machen, werden daselbst die inländischen Regietabake zu reduzirten Preisen verkauft, jedoch nur die Schnupf-, sowie geschnittenen Rauch- und Kautabake, nicht aber Cigarren. Die Preisreduction ist so stark, daß für den Nationalfranzosen, der seinen Scaferlati liebt, fast jeder Reiz für auswärtigen Bezug jener Sorten aufhört. Denn die Preisreduction wird um so größer, je mehr man sich der Grenze nähert, um der Prämie des Schmuggels beizukommen. Es bestehen deshalb viererlei Zonen, in welchen das Kilogramm je für 8 Frcs., 5 Frcs., 4 Frcs. und 3 Frcs., geringer Rauchtabak sogar für $2^1/_2$ Frcs. verkauft wird. Die Zonenlinien durchschneiden die Departemente nach der geographischen Lage und ohne Rücksicht auf die administrative Abgrenzung. Zu diesen Tabaken gehört insbesondere der zu 4 Frcs. höchstens angesetzte, namentlich in Straßburg fabrizirte tabac de cantine oder caporal.

Mit den im Preis reduzirten Tabaken ist früher ein sehr lebhafter Schleichhandel eigener Art betrieben worden zu dem Zwecke, um ihn in die Gegenden zu verbringen, wo die Preise des ordentlichen Tarifs gelten. Besonders Kinder und berittene Männer wurden truppweise zu diesem Schmuggel verwendet. Er war sehr einträglich dadurch, daß man füglich alle Zonen, welche begreiflicher Weise lauter enge Gürtel bilden, in einer Nacht passiren und die Contrebande aus der äußersten Grenzzone weit genug in das innere Land verbringen konnte, wo schon die hohen Monopolpreise gelten.

Man darf füglich annehmen, daß diese Art der Contrebande, wofür es einen eigenen Kunstausdruck gibt (Infiltration), in der neuesten Zeit wenig profitabel geworden und größtentheils aufgehört haben dürfte. Denn man hat verboten, mehr als ein

Digitized by Google

Kilogramm ohne Begleitschein zu transportiren und überhaupt mehr als 3 Kilogramm davon vorräthig zu haben.

Im Innern des Landes werden Tabake zu reduzirten Preisen, aber in nicht nennenswerther Masse, an Apotheker und Materialisten für Heil- und technische Zwecke und außerdem der Cantinentabak (Rollen- und Scaferlati) an die Soldaten und Unteroffiziere der Landarmee per Kilogr. zu 1 Fr. 50 Cts. und 1 Fr. 20 Cts., und an die Truppen der Kriegsmarine zu 1 Franc 80 Cts. und 2 Frcs. verkauft. Damit sie diese Vergünstigung nicht mißbrauchen, werden ihnen täglich nicht mehr als zehn Gramm verabfolgt, und es ist durch scharfe Reglements und Strafandrohungen weiter dafür gesorgt, daß sie keinen Unterschleif damit treiben oder den ihnen verabfolgten Tabak verkaufen. Der Gesammtbetrag der an die Armee verkauften Quantitäten betrug 1,095,824 Kilogr. Scaferlati und 24,080 Kilogr. Kaurollen und 1,693,690 Franken Erlös bei dem Landheer, mithin weniger als man denken sollte, und 163,728 Kilogr. mit 266,700 Franken Erlös bei der Marine.

Zu demselben Preise wie an letztere werden Tabake auch an die Spitäler verabfolgt.

h. Der individuelle Verbrauch.

Da bei einer Bevölkerung von 37,129,000 Seelen im Jahre 1864 an Tabak 29,615,651 Kilogramm Regietabak, und zwar 64,771,829 Schnupf-, 167,345,552 Rauch- und Kautabak, nicht inbegriffen die direkten Verkäufe feinerer Sorten aus den Magazinen, verbraucht worden sind, so ergibt dies eine Durchschnittsconsumtion von 797 Grammes oder $1^3/_5$ Pfund auf den Kopf der Bevölkerung per Jahr, und zwar 206 Grammes oder $^2/_5$ Pfd. Schnupf- und 591 Grammes oder $1^1/_5$ Pfund Rauch- und etwas Kautabak. Der Bedarf an Tabak hat also seit 1815, wie aus der Tabelle I. sich ergibt, sich verdreifacht. Die Vermehrung liegt wesentlich in dem Verbrauch von Rauchtabak oder gewiß, richtiger

Digitized by Google

ausgedrückt, in der Zunahme der Raucher, sodann aber auch hat sie wesentlich ihren Grund in der Zunahme der Bevölkerung. Bringt man diese mit in Anschlag, so ergibt sich nur eine Verdoppelung des individuellen Bedarfs.

Block *) berechnet die Zahl der Raucher in ganz Frankreich auf 6½ Millionen, die der Schnupfer auf ebenso viel und die Ausgabe des Einzelnen, der diesem Genusse ergeben ist, für die Raucher auf 22 Frcs. 20 Cts. (10 fl., 12 kr. oder 5 Thlr. 25 Sgr.), für die Schnupfer auf 9½ Francs.

Bringen nun Schnupfer und Raucher auch gar nicht in Anschlag, was sie durch die Tabaksregie an Steuern sparen, so ergibt sich, daß der Tabaksgenuß in Frankreich für die Masse der Consumenten kaum theuerer ist, als in andern Ländern, denn wahrscheinlich kostet auch in Deutschland dieser Genuß täglich 1¾ Kreuzer oder 6 Pfennig preußisch. Der Erklärungsgrund liegt wohl in dem starken Gehalt des Regietabaks, der raschere Befriedigung zurückläßt. Nun spart aber jeder von den 6½ Millionen Rauchern jährlich an Steuern durchschnittlich durch die Regie jährlich mindestens 12 Franken. Denn wenn von dem Regieertrag für 1867 mit 185 Millionen auch nur etwa 6 Franken auf den Kopf der Gesammtbevölkerung kommen, so kommt dagegen in Betracht, daß unter den Nichtconsumenten sich die größere Zahl derjenigen befindet, die keinerlei Steuern zahlen, die Consumenten aber gewiß größtentheils steuerpflichtig sind.

Nicht uninteressant ist es, die Consumtion in den einzelnen Departementen zu vergleichen. Am stärksten ist sie in den beiden flandrischen Departementen, nämlich: Nord, wo 2153 oder 4³/₁₀ Pfund, und Pas de Calais, wo 2420 oder fast 4½ Pfund auf den Kopf der Gesammtbevölkerung kommen. Zunächst kommt das Departement der Rhonemündungen (mit Marseille) mit

*) Statistique de la France, Bd. II. p. 380.

Digitized by Google

1682 und Paris mit 1688 Grammes. Paris behauptet seinen Rang gewiß lediglich durch den Zufluß müßiger Fremden. Beide Departemente consumiren überdies die meisten extrafeinen, übertheuern Havannahsorten, welche in diesen beiden Städten ja auch allein zu haben sind. Sodann kommt Var mit 1380 und dann erst — wer sollte es glauben! — die beiden deutschen Departemente des Elsasses! mit 1167 und 1275 Grammes. Wenn da außerdem viel deutscher Tabak consumirt werden mag, so bleibt die Thatsache nicht minder auffallend, da gewiß ebenso viel belgischer Tabak in die flandrischen Departemente eingeschwärzt wird. Weiter treten durch starke Consumtion die Departemente Rhone (Lyon) des Südostens und der Bretagne hervor. Am schwächsten ist die Consumtion in den Departementen mit rein französischer, gallischer Bevölkerung. Die Krone der Enthaltsamkeit trägt nach Lozère (220 Grammes), Aveyron und Dordogne das Departement Lot davon, mit nur 297 Grammes per Kopf, das nämliche, welches ein so ausgezeichnetes Carottenblatt produzirt. Dieses Blatt wird von der Regie auch so brillant bezahlt, daß nicht anzunehmen ist, daß die Pflanzer das kostbare Wachsthum theilweise bei Seite schaffen, um mit Gefahr, in schwere Strafe zu verfallen und nicht mehr pflanzen zu dürfen, insgeheim eine wohlfeile Prise nehmen zu können. In diesen Departementen tritt außerdem die sonderbare Erscheinung zu Tage, daß die Consumtion von Schnupftabak fast so stark, ja zum Theil noch stärker ist, wie die von Rauchtabak, z. B. Creuze 219 Grammes Schnupf- gegen 192 Gr. Rauchtabak, während in den Gebirgsdepartementen, wo ebenfalls der Gesammtverbrauch sehr gering ist, der Ausfall von dem geringen Schnupftabaksverbrauch herrührt; in Savoyen z. B. kommen davon auf den Kopf nur 73 Grammes, dagegen in Paris, wo der Verbrauch verhältnißmäßig am stärksten, 377 Grammes.

Block berechnet weiter die Durchschnittsconsumtion der er-

Digitized by Google

wachsenen Männerwelt auf 3,12 Kilogr. Rauch- und 1,28 Schnupftabak. Im Vergleich mit den übrigen europäischen Nationen steht Frankreich nach seiner Berechnung, was die Tabaksconsumtion angeht, ungefähr in der Mitte.

XI. Die finanziellen Resultate des Monopols.

(Paralelle mit dem Schießpulver-Monopol.)

Aus der am Schlusse dieser Schrift beigefügten Tabelle I. ergibt sich, wie der Nutzen des Fiskus durch das Monopol von Jahr zu Jahr zugenommen hat. Dieser Nutzen besteht aus zweierlei Posten: dem Anwachsen des Betriebskapitals und den Einzahlungen in die Staatskasse. Dazu kommt der indirekte Nutzen durch Zuwendung der Verkäuferstellen an Personen, für welche der Staat sonst auf andere Weise, durch Pensionen u. s. w. sorgen müßte.

Den politischen Vortheil der Staatsgewalt durch den ihr mit der Regie gebotenen Zuwachs an Macht und Einfluß lassen wir natürlich ganz außer Rechnung.

Die Tabelle gibt zu folgenden Bemerkungen Anlaß: Im Jahr 1815 war gerade derjenige Profit erreicht (32 Millionen), der bei der betheiligten Regie der Ferme générale erzielt worden war. Seitdem ist derselbe fortwährend im Steigen und nur selten, überhaupt nur ein einziges Mal in zwei aufeinander folgenden Jahren (1848 und 1849), ein rückgängiger gewesen. Den höchsten Sprung macht die Zunahme an Ertrag im Jahr 1861 in Folge der gewaltigen Tariferhöhung von 1860, allerdings nicht im Verhältniß zu derselben, wornach der Ertrag auch ohne Zunahme der Consumtion ein Plus nicht von 20, sondern von 38 Millionen hätte ergeben müssen. Die Preiserhöhung hat also einen sehr lähmenden Einfluß auf die Consumtion gehabt, ein klarer Beweis, daß auch dem Tabaksconsumenten der Faden der Geduld im Steuerzahlen reißen und der Moment eintreten kann, wo er mehr Werth

Digitized by Google

auf ein volles Portemonnaie legt, als auf eine volle Tabaksbüchse. Die beiden Revolutionsjahre 1830 und 1848 konstatiren ebenfalls eine Abnahme des Ertrags, Beweis genug, daß die Arbeitslosigkeit nicht nur die Consumtion vermehrt und daß der Moment kommen kann, wo der Tabaksgenuß andern Bedürfnissen weichen muß.

Für das Jahr 1867 war eine Gesammteinnahme von 246 Millionen, ein Nettoprofit von 188 Millionen vorgesehen.

Und wenn bis Ende 1864 die Regie seit ihrem Bestehen dem Staate fast volle 4 Milliarden eingetragen hat, also fast die Hälfte der enorm angewachsenen consolidirten Staatsschuld, so ist voraussichtlich bis Ende 1869 die fünfte Milliarde erreicht!

Bleiben wir bei diesen Ziffern einen Augenblick stehen, so ergibt sich an der Hand von Kolb's oder Block's statistischen Werken:

1) daß das Tabaksmonopol, wenn sein Ertrag mit Zinsen statt für die Etats zur Schuldentilgung verwendet worden wäre, der französische Staat längst schuldenfrei sein könnte;

2) daß drei solcher Monopole mehr als hinreichend sein würden, den Ausfall zu decken, der entstehen würde, wenn man alle direkten Steuern ohne Ausnahme aufheben wollte;

3) daß der Nutzen des Staates am Tabak bedeutend den Nutzen der andern indirekten Auflagen übersteigt, wenn man von dem Gesammtbetrag die Erhebungs- und Controlkosten in Abzug bringt, und ebenso unter derselben Voraussetzung

4) den Nutzen an den Grenzzöllen und der Salzsteuer zusammengenommen;

5) daß die Tabaksregie überhaupt ein Neuntel aller Staatsausgaben deckt.

Digitized by Google

Eine Vergleichung des Ertrags des Tabakmonopols mit dem andern Monopol des französischen Fiskus, nämlich dem des Schießpulvers, dürfte von Interesse sein. Die Schießpulver-Fabrikation steht unter der Verwaltung des Kriegsministeriums, den Verkauf leitet die Verwaltung der indirekten Steuern. Das Monopol erstreckt sich auf alles Jagd-, Handels-, Spreng-, das zur Ausrüstung der Handelsmarine und zu Lustfeuerwerken dienende Pulver. Die Steuerverwaltung kauft die nöthigen Vorräthe dem Kriegsministerium ab und versieht den Bedarf in 241 Entrepots durch die Vermittlung von etwa 9000 Debitanten, die meist auch Tabak verkaufen. Und auch der Reinertrag dieser Regie ist ganz in demselben Verhältniß gestiegen, wie der der Tabaksregie; denn, während im Jahr 1819 nur etwa 683,000 Kilogr. für 3,272,000 Franken verkauft worden sind, wurden im Jahr 1856 über 3,882,000 Kilogr. für über 11,000,000 verkauft. Ja der Nutzen des Staates ist verhältnißmäßig noch weit größer als der am Tabak, wohl in Folge zweckmäßigerer Fabrikation! Denn während die Fabrikationskosten des Schießpulvers, Rohstoff und Verwaltung inbegriffen, im Jahr 1819 zwei Drittel des Erlöses betrugen, findet man sie 1856 auf kaum ein Drittel reduzirt.

§. 5.

Volkswirthschaftliche Bedeutung der Regie.

Jeder Denkende, der uns in der bisherigen Analyse des Wesens, des Wirkens und Gebahrens der Tabaksregie gefolgt ist, wird zugeben, daß dieselbe ein eigenthümliches und merkwürdiges Glied in dem volkswirthschaftlichen Organismus bildet.

Als in den vierziger Jahren socialistische Heißsporne nach Recepten und Modellen zur sofortigen Umformung der gesellschaftlichen Verhältnisse suchten, wendeten sie ihre Blicke wohl hin und wieder nach der Tabaksregie als einem solchen Modell hin.

An und für sich leistet die Tabaksregie in der That Alles, was die ausgebildetste „Organisation der Arbeit" nur irgendwie zu leisten vermag. Alle Ideale des Socialismus sind da im vollsten Maaße verwirklicht!

Die Produktion der Rohstoffe kann dabei niemals zur Ueberproduktion ausarten. Der Bedarf ist ja von dem einzigen vorhandenen Käufer im Voraus berechnet und vertheilt.

Digitized by Google

Dieser einzige Käufer ist in der Lage, das erforderliche Quantum richtig berechnen zu können, weil er auch wieder der einzige Verkäufer an die Consumenten, und also im Stande ist, den Bedarf zu bemessen mit all den Mitteln zur Auftreibung des für diese Berechnung erforderlichen Materials, wie sie nur dem Staate durch die von einer fest gegliederten Beamtenhierarchie eingeforderten Berichte zu Gebote stehen können.

Die Regie löst also das Problem der Aufstellung einer periodischen Produktionsscala für den Landbau, was die Nüchternen unter den Socialisten öfter als eine der Vorbedingungen der gesellschaftlichen Organisation darstellen, und sie löst dieses Problem in einem so vollkommenen Grade bei Aufstellung der s. g. departementalen Contingente, daß diese Aufstellung für jeden Landwirth, der nur zu rechnen versteht, auch dann bei seinen Entschlüssen maßgebend sein würde, wenn die Contingentirung überschritten werden dürfte.

Der Producent ist durch die Contingentsvertheilung gewiß, daß er sein Produkt auch absetzen werde. Nur soweit, als alle menschliche Berechnung überhaupt wegfällt, nämlich nur insoweit, als die Witterung Einfluß auf die Ernte ausübt, besteht für ihn eine Ungewißheit. Für das faktische Ergebniß der Ernte kann er aber seinen Erlös im Voraus berechnen, dergestalt daß er sogar den Tag im Voraus weiß, wo er den Preis erheben wird. Darnach kann er sich dann mit seinen pecuniären Engagements richten.

Selbst der ärmste Producent verkauft beim Verkehr mit der Regie direkt an den zahlungsfähigsten und in der Zahlung coulantesten Käufer der Welt! Er hängt nicht ab von der Laune des Grossisten, des Zwischenhändlers, nicht von den Quertreibereien des Bauernmaklers, dieser gefährlichsten Sorte der Zwischenpersonen des Verkehrs!

Er bezieht vielmehr einen äußerst anständigen Preis

Digitized by Google

— wir reden von der Zeit des zweiten Kaiserreichs — für sein Produkt auf den Tag, und ohne Spesen, die er vorher nicht berechnen könnte, ohne Provisionen, Trinkgelder u. s. w., in gutem Geld und ohne Aufenthalt.

Die Regie stellt einen der wichtigsten Consumtionsartikel mit einem bedeutenden Betriebskapital her, welches sie selbst für die Nation erworben hat und in stets steigender Progression vermehrt.

Und dieses Betriebskapital, so bedeutend an sich, ist im höchsten Grade unbedeutend im Vergleich mit dem Kapitalbedarf, der im unorganisirten Verkehr für die nämlichen Resultate orforderlich sein würde. Denn wenn mit ungefähr 129 Millionen Franken (etwa 35 Millionen Thalern oder 60 Millionen Gulden) alles das erreicht wird, wozu man anderswo die Unsummen von Kapital bedarf, welche von den zahllosen Fabriken, Großhändlern in Rohstoff und Fabrikat und den Kleinhändlern aufgewendet werden und welche sich jeder Berechnung entziehen, so ist es, wie gesagt, ein volkswirthschaftlicher Nutzen, wenn dieser Ueberschuß andern Unternehmungen zufließen kann. Wer es für eine Calamität hält, daß dadurch weniger Cigarrenläden u. dgl. aufkommen, der müßte consequenter Weise auch die Eisenbahnen und Posten verwünschen, wodurch so viele Fuhrleute und Boten wegfallen.

Die Regie liefert mit wenig Kosten ein an sich ausgezeichnetes Produkt. Wir haben das Nähere darüber bereits erwähnt. Zwar ist der Regie-Rauchtabak die Zielscheibe der Glossen aller Touristen, die auf den Boulevards spazieren gehen; aber diese Herren vergessen, daß die Regie, wenn sie wollte, sehr wohl auch denjenigen Tabak herstellen und liefern könnte, welchen sie in der geliebten Vaterstadt für wenig Geld kaufen. Könnte sie denn nicht selbst bei deutschen Fabrikanten sich vorsehen? Der französische Volksgeschmack will mehr, nämlich ein starkes, ausgiebiges Kraut und das wird von der Regie geliefert.

In dem durch die Regie organisirten Verkehr schwinden alle

Digitized by Google

Schattenseiten und demoralisirenden Elemente des höher entwickelten Gewerbfleißes, Handel und Wandels.

Ihre Arbeiter und Bediensteten sind sicher gestellt gegen Arbeitsstockung. Denn mit der Feststellung der periodischen Produktionsscala, worauf allein der organisirte Verkehr beruhen kann, wie sie auch nur im organisirten Verkehr möglich ist, kann eine einigermaßen umsichtige Verwaltung jeder Stockung vorbeugen. Der Arbeitsverdienst ist gesichert und dabei — beträchtlich genug, um durch die in den Fabriken bestehenden und von der Regie unterstützten Vorsorgekassen auch dem invaliden Arbeiter seine Existenz zu sichern.

Ebenso fallen die Schattenseiten der Concurrenz hinweg, die Geschäftskrisen, die Ueberspekulation, die Concurse, die zügellose Reclame, die Fälschung der Waare u. s. w.

Der Absatz der Regieartikel an die Consumenten sichert 40,000 Personen eine anständige Existenz, ohne die Hülfe des Credits, mit äußerst geringem Kapitalaufwand. Das Detailgeschäft mit Regieartikeln bedarf keiner commerciellen Talente im guten, aber auch nicht im bösen Sinne; das Detailgeschäft bedarf keiner Reclame, keines Anpreisens der Waare, keiner Künste eines „guten Verkäufers", d. h. geschickten, zungenfertigen Aufschwatzers, keiner Prunkläden und keiner Staffage, sondern nur Regelmäßigkeit, Ordnungsliebe und Sparsamkeit.

Die Regie leistet in Betreff der Anschaffung des Rohstoffes durch ihre riesige Einkaufs- und Zahlungsfähigkeit alles, was möglicherweise geleistet werden kann. Ihre Fabriken, mit berühmten Chemikern und Technikern an der Spitze, sind, was die Anwendung der Wissenschaft auf die Produktion angeht, wahre Applicationsschulen des speciellen Faches und durch ihre gewaltigen Geldmittel zu allen Reformen befähigt. Endlich arbeitet die Regie im Interesse des Gemeinwesens in dem Maaße, daß die Tabaksconsumenten, also die einzige Klasse, der durch das Mo-

Digitized by Google

nopol ein überdies freiwilliges Opfer aufgelegt ist, dafür größtentheils durch eigene Steuererleichterung entschädigt ist. Wir wiederholen nicht, was im vorhergehenden Paragraphen darüber bereits gesagt ist.

Das Alles sind Resultate, welche mit den Schlagworten der Schule gegen das Monopol nicht beseitigt werden können. Wer aus einer Theorie Profession macht, der mag nichts von störenden Ausnahmsphänomenen wissen, wodurch die Gliederung des Systems gestört wird. Die Aufhebung eines Monopols kann sehr wohl ein wirthschaftlicher Schaden sein, z. B. wenn es, wie in den süddeutschen Ländern das Salzmonopol in Folge der Zollverträge von 1867, durch eine so hohe Steuer ersetzt wird, daß dadurch eines der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse um ein Sechstel vertheuert wird, und ebenso kann unter andern Umständen das Monopol vor der Steuer den Vorzug verdienen, wie eben bei dem Tabak, weil derselbe wohl als Monopolobjekt, nicht aber als Steuerobjekt, neben einem nennenswerthen Ertrag die Existenz eines wichtigen Zweiges der Landwirthschaft unbeeinträchtigt läßt.

Worauf es uns hier indeß vorzugsweise ankommt die Aufmerksamkeit zu lenken, das ist die volkswirthschaftliche Bedeutung des Monopols unter den Materialien zur Lösung des Problems von der Organisation der Arbeit. Hier liegt kein Wahngebilde eines unpraktischen Phantasten und Projektenmachers, sondern eine bis in das kleinste Detail organisirte, lebenskräftige Institution mit gewaltigen Resultaten vor, welche bei allen ihren Schattenseiten*) zeigt, daß über die Frage nach der Möglichkeit staat-

*) Die augenfälligsten Schattenseiten der französischen Regieverwaltung sind keineswegs durch die Natur der Sache geboten. Das Verbrennen geringer Ernten z. B. ist ein Vandalismus, der in der Geschichte der französischen Douane eingerostet ist. Man denke nur an das Verbrennen englischer Waaren zur Zeit des Continentalsystems. Was sodann die theueren Preise angeht, so kann davon eigentlich nur in dem Binnenlande die Rede sein, wo

Digitized by Google

licher Inangriffnahme der Verkehrsorganisation die Akten noch nicht vollständig geschlossen sind und welche daher wenigstens studirt zu werden verdient. Es tritt hier eine Institution vor Augen, welche jeder Einschachtelung in die schulgerechten wirthschaftlichen Kategorien spottet.

Die Möglichkeit des Gedeihens der Tabaksregie beruht indeß offenbar auf dem einfachen Umstand, daß das Monopol sogleich bei Entstehung der Tabaksindustrie begründet worden ist, wo sie sich noch in jugendlicher Elasticität formen und reglementiren ließ. Das vergaßen jene socialistischen Sanguiniker, welche so heißblütig darauf hinwiesen. Sie haben in der Hitze übersehen, daß das Beispiel durchaus unzutreffend war. Die Hinweisung auf das Tabaksmonopol hat nur dann Anspruch auf die Berücksichtigung nüchterner Männer, wenn es sich darum handelt, ob der Staat neue Industrien, namentlich solche, zu deren Ausbeutung seine Mitwirkung erforderlich ist, in die Hand zu nehmen gut thue, z. B. neue Eisenbahnunternehmungen. Wer da aber weiter schweift und schon voraussieht, daß nach und nach alle Industrien durch neue Produktionswege umgestaltet und neue

---

sie allerdings für die unbemittelte Klasse unerschwinglich hoch sind. Dieser Mißstand ist aber sicher nicht im Wesen der Regie begründet, welche sich offenbar besser dabei stehen würde, wenn man die Preise reducirte. Es liegt aber im französischen Volkscharakter, bei aller flotten Generosität im Ausgeben und Aufwenden von Geldern, eine gewisse philiströse Aengstlichkeit überall, wo ein Opfer an den Einnahmen in Frage ist und dieser Zug, der jedem Kaufmann bekannt ist, welcher Geschäfte in Frankreich macht, ist auch in der Verwaltung vorherrschend. Nirgends wehrt man sich so lang und ängstlich gegen Tarifreductionen jeder Art. Gibt man z. B. im Briefposttarif beim Preise nach, so wird um so exacter der Gewichtstarif des Briefes festgehalten. Man verhehlt sich nicht den verhältnißmäßig höheren Ertrag des Tabakmonopols in den Grenzdepartementen, scheut sich aber, diese Erfahrung zu verwerthen aus Motiven, welche weniger Sache der Berechnung, als des Temperaments sind.

Digitized by Google

Bedürfnisse entstehen werden, welche dann sofort monopolisirt und in die Schablone der Regieorganisation gezwängt werden, der verläßt schon den Boden der berechenbaren Thatsachen.

Wer vollends aber glaubt, daß in dieser Schrift, welche das Resultat des objektivsten Studiums ist, der Einführung des Monopols außerhalb Frankreich das Wort geredet werden solle, den verweisen wir auf unser Motto, wodurch alle scheinbaren Gründe für das Monopol widerlegt sind.

Berichtigung zu Seite 89.

Die Verkäufe von Tabaksblättern an die Regie betrugen im Jahre 1867 nach öffentlichen Blättern nicht 4000, sondern 14,000 Kilogramm.

Digitized by Google

Digitized by Google

überhaupt für

	Wollen . . .	IX. Caporal oder Cantin	X. Verkäufe in Algier	XI. Mancogelder der P	XII. Einfuhrzölle 5)	XIII. Für Colli's, Wagge	XIV. Saffirte Tabake,			
18	14,023,000		5,410,100				23,00[illegible]		4[illegible]	
18	16,439,889		9,111,210				25,551,099		46,385,633	
18	14,655,159		8,488,100				23,143,259		45,632,490	
18	14,678,014		7,870,874				22,548,888		46,782,408	
18	14,704,581		7,635,069				22,339,650		45,920,930	
18	15,285,878		7,181,302				22,467,280		47,751,597	
18	14,158,891		7,312,346				21,471,237		49,230,280	
18	14,716,533		7,126,346				21,842,879		50,843,714	
18	14,717,280		7,286,244				22,003,524		51,700,181	
18	13,381,038		7,577,872				20,958,910		55,620,540	
18	13,899,900		7,870,292				21,770,192		58,028,912	
18	14,391,681		7,777,846				22,169,529		61,682,425	
18	17,611,334		7,985,514				25,596,848		66,001,841	
18	22,370,452		8,587,019				30,957,471		70,111,157	
18	22,446,900		9,360,131				31,807,031		71,989,005	
18	20,348,410		9,126,591				29,475,001		73,804,142	
18	23,794,717		8,762,309				32,557,026		77,308,735	
18	20,600,824		9,661,669				30,262,493		79,499,379	
18	22,545,910		9,550,901				32,096,811		82,534,494	
18	27,431,442		9,954,287				37,385,729		85,961,080	
18	24,772,248		10,130,149				34,901,397		86,391,108	
18	21,425,126		9,899,927				31,325,053		85,271,053	
18	19,774,786		8,717,913				28,492,699		85,166,106	
18	17,673,379		8,815,345				26,488,725		88,915,011	
18	22,170,566		9,322,417				31,492,983		94,589,813	
18	24,253,822		9,509,508				33,754,330		98,746,319	
18	17,439,921		10,459,116				27,899,037		105,168,428	
18	33,296,184		11,978 699				45,274,883		110,315,287	
18	40,899,807		12,846,519				53,746,326		113,816,271	
18	24,109,069		14,159,800				38,286,869		120,975,140	
18	31,577,635		15,549,201				47,126,836		125,096,477	
18	42,414,848		16,812,085				59,226,933		129,119,804	
18	48,037,554		17,594,545				65,632,099		129,060,348	
18	39,752,821		18,454,199				58,207,020		143,742,795	
18	29,306,057		18,873,681				48,189,738		163,345,094	
18	35,654,302		18,982,260				54,636,562		167,773,492	
18	37,372,226		19,311,377				56,683,603		170,873,914	
18	43,208,141		19,287,783				62,490,927		177,732,435	
	1,189,737,755		610,069,007				1,799,806,762		3,992,599,530	

ad 1. Um diese S
den superfeinen Sorten
ad 2. In diesen
Zahlen in den entsprech
Rubriken die Ueberfüh
1) D
2) D
3) D
4) D
5) B

ad 3. Nach dem
ad 4. Siehe pag
ad 5. Siehe pag

Digitized by Google

Uebersicht der Verkäufe,

amtlicher Einnahmen der Regie nach dem Erlös aus den einzelnen Artikeln im Jahre 1864. [1])

rte.	Preis.	Verkäufe an die Debitanten.		Preis.	Verkäufe an Consumenten.		Total [2]) incl. Havarie, Mancos ꝛc.		Total der Erlöse.
		Gewicht.	Erlös.		Gewicht.	Erlös.	Gewicht.	Erlös.	
	Fr. Cs.	Kil.	Frcs.	Fr. Cts.	Kil. Gr.	Frcs.	Kil. Gr.	Frcs.	
	—	—	—	375	15,792	5,922	16,272	6,694	
den Entrepots in Paris und	—	—	—	312	14,912	4,660	14,912	4,660	
	—	—	—	250	29,360	7,290	29,360	7,340	
	—	—	—	187	206,120	38,686	207,528	38,902	
	—	—	—	150	610,325	92,899	621,608	93,134	
benen Preisen [3])	—	—	—	—	—	—	3,030,200	127,973	
					Kilogr.		Kilogr.		
ls direkt wie I., theils durch	110	203	34,080	125	1808	225,848	2110	261,065	
tanten verkauft.	92	267	24,519	100	2485	245,847	2732	271,035	
	80	—	—	87,50	2509	227,474	2114	227,848	
	68								
. . . . .	69	5,160	352,068	75	3610	270,989	8756	624,116	
	56	131,322	1,345,023	62,50	4534	283,380	136155	7,652,544	
	44	1,774	78,082	50	612	30,610	2368	108,692	
	33	45	1,491	37,50	539	20,242	584	21,704	
	22	845	18,590	25	1507	37,690	2352	56,280	
	44	6	303	—	—	—	6	303	
. . . . .	33	2,245	74,714	37,50	122	4,582	2391	79,466	
	22	—	—	25	1 6/10	40	4	105	9,581,260
	44	21,821	960,144	50	137	6,850	22,196	976,527	
: Cigarren	33	48,531	1,601,730	37,50	112	4,207	48,726	1,608,257	
	22	135,376	2,978,221	25	487	12,175	137,177	3,013,057	
	11	2.722.669	29.045.597	12.50	821	10.250	2.734.484	30.058.452	

. 60 u. 76.
. 44.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

Digitized by Google

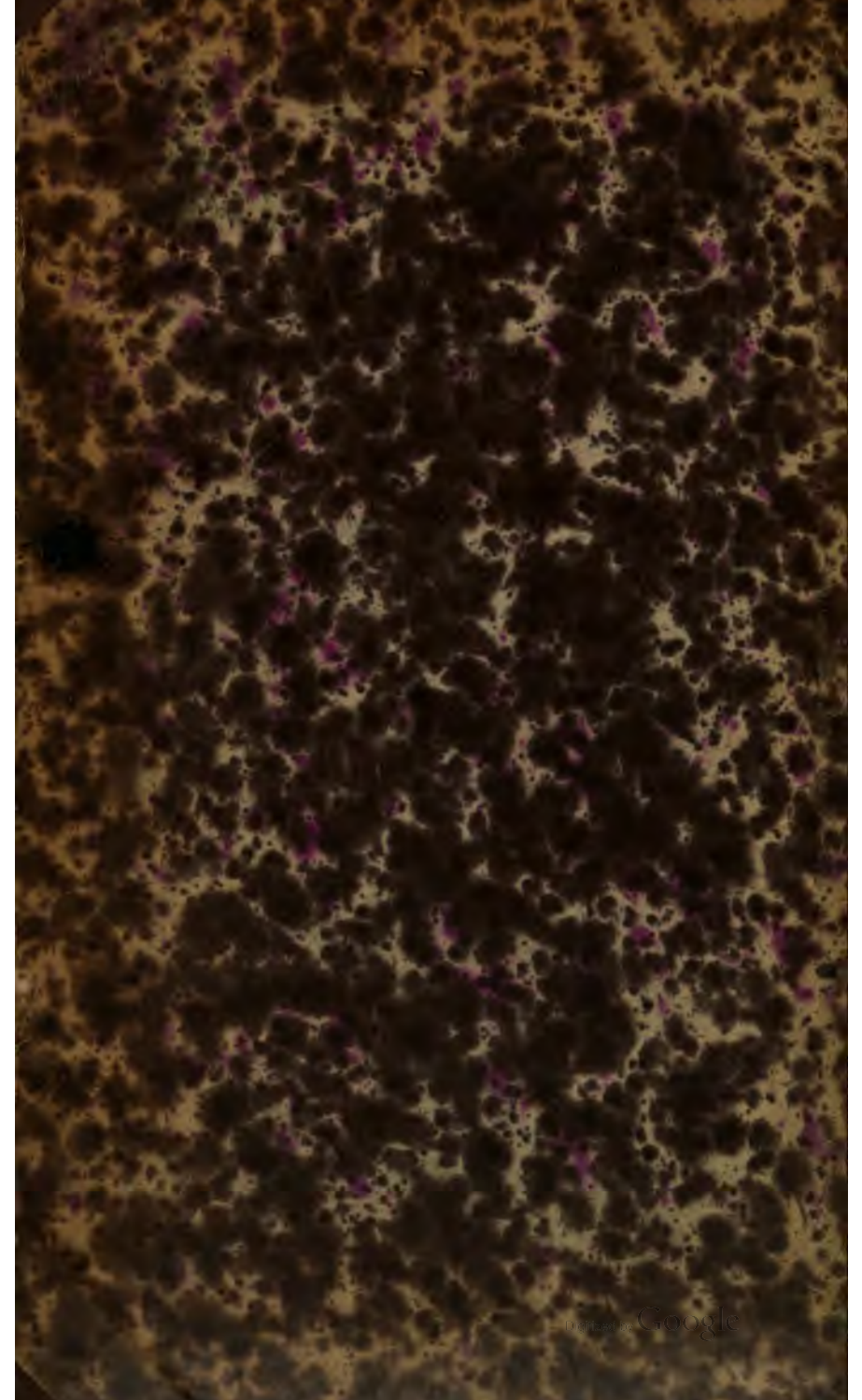
Digitized by Google